ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Gültig ab 1. November 2026

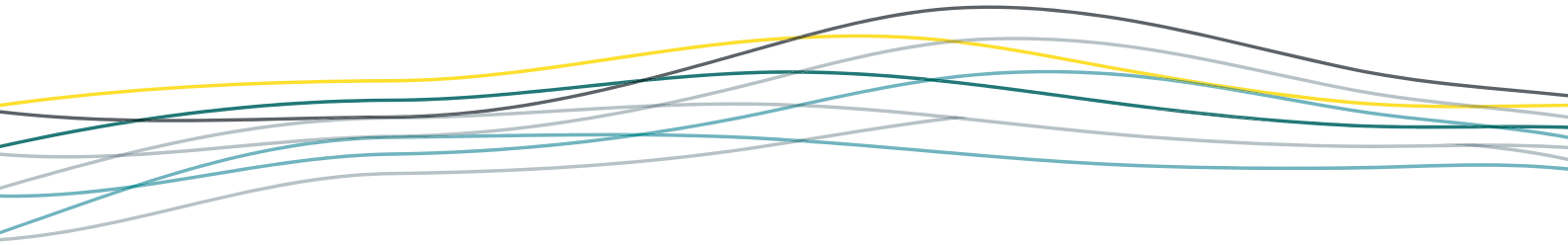

QUINTET
PRIVATE BANK

QUINTET PRIVATE BANK

INHALT

EINLEITUNG 8
1. Präsentation der Bank 8
2. Gegenstand der Allgemeinen Geschäftsbedingungen 8
3. Definitionen 9
Teil 1 – ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN 12
4. Vertrauensverhältnis 12
5. Identifizierung des Kunden 12
5.1 Verein oder Vereinigung ohne eigene Rechtspersönlichkeit 12
5.2 Tatsächlicher wirtschaftlich Begünstigter 12
5.3 Unzureichende Unterlagen 13
5.4 Aktualisierung der Angaben 13
6. Vorschriften in Bezug auf Marktmissbrauch 14
7. Berufsgeheimnis und Datenschutz 14
7.1 Berufsgeheimnis 14
7.2 Datenschutz 17
8. Internationale Zusammenarbeit in Strafsachen 17
9. Steuerliche Bestimmungen 18
9.1 Steuerliche Pflichten des Kunden 18
9.2 Pflicht zur Übermittlung der von der Bank angeforderten Informationen 19
9.3 US-amerikanische Quellensteuer 19
9.4 Zusammenarbeit im Bereich des Steuerrechts und der Steuervorschriften 19
9.5 Zusammenarbeit beim automatischen Austausch von Informationen 20
10. Sanktionen 21
11. Kommunikation mit der Bank 21
11.1 Sprachen 21
11.2 Kommunikationsmittel 22
12. Korrespondenz 22
12.1 Übersendung der Korrespondenz 22
12.2 Korrespondenzadresse 23
13. Aufzeichnungen und Beweise 24
14. Beschwerden 24
14.1 Kontoauszüge, Berichte oder sonstige Korrespondenz 24
14.2 Finanzprodukte und -dienstleistungen 24
14.3 Aufträge, die Finanzinstrumente betreffen Reklamationen in Bezug auf Aufträge, die sich auf ein Finanzinstrument beziehen, sind bei der Bank schriftlich einzureichen: 25

15. Kosten und Steuern 26
16. Vergütung der Bank 26
17. Sichere Verwahrung 27
18. Schutz des Kundenvermögens 27
19. Sicherung von Einlagen und Finanzinstrumenten 28
19.1 Einlagensicherungsfonds in Luxemburg (FGDL) 28
19.2 SYSTEM FÜR DIE ENTSCHÄDIGUNG DER ANLEGER IN LUXEMBURG (SIIL) 28
20. Außergerichtliche Einwendungen 29
21. Haftung der Bank 29
21.1 Allgemeiner Grundsatz 29
21.2 Höhere Gewalt 29
21.3 Beschränkungen und Ausnahmen 29
22. Erfüllungsort der Verpflichtungen der Parteien 30
23. Kündigung der Geschäftsbeziehung – Aussetzung von Dienstleistungen 30
23.1 Kündigung der Geschäftsbeziehung 30
23.1.1 Fristgerechte Kündigung 30
23.1.2 Fristlose Kündigung 30
23.1.3 Folgen der Kündigung 30
23.2 Aussetzung von Dienstleistungen 31
24. Verjährung 32
25. Anwendbares Recht und Gerichtsstand 32
26. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen 32
27. Änderung der AGB und der Sonderbedingungen 32
Teil 2 – DIE KONTEN 33
Kapitel I – Allgemeines 33
28. Sicherungs- und Pfandrechte der Bank an den Kundengeldern und Kundenfinanzinstrumenten 33
28.1 Einzelkonto 33
28.2 Verrechnungsklausel 34
28.3 Verbundenheit 34
28.4 Allgemeines Pfandrecht 34
29. Mitschuldner und Bürgen 35
30. Nachfolge und inaktive Konten / Inaktive Schließfächer 35
30.1 Nachfolge 35
30.2 Inaktive Konten und inaktive Schließfächer 36
31. Bankarchive 37
Kapitel II – Kontenführung 37

32. Unterschriftsprobe 37
33. Elektronische Signatur 37
34. Anweisungen und Mitteilungen 37
34.1 Allgemeine Bestimmungen 37
34.2 Formen der Anweisungen und Mitteilungen 39
34.2.1 Schriftliche Anweisungen und Mitteilungen 39
34.2.2 Der Online-Banking Service 39
34.2.3 Elektronische Mail (E-Mails) 39
34.2.4 Mündliche Anweisungen 40
34.3 Daueranlageaufträge, Lastschriften, Dauerüberweisungsaufträge 41
34.3.1 Daueranlageaufträge 41
34.3.2 Lastschriften und Dauerüberweisungsaufträge 41
34.3.3 Gemeinsame Verfügungen 41
34.4 Vom Mitinhaber eines Gemeinschaftskontos erteilte Anweisungen 41
34.5 Von einem Dritten als Verwalter erteilte Anweisungen 41
34.6 Bestätigung / Änderung / Annullierung von Anweisungen 41
35. Berichterstattung über ausgeführte Geschäfte – Vermögensaufstellung 42
36. Fehlerberichtigung 42
37. Gemeinschaftskonto 42
37.1 Gemeinschaftskonto mit individuellen Verfügungs- und Vollmachtsrechten 42
37.2 Gemeinschaftskonto mit gemeinsamen Verfügungs- und Vollmachtsrechten (Kollektivkonto) 44
38. Vollmachten 44
38.1 Allgemeines 44
38.2 Wahl von Zeichnungsberechtigten 44
38.3 Beendigung der Vollmacht 45
38.4 Vollmacht über den Tod hinaus 45
39. Rückgabe der Vermögensgegenstände 46
40. Zinsen 47
41. Sollzinsen 47
42. Kontoüberziehung 47
43. Termineinlagen 47
44. Wertpapierereignisse 48
45. Gute Übergabe von Wert- und Handelspapieren 48
Teil 3 – NEBENDIENSTLEISTUNGEN 50
46. Einführung 50
47. Wertpapierdienstleistungen 50
47.1 Einführung 50
47.2 Einstufung der Kunden 50

47.2.1 Kundenkategorien 50
Professionelle Kunden 51
Professionelle Kunden 51
Geeignete Gegenparteien 52
47.2.2 Folgen der Einstufung 52
47.2.3 Änderung der Einstufung auf Antrag des Kunden 54
47.2.4 Änderung der Situation des Kunden 54
47.3 Tests zur Beurteilung der Eignung und Angemessenheit der Finanzdienstleistungen 54
47.3.1 Vom Kunden zu liefernde Informationen 55
47.3.2 Durchführung der Tests 55
47.3.3 Kontrolle des Zielmarktes im Rahmen der Finanzdienstleistungen der Ausführung und Annahme-Weiterleitung von Aufträgen 56
47.3.4 Wichtige Hinweise 57
47.3.5 Nichthaftung der Bank 57
47.4 Interessenkonflikte 57
47.5 Informationen über die Finanzinstrumente 58
47.6 Ausführung von Anweisungen, die Wertpapiergeschäfte zum Gegenstand haben 59
47.6.1 Allgemeines 59
47.6.2 Zusammenlegung von Aufträgen und Geschäften 59
47.6.3 Ausführung der Aufträge durch die Bank oder durch Zwischenhändler 60
47.6.4 Ausführungsmodalitäten zu den Anweisungen, die Wertpapiergeschäfte zum Gegenstand haben 60
47.7 Ausdrückliche Zustimmung des Kunden beim Handel außerhalb eines Handelsplatzes 61
47.8 Anreize: Offenlegung der Zuwendungen 61
47.8.1 Erhaltene monetäre Vorteile – Vertriebsprovision von OGA 62
Für Kunden mit „Execution only“ oder Kunden mit Anlageberatung (auf nicht unabhängiger Basis erbracht): 62
Für Kunden mit diskretionärer Vermögensverwaltung: 62
47.8.2 Erhaltene und gezahlte nicht-monetäre Vorteile 62
47.8.3 Gezahlte Vorteile – Vertriebspartner 63
47.9 Service für Beratung und Delegierung der Vermögensverwaltung 63
47.9.1 Diskretionäre Verwaltung 63
47.9.2 Anlageberatung 63
47.10 Pflicht zur Auskunftseinholung 64
47.11 Deckung der Geschäfte 64
47.12 Dokumente mit Produktinformationen 64
47.13 Anleger müssen die internen und externen Vorschriften betreffend ihre Anlage beachten 65
48. Überweisungen 65
49. Schecks und Bankschecks 65
50. [Reservierter Artikel] 65
51. Annahme / Versand von Wertpapieren 65
52. Domizilierung von Handelswechseln 66

53. Zahlungskarten 66
54. Wechselinkassogeschäfte 66
55. Schließfächer 67
56. Kredite 67
57. Kauf und Verkauf von Devisen 68
58. Edelmetalle 68
59. Geschlossene Umschläge 69
60. Treuhandverträge 69
61. [Reservierter Artikel] 69
62. Sperrung von Wertpapieren im Hinblick auf die Beteiligung an den Hauptversammlungen 69
63. Dokumenteninkassogeschäfte 69
Teil 4 – SCHLUSSBESTIMMUNGEN 70
64. Referenzversion 70
65. Inkrafttreten 70
Anhang: 71
Kapitel I - Für alle Zahlungsdienste geltende Bedingungen 71
66. Zahlungsdienste und ihre Nutzung 71
67. Für alle Überweisungen geltenden Bestimmungen 72
67.1 Auf Weisung des Kunden hin ausgeführte Überweisungen 72
67.2 Von der Bank für den Kunden als Zahlungsempfänger erhaltene Überweisungen 74
68. Haftung 75
69. Schecks und Bankschecks 75
Kapitel II - Bedingungen für Dienste im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen 76
70. Einführung 76
71. Anwendungsbereich 76
71.1 Zahlungsdienste 76
71.2 Die Einstufung der Kunden 78
72. Bestimmungen für Zahlungsvorgänge 78
72.1 Zustimmung zu Zahlungsvorgängen und Unwiderruflichkeit 78
Zustimmung 78
Unwiderruflichkeit 78
72.2 Ausführung von Zahlungsvorgängen 79
72.2.1 Gültigkeit 79
72.2.2 Zeitpunkt des Eingangs 80
Allgemein 80
Ausnahme 81

72.2.3 Transferierte und eingegangene Beträge 81
72.2.4 Ausführungsfristen und Wertstellungsdaten 81
72.2.5 Wechselkurse 82
72.2.6 Erstattung von Zahlungsvorgängen, die durch oder über den Zahlungsempfänger angewiesen wurden 82
72.2.7 Nicht autorisierte oder fehlerhaft ausgeführte Zahlungsvorgänge 83
Haftung allgemein 83
Besondere Haftung für Zahlungsinstrumente 84
Anzeige nicht autorisierter oder fehlerhaft ausgeführter Zahlungsvorgänge 84
Erstattung nicht autorisierter oder fehlerhaft ausgeführter Zahlungsvorgänge 85
72.3 Beschwerden 86
73. SEPA-Lastschrift-Service für den Einzug von Forderungen 86
73.1 Einführung 86
73.2 Anwendungsbereich 86
73.3 SEPA-Lastschriftmandat 87
73.4 Zwischenstellen 88
73.5 SEPA-Lastschriftverfahren 88
73.6 Zurückweisung von SEPA-Lastschriften 88
73.7 Widerruf des SEPA-Lastschriftmandats vor dem Einzugsdatum 89
73.8 Erstattung von SEPA-Lastschriften 89
73.8.1 Kunde, der Verbraucher ist 89
73.8.2 Kunde, der kein Verbraucher ist 90
73.8.3 Rechtsnatur der Erstattung von SEPA-Lastschriften 91
73.9 Aufhebung einer Anweisung für SEPA-Lastschriften – Rückzahlung der Gelder durch den Zahlungsempfänger 91
73.10 Haftungsbeschränkung 91
Kapitel III - Gemeinsame Schlussbestimmungen für alle Zahlungsdienste 92
Entgelte 92
Dauer 92
Änderung 92
LISTE DER AUSFÜHRUNGSPLÄTZE/ZWISCHENHÄNDLER, DIE VON DER BANK BENUTZT WERDEN 93
Besondere Bedingungen für Termineinlagen
Allgemeines
Zusätzliche Bedingungen für Termineinlagen
Risiken in Verbindung mit Termineinlagen
Form von Anweisungen
Änderungen

EINLEITUNG

1. Präsentation der Bank

Quintet Private Bank (Europe) S.A. (nachfolgend die „Bank“) ist ein Kreditinstitut nach luxemburgischem Recht und ist im luxemburgischen Handelsregister unter der Nummer B6395 eingetragen.

Der Firmensitz der Bank befindet sich in 43, Boulevard Royal in L-2449 Luxemburg (Tel.: +352 47 97 1). Die Bank ist an Geschäftstagen von 9.00 Uhr bis 16.30 Uhr geöffnet.

Der Kunde wird darüber informiert, dass „Quintet Luxembourg Private Bank S.A.“ ein Handelsname der Bank ist. Die Internetseite der Bank ist unter www.quintet.com erreichbar.

Für weitere Informationen kann die Bank unter der folgenden E-Mail-Adresse kontaktiert werden: info@quintet.com.

Die Bank wird von der „Commission de Surveillance du Secteur Financier“ (Kommission zur Überwachung des Finanzsektors) (nachfolgend „CSSF“) beaufsichtigt, deren Anschrift lautet: 283, route d’Arlon in L-1150 Luxemburg (Internetseite: www.cssf.lu).

2. Gegenstand der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Diese AGB regeln die gesamte Geschäftsbeziehung zwischen der Bank und dem Kunden und legen ihre jeweiligen Rechte und Pflichten fest. Auf die Beziehung zwischen dem Kunden und der Bank können besondere Bedingungen und/oder Vereinbarungen anwendbar sein, die die AGB ergänzen oder abändern und die Vorrang vor den AGB haben.

Jede Abweichung von diesen AGB kann nur mit ausdrücklicher und schriftlicher Zustimmung der Bank erfolgen.

Alle Klauseln dieser AGB wurden ausgearbeitet, um die Bestimmungen, die die Beziehungen zwischen der Bank und ihren Kunden regeln, leicht verständlich darzustellen. Es versteht sich, dass jede unter einem Punkt enthaltene Bestimmung gegebenenfalls auch auf eine andere von der Bank vorgeschlagene Dienstleistung Anwendung finden kann, falls dies sich als sachdienlich erweisen sollte.

Die AGB werden dem Kunden bei Beginn der Geschäftsbeziehung übergeben. Außerdem sind sie kostenlos an den Schaltern der Bank erhältlich oder werden dem Kunden auf Anfrage zugeschickt. Zudem sind sie auf der Website der Bank verfügbar.

Darüber hinaus gelten für die Geschäftsbeziehung die luxemburgischen Gesetze und Rechtsvorschriften, die am Finanzplatz Luxemburg oder im Ausland geltenden Marktusancen sowie möglicherweise anzuwendende Berufsvorschriften.

Gegebenenfalls sind auf die Beziehung zwischen der Bank und dem Kunden auch ausländische Gesetze, Rechtsvorschriften oder Usancen anzuwenden, dies insbesondere wegen des Wohnsitzes des Kunden, seiner Staatsangehörigkeit, seiner steuerlichen Situation, der Ausführung seiner Geschäfte, der Besonderheit der von ihm gehaltenen Vermögensgegenstände oder ihres Verwahrungsortes.

Die Bank hat die Wohlverhaltensregeln der „Association des Banques et Banquiers Luxembourgois“ (ABBL), (Verband der luxemburgischen Banken und Bankiers), übernommen. Diese Wohlverhaltensregeln sind auf der Internetseite der ABBL unter der Webadresse http://www.abbl.lu verfügbar.

3. Definitionen

Sofern nicht anders angegeben oder aus dem Kontext ersichtlich, haben die folgenden in Großbuchstaben geschriebenen Begriffe die Bedeutung, die ihnen im Folgenden in diesen AGB zugewiesen wird:

AML-Gesetz	bezeichnet das luxemburgische Gesetz vom 12. November 2004 zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung in seiner geänderten Fassung.
Bank	bezeichnet Quintet Private Bank (Europe) S.A.
Grundsätze zur bestmöglichen Auftragsausführung	bezeichnet die Grundsätze der Auftragsausführung der Bank, die unter www.quintet.lu/en-lu/execution-of-orders abrufbar sind.
BRRD-Gesetz	bezeichnet das luxemburgische Gesetz vom 18. Februar 2015 über den Ausfall von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen in seiner geänderten Fassung.
Geschäftstag	bezeichnet einen vollen Tag, an dem die Banken in Luxemburg-Stadt für den Geschäftsverkehr geöffnet sind, ausgenommen Wochenenden, Feiertage sowie Bankfeiertage, gemäß dem auf der Internetseite des luxemburgischen Bankenverbandes (www.abbl.lu) veröffentlichten Feiertags-Kalenders.
Kunde	bezeichnet den Kunden der Bank.
Vertrauliche Informationen	bezeichnet alle Daten und Informationen, die der Bank vom Kunden anvertraut werden und den Kunden betreffen oder mit ihm in Verbindung stehen, einschließlich der persönlichen Identifikationsdaten (z. B. Name, Unternehmensname, Anschrift, Firmensitz, Geburtsort, Rechtsform, Steuerdomizil, Personalausweis etc.), der personenbezogenen Daten, die mit dem Kunden in Verbindung stehen (z.B. Bevollmächtigte, gesetzliche Vertreter, Geschäftsführer, wirtschaftlich Begünstigte, Geschäftskontakte etc.), der Bankdaten oder -unterlagen (z. B. Kontonummer, Inanspruchnahme von Bankdienstleistungen, Kredite etc.), der Finanz- und Vermögensdaten (z. B. Zahlungsvorgänge, Finanztransaktionen, Einkommen, Vermögen, Vermögenswerte, Ausgaben, Steuerstatus etc.).
CSSF	bezeichnet die *Commission de Surveillance du Secteur Financier*.
Tag	bezeichnet einen Kalendertag.
Geeignete Gegenpartei	hat die Bedeutung, die diesem Begriff in der Klausel 47.2.1 gegeben wird.
Preis- und Leistungsverzeichnis	bezeichnet die Zusammenfassung des Preis- und Leistungsverzeichnisses, die unter http://www.quintet.lu/en-lu/general-terms-and-conditions abrufbar ist.
Finanzinstrumente	bezeichnet die in Anhang I Abschnitt C der MiFID II definierten Finanzinstrumente.
Höhere Gewalt	bezeichnet: - ein zum Zeitpunkt des Eingehens einer Vertragsbeziehung zwischen der Bank und dem Kunden unvorhersehbares, nicht abwendbares Ereignis, das außerhalb des Einflussbereichs der Bank liegt und die Erfüllung einer vertraglichen Verpflichtung der Bank erschwert oder gänzlich unmöglich macht, wie z. B. Streiks, Kriegshandlungen, Bürgerkrieg, Unruhen, Stromausfall, Aussperrung, Unterbrechung oder Nichtverfügbarkeit von

Telekommunikationssystemen oder anderen Systemen der Bank (z. B. im Falle eines Brandes oder ähnlicher Ereignisse);
- jeder andere Fall von höherer Gewalt, wie er nach luxemburgischem Recht ausgelegt wird.

AGB	bezeichnet diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen einschließlich ihrer Anhänge.
Anweisung	hat die Bedeutung, die diesem Begriff in der Klausel 34 gegeben wird.
Gemeinschaftskonto	bezeichnet ein Konto, das auf den Namen von zwei oder mehreren Personen lautet.
MiFID II	bezeichnet die Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente und zur Änderung der Richtlinie 2002/92/EG und der Richtlinie 2011/61/EU, die von Zeit zu Zeit geändert, ergänzt oder ersetzt werden kann.
Personenbezogene Daten	bezeichnet alle Informationen über eine bestimmte oder bestimmbare natürliche Person („betroffene Person"); als bestimmbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt identifiziert werden kann, insbesondere durch Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind.
Datenschutzerklärung	bezeichnet die Datenschutzbestimmungen der Bank, die auf der Website der Bank (www.quintet.lu) abrufbar sind.
Professioneller Kunde	hat die Bedeutung, die diesem Begriff in der Klausel 47.2.1 gegeben wird.
Nahestehende Personen	bezeichnet alle natürlichen Personen, die an der Geschäftsbeziehung beteiligt sind (z. B. ermächtigte Vertreter, Bevollmächtigte, wirtschaftlich Begünstigte, falls diese nicht mit dem Kunden identisch sind).
Privatkunde	hat die Bedeutung, die diesem Begriff in der Klausel 47.2.1 gegeben wird.
Sanktionen	bezeichnet Wirtschafts-, Finanz- und/oder Handelssanktionen, einschließlich Embargos, die auf staatlicher Ebene verhängt werden (z. B. durch Luxemburg, die USA, das Office of Foreign Assets Control – OFAC) oder auf Ebene internationaler Organisationen (wie der Europäischen Union oder den Vereinten Nationen), um nationale und interne sicherheitspolitische Ziele zu verfolgen und durch entsprechende Gesetze, Verordnungen, nationale und internationale politische Maßnahmen zur Anwendung kommen, einschließlich damit zusammenhängender Sanktionen und Embargolisten, die u. a. von den Vereinten Nationen, der Europäischen Union, Luxemburg oder der OFAC in Kraft gesetzt werden oder jegliche andere Sanktionen, die von der Bank angewandt werden (eine Beschreibung der von der Bank angewendeten Sanktionen wurde auf der Website der Bank unter www.quintet.lu veröffentlicht), soweit dies gesetzlich zulässig ist.
Drittdienstleister	hat die Bedeutung, die diesem Begriff in der Klausel 7.1 gegeben wird.

a) Verweise auf ein Dokument oder eine Vereinbarung sind Verweise auf dieses Dokument oder diese Vereinbarung in der jeweils geänderten, ergänzten, novellierten, neu gefassten oder wieder in Kraft gesetzten Fassung;

b) Ein Verweis auf ein Gesetz oder eine Verordnung ist als Verweis auf das betreffende Gesetz oder die betreffende Verordnung in der jeweils geänderten oder wieder in Kraft gesetzten Fassung zu verstehen;

c) Ein Verweis auf Klauseln, Unterklauseln, Anhänge und Absätze bezieht sich auf Klauseln, Unterklauseln, Anhänge und Absätze der vorliegenden AGB;

d) Verweise auf die Einzahl schließen die Mehrzahl ein und umgekehrt, und Verweise auf ein Geschlecht schließen das andere ein;

e) Alle Anlagen und Anhänge sind integraler Bestandteil dieser AGB.

TEIL 1 – ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

4. Vertrauensverhältnis

Die Geschäftsbeziehung zwischen der Bank und dem Kunden beginnt, nachdem die Bank den Antrag des Kunden auf Eröffnung eines Kontos angenommen hat. Diese Geschäftsbeziehung, in der die Einschätzung der Person des Kunden für die Bank von entscheidender Bedeutung ist, beruht auf einem besonderen Vertrauensverhältnis.

Die Bank ist in keinem Fall verpflichtet, eine solche Geschäftsbeziehung einzugehen und braucht auch keine Gründe anzugeben, falls sie einen Antrag auf Kontoeröffnung ablehnt.

5. Identifizierung des Kunden

Die Identifizierung des Kunden wird durch das AML-Gesetz geregelt. Vor der Aufnahme einer Geschäftsbeziehung ist die Bank verpflichtet, bestimmte Überprüfungen in Bezug auf den Kunden (und in einigen Fällen in Bezug auf mit dem Kunden verbundene Personen, wie z. B. jede Person, die vorgibt, im Namen des Kunden gegenüber der Bank zu handeln, oder der wirtschaftlich Begünstigte des Kunden) vorzunehmen und bestimmte Informationen und Belege, einschließlich Nachweisen für die Identität und die Adresse sowie die Herkunft der Mittel, für Zwecke der Geldwäschebekämpfung, der Terrorismusbekämpfung und der Verhinderung von Finanzkriminalität einzuholen.

Die Bank ist mitunter auch verpflichtet, den Kunden aufzufordern, ihr alle sachdienlichen Informationen über ein Geschäft, dessen Ausführung er verlangt, zu liefern. Falls der Kunde diesen Aufforderungen nicht nachkommt, hat die Bank das Recht, die Ausführung dieser Geschäfte zu unterbrechen oder zu verweigern. Sie kann sich außerdem weigern, bestimmte Geschäfte auszuführen, deren Ausführung gesetzeswidrig wäre oder deren Kontext nicht mit den Wohlverhaltensregeln der Bank übereinstimmt.

Die Bank haftet in keiner Weise für Anzeigen bei den zuständigen Behörden, die sie aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen oder Vorschriften erstatten muss.

5.1 Verein oder Vereinigung ohne eigene Rechtspersönlichkeit

Soweit eine Vereinigung von Personen keine eigene Rechtspersönlichkeit ist, führt die Bank die Identifizierung aller oder eines Teils ihrer Mitglieder so durch, wie sie es für angemessen hält. Die Bank verpflichtet sich, das in deren Namen eröffnete Konto gemäß der Satzung, die ihr übergeben wurde, zu führen.

Die Mitglieder der Vereinigung haften gesamtschuldnerisch für alle Verpflichtungen, die sie eingegangen sind. Die Mitglieder haften für alle Folgen, die sich aus der Unkenntnis ihrer Verpflichtungen gegenüber der Vereinigung, aus internen Zwistigkeiten oder aus Ungenauigkeiten der Satzung ergeben könnten.

Sofern eines der Mitglieder der Bank eine Anweisung übermittelt, führt die Bank die notwendigen Schritte durch, um der Anweisung nachzukommen. Sofern eine solche Anweisung nicht mit der Satzung vereinbar ist, kann die Bank nicht haftbar gemacht werden. In diesem Fall obliegt es den anderen Mitgliedern, alle notwendigen Schritte zu unternehmen, um ihre Rechte oder die Rechte der Vereinigung geltend zu machen.

5.2 Tatsächlicher wirtschaftlich Begünstigter

Ist der Kunde eine natürliche Person, hat er in Übereinstimmung mit Artikel 1 (7) des AML-Gesetzes der Bank gegenüber anzugeben, ob er selbst der tatsächliche wirtschaftlich Begünstigte der Vermögensgegenstände ist, die der Bank anvertraut sind. Sollte das nicht der Fall sein, hat er der Bank die Identität des / der tatsächlichen wirtschaftlich Begünstigten mitzuteilen, für dessen / deren Rechnung er handelt, sowie die notwendigen Dokumente zur Überprüfung von dessen / deren Identität vorzulegen.

Soweit zutreffend, sind juristische Personen verpflichtet, der Bank die Identität ihres/ihrer wirtschaftlich Begünstigten sowie alle für die Überprüfung ihrer Identität erforderlichen Informationen und Dokumente bereitzustellen.

5.3 Unzureichende Unterlagen

Ein Konto muss zuvor vollständig dokumentiert sein, bevor es eröffnet werden kann. Die Bank kann sich daher weigern, ein Konto für den Geschäftsverkehr freizugeben oder sie kann den Betrieb eines Kontos einstellen, solange ihr nicht alle erforderlichen Unterlagen und Informationen vorgelegt wurden.

Sofern die Bank nicht imstande ist, die Gültigkeit oder Echtheit der ihr vorgelegten Unterlagen zu überprüfen, behält sie sich das Recht vor, jegliche geeignete Maßnahmen für eine erfolgreiche Überprüfung zu treffen. Insbesondere kann sie vom Kunden zusätzliche sachdienliche Informationen anfordern.

Ebenso kann sie die Übersetzung ausländischer Dokumente verlangen, die gegebenenfalls von einem beeideten Übersetzer auf Kosten des Kunden anzufertigen ist.

Die Bank kann nie für die Echtheit, den Inhalt, die Gültigkeit oder eine mögliche fehlerhafte Auslegung der ihr vorgelegten Dokumente haftbar gemacht werden.

5.4 Aktualisierung der Angaben

Der Kunde ist verpflichtet, der Bank alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die die Bank für die Durchführung der Bankbeziehung als notwendig erachtet und/oder die von Gesetzen oder Vorschriften vorgeschrieben sind, und alle Dokumente zu unterzeichnen, die die Bank von Zeit zu Zeit berechtigterweise anfordert (wie z. B. entsprechende Vollmachten oder Erklärungen zu persönlichen Daten), um die Bankbeziehung durchzuführen.

Der Kunde ist verpflichtet, der Bank unverzüglich alle Änderungen der Umstände mitzuteilen, die dazu führen könnten, dass die der Bank zur Verfügung gestellten Informationen unvollständig oder ungenau werden. Der Kunde ist insbesondere verpflichtet, der Bank unverzüglich alle Änderungen in Bezug auf Name(n)/Firmenname, Wohnsitzadresse/Sitz, steuerliche Wohnsitzadresse(n), Steueridentifikationsnummer (TIN), Staatsangehörigkeit(en), Art der juristischen Person und alle Kontaktangaben wie Telefonnummer(n) mitzuteilen, Faxnummer(n) und E-Mail-Adresse(n) in Bezug auf den Kunden und/oder in Bezug auf jede andere Person, die in die Geschäftsbeziehung mit der Bank involviert ist, wie z. B. der/die wirtschaftlich Begünstigte(n) (falls nicht mit dem Kunden identisch), jede beherrschende(n) Person(en) (falls zutreffend), gesetzliche und bevollmächtigte Vertreter sowie jede Person(en) mit einer Vollmacht.

Diese Mitteilung muss schriftlich und auf eigene Initiative des Kunden erfolgen. Bei einer juristischen Person müssen Änderungen des Tätigkeitsfeldes, der finanziellen Verhältnisse, des Betriebs, des Aktionariats oder der wirtschaftlich Berechtigten der Bank ebenfalls mitgeteilt werden. Soweit erforderlich, sind auch die entsprechenden Nachweise vorzulegen.

Die gleiche Verpflichtung gilt für alle Änderungen, die die Verhältnisse und die Rechte und Pflichten der Personen betreffen, die direkt oder indirekt von der Geschäftsbeziehung betroffen sind.

Keine Änderung, auch wenn sie offiziell oder inoffiziell veröffentlicht wurde, ist gegenüber der Bank anfechtbar, wenn diese Änderung der Bank nicht zuvor vom Kunden mitgeteilt wurde.

Die Bank behält sich das Recht vor, vom Kunden jederzeit jegliche Informationen zu verlangen, die zur Vervollständigung oder Aktualisierung seiner Daten erforderlich sind. Der Kunde ist verpflichtet, der Aufforderung der Bank zeitnah Folge zu leisten.

Soweit der Kunde die Bank über die Änderung seiner Daten nicht, verspätet oder unrichtig informiert, haftet er für alle Folgen.

Die Bank behält sich in allen Fällen das Recht vor, auf der Grundlage der letzten ihr vom Kunden bereitgestellten Informationen zu handeln oder nicht zu handeln. Diese Informationen werden genutzt, um alle notwendigen Schlüsse zu ziehen.

6. Vorschriften in Bezug auf Marktmissbrauch

Im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch in ihrer geänderten Fassung sowie des luxemburgischen Gesetzes vom 23. Dezember 2016 über Marktmissbrauch verpflichtet sich der Kunde, keine Insiderinformation zu nutzen, um direkt oder indirekt Wertpapiere, auf die sich diese Information bezieht, für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Dritten zu erwerben oder zu veräußern oder einen solchen Erwerb oder eine solche Veräußerung zu versuchen. Ebenfalls ist es eine Gesetzesübertretung, einer anderen Person aufgrund von Insiderinformationen den Erwerb oder die Veräußerung von Finanzinstrumenten, auf die sich die Verordnung Nr. 596/2014 bezieht, zu empfehlen.

7. Berufsgeheimnis und Datenschutz

7.1 Berufsgeheimnis

Die Bank ist an das Berufsgeheimnis gebunden, das sie verpflichtet, vertrauliche Informationen geheim zu halten.

Die Bank darf diese vertraulichen Informationen nur insoweit an Dritte weitergeben, als dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder auf Anweisung oder mit ausdrücklicher Zustimmung des Kunden erfolgt.

Diese Verpflichtung zur Wahrung des Berufsgeheimnisses gilt auch gegenüber Personen, die sich als Verfügungsberechtigte des Kunden vorstellen, solange diese ihre Berechtigung zum Erhalt von Informationen nicht durch beweiskräftige Unterlagen belegt haben, wobei die Art der vorzulegenden Unterlagen von der Bank bestimmt wird.

Der Kunde nimmt zur Kenntnis und akzeptiert, dass die Bank und ihre Tochterunternehmen (einschließlich ihrer Zweigstellen) ggf. auch im Rahmen von Outsourcing-Vereinbarungen auf die Dienste Dritter zurückgreifen kann („Drittdienstleister“), um die Effizienz und Qualität ihrer Produkte und/oder Dienstleistungen, die vom Kunden in Anspruch genommen werden, zu verbessern und ihren Kunden den besten Service zu gewährleisten. Der Kunde nimmt zur Kenntnis und akzeptiert, dass sich die Dienstleistungen der Drittdienstleister und die unterstützenden Dienstleistungen Tochterunternehmen der Bank, die cloudbasierte oder digitale Lösungen beinhalten können, insbesondere auf folgende Aktivitäten beziehen können:

- Erörterung und Vorbereitung von Kontoeröffnungen in den Tochtergesellschaften der Bank (einschließlich ihrer Zweigstellen);
- Unterstützende Dienstleistungen im Zusammenhang mit Back-Office-Aufgaben und -Aktivitäten;
- Aufgaben, die im Zusammenhang mit dem Management der IT-Kernplattform und damit verbundenen Betriebs-, Wartungs- und Unterstützungsmaßnahmen stehen;
- Messaging- und Bezahlplattformen;
- Bestimmte Aufgaben im Zusammenhang mit internen Kontrollen;
- Verfahren zur Aufzeichnung und Überwachung von Anweisungen und Aufträgen im Zusammenhang mit Bank- und Finanzgeschäften (auch per Telefon);
- Bestimmte Aufgaben im Zusammenhang mit der Verwahrung oder Verwaltung von Finanzinstrumenten;
- Bestimmte administrative Aufgaben im Zusammenhang mit Krediten;
- Aufgaben im Zusammenhang mit der Filterung von Aufträgen und Transaktionen, bei denen Finanzinstrumente sowie finanzielle Transaktionen und Geldtransfers involviert sind, um sicherzustellen, dass solche Transaktionen und Zahlungen den internationalen Vorschriften und geltenden Gesetzen entsprechen;
- Zentrale Finanzverwaltung: Datenkonsolidierung und Warnmeldungen
- Aufgaben im Zusammenhang mit der Archivierung und dem Ausdruck von Dokumenten;

- Administrative Abwicklung von Bankgeschäften im Zusammenhang mit Wertpapieren und Finanzinstrumenten jeglicher Art;
- Administrative Aufgaben im Zusammenhang mit Aufbewahrung von „Know your Customer"-Dokumentationen (KYC), der Identifizierung und Sammlung von Informationen über den Kunden und der Verwaltung seiner Daten;
- Unterstützung im Zusammenhang mit PSD-II-Dienstleistungen;
- Abwicklung von Zahlungs- und Kreditgeschäften sowie dem Abrechnungsverkehr (Clearing);
- Aufgaben im Zusammenhang mit der aufsichtsrechtlichen Berichterstattung;
- Aufgaben im Zusammenhang mit stellvertretenden Abstimmungsdienstleistungen;

Werden vertrauliche Informationen eines Kunden an einen solchen Drittdienstleister oder ein Tochterunternehmen der Bank übermittelt, stellt die Bank sicher, dass ein solcher Drittdienstleister oder ein solches Tochterunternehmen vertraglich verpflichtet ist, die geltenden Datenschutz- und/oder Vertraulichkeitsanforderungen einzuhalten oder per Gesetz einer beruflichen Geheimhaltungspflicht unterliegt. Der Kunde nimmt zur Kenntnis und akzeptiert, dass die Bank zur Erbringung der oben beschriebenen Dienstleistungen die vertraulichen Informationen des Kunden an einen solchen Drittdienstleister und die Tochtergesellschaften der Bank weitergeben kann.

Wenn Aktivitäten an Drittdienstleister ausgelagert werden, die keiner Regulierung in Luxemburg unterliegen, nimmt der Kunde hiermit zur Kenntnis und akzeptiert ausdrücklich, (i) den Einsatz solcher Drittdienstleister im Zusammenhang mit ausgelagerten Aktivitäten, wie auf der Website der Bank unter https://www.quintet.lu/media/54jfrcwl/de-outsourcing-table-20230421_clean-003-05-2023.pdf beschrieben, die Einzelheiten über die Art der ausgelagerten Aktivitäten, die Art der vertraulichen Informationen, die an solche Drittdienstleister weitergegeben werden, und das Land, in dem dieser ansässig ist (einschließlich dem Land, in dem die entsprechenden Unterauftragnehmer ansässig sind) und (ii) die Weitergabe und Offenlegung der damit verbundenen vertraulichen Informationen in Übereinstimmung mit den aufsichtsrechtlichen Anforderungen, denen die Bank unterliegt. Wenn Änderungen an der Outsourcing-Tabelle die Zustimmung des Kunden erfordern, wird dieser rechtzeitig über diese Änderungen durch geeignete Kommunikationsmittel in Kenntnis gesetzt. Geht innerhalb eines Monats nach Versand der Informationen kein schriftlicher Widerspruch ein, gilt die Zustimmung des Kunden zu den Änderungen an der Outsourcing-Tabelle als erteilt. Der Kunde verpflichtet sich ausdrücklich, die Outsourcing-Tabelle auf der Website der Bank regelmäßig zu prüfen und entscheidet sich ausdrücklich dafür, Zugriff auf die Outsourcing-Tabelle über die genannte Website zu erhalten. Der Kunde kann jedoch von der Bank verlangen, die besagten Informationen kostenfrei in anderer Form, auch in Papierform, zu erhalten.

Der Kunde bestätigt ausdrücklich, dass er alle Personen, deren vertrauliche Informationen von der Bank während seiner Geschäftsbeziehung mit der Bank verarbeitet werden können (wie z. B. wirtschaftliche Begünstigte, Anteilseigner, Direktoren, Verwalter, Mitarbeiter, Kontaktpersonen, Vermittler, Dienstleiter, Stellvertreter und/oder andere Bevollmächtigte) ordnungsgemäß über den Inhalt dieser Klausel informiert hat. Des Weiteren hat der Kunde diese Personen darüber informiert, dass sie die Bank dazu ermächtigt und angewiesen haben, die vertrauliche Informationen im Zusammenhang mit ausgelagerten Aktivitäten, die in der Outsourcing-Tabelle beschrieben werden, und im Zusammenhang mit Unterstützungsdienstleistungen, die von Tochterunternehmen der Bank ggf. erbracht werden, weiterzugeben. Der Kunde bestätigt ferner, dass er die Zustimmung dieser Personen zur Weitergabe ihrer vertrauliche Informationen, falls notwendig, eingeholt hat.

Die Bank hat angemessene technische und organisatorische Maßnahmen ergriffen, um den vertraulichen Umgang mit den übermittelten vertraulichen Informationen zu gewährleisten und die vertraulichen Informationen gegen eine unbefugte Verarbeitung zu schützen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass das Schutzniveau für personenbezogene Daten und vertrauliche Informationen allgemein in Drittländern möglicherweise nicht das gleiche ist wie in Luxemburg. Die Drittdienstleister und die Tochtergesellschaften der Bank unterstehen entweder einer gesetzlichen beruflichen Geheimhaltungspflicht oder sind vertraglich zur Einhaltung strenger Vertraulichkeitsregeln verpflichtet. Vertrauliche Informationen, die in Übereinstimmung mit den oben beschriebenen Zwecken weitergegeben werden, sind nur einer begrenzten Anzahl von Personen innerhalb der betreffenden Drittdienstleister und der Tochtergesellschaften der Bank zugänglich und ausschließlich, wenn eine Einsichtnahme zwingend erforderlich ist.

Indem der Kunde die Bank ermächtigt, im Rahmen der ausgelagerten Tätigkeiten, wie in der Outsourcing-Tabelle beschrieben, die Drittdienstleister oder die Tochtergesellschaften der Bank bei unterstützenden Dienstleistungen einzusetzen, nimmt der Kunde hiermit zur Kenntnis und akzeptiert, dass (i) die Drittdienstleister oder die Tochtergesellschaften der Bank möglicherweise nicht immer der beruflichen Geheimhaltungspflicht Luxemburgs unterliegen, (ii) das Niveau der beruflichen Geheimhaltungspflicht, dem die Drittdienstleister und die Tochtergesellschaften der Bank unterliegen, weniger streng sein kann als die in Luxemburg geltende berufliche Geheimhaltungspflicht und (iii) die Drittdienstleiter und die Tochtergesellschaften der Bank unter bestimmten Umständen gesetzlich verpflichtet sein können, vertrauliche Informationen an Dritte oder an Behörden weiterzugeben.

Die vertraulichen Informationen werden an Drittdienstleister bzw. die Tochtergesellschaften der Bank (je nach Fall) übermittelt und/oder zur Verfügung gestellt, solange der Kunde eine Geschäftsbeziehung zur Bank unterhält. Jeder Widerruf der Zustimmung des Kunden zur Weitergabe vertraulicher Informationen an Drittdienstleister oder die Tochtergesellschaften der Bank muss per Einschreiben mit Rückschein an die Bank gesandt werden und hat automatisch die Beendigung der Bankbeziehung zur Folge, und zwar ab dem Datum, an dem die Bank ein solches Schreiben erhalten hat. Die Beendigung der Geschäftsbeziehung berührt nicht das Recht der Bank, Bestätigungsinformationen, die an die betreffenden Drittdienstleister und die Tochtergesellschaften der Bank für die oben beschriebenen Zwecke übermittelt wurden, für den in den Verfahrensvorschriften der Bank und/oder in den geltenden Gesetzen festgelegten Zeitraum aufzubewahren, damit die Bank ihren gesetzlichen und/oder aufsichtsrechtlichen Pflichten in Hinblick auf die Abwicklung von Beschwerden und/oder Streitigkeiten, die Verteidigung oder Ausübung ihrer Rechte und/oder der Beantwortung von Anfragen von Behörden nachkommen kann.

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass in einigen Ländern (darunter Luxemburg) die Gesetze, Vorschriften und Praktiken, die für die in diesen Ländern getätigten Anlagen gelten, die Bank dazu verpflichten können, Informationen diese Anlagen betreffend, einschließlich der Identität des Kunden und/oder seines wirtschaftlich Begünstigten und/oder der Identität jeder Person, die ein wirtschaftliches Interesse an der betreffenden Anlage hat, an die betreffende Börse, die Clearingstelle, den Börsenmakler (Broker), den Emittenten, die Aufsichtsbehörde oder jede andere zuständige Behörde weiterzugeben.

Der Kunde erkennt ferner an und erklärt sich damit einverstanden, dass (i) einige Drittdienstleister im Zusammenhang mit ihren eigenen Anforderungen in Bezug auf die Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung vertrauliche Informationen über den Kunden, die Anleger, die wirtschaftlichen Eigentümer einer Transaktion anfordern können und (ii) dass der Kunde diesen Drittdienstleistern auf deren Anfrage unverzüglich die zugrunde liegenden Kundendokumente, einschließlich der Kopie von Nachweisen (einschließlich Name und Adresse) über die Identität des Kunden und/oder der Anleger und/oder der wirtschaftlichen Eigentümer, sofern zutreffend, zur Verfügung stellen muss.

Darüber hinaus kann die Bank aufgrund lokaler Vorschriften verpflichtet sein, zusätzlich zur Offenlegung vertraulicher Informationen, ein separates Konto bei einer Depotbank oder einem Broker zu eröffnen.

Aus diesem Grund akzeptiert der Kunde, dass die Bank vertrauliche Informationen an Dritte, wie z. B. eine Sub-Depotbank, einen Broker, die Beauftragten der Bank, eine Clearingstelle, ein Zahlungssystem, einen Marktbetreiber, eine Börse, eine Aufsichtsbehörde, einen Wertpapieremittenten, regulierte Märkte oder andere Märkte für Finanzinstrumente, für die oben beschriebenen Zwecke weitergeben, berichten und/oder offenlegen kann. In jedem Fall hält sich die Bank an die in dieser Klausel festgelegten Pflichten und wird daher nur vertrauliche Informationen weitergeben, wenn sich der Empfänger zuvor verpflichtet hat, die Informationen vertraulich zu behandeln oder wenn er nach den geltenden Gesetzen einer vergleichbaren beruflichen Geheimhaltungspflicht unterliegt.

Der Kunde erkennt an, dass die Bank durch die Offenlegung vertraulicher Informationen in Übereinstimmung mit Klausel 7.1 keine beruflichen Geheimhaltungspflichten verletzt und entbindet die Bank und jede andere Einheit wie ihre Tochtergesellschaften (einschließlich ihrer Zweigstellen), deren Leitungs- und Aufsichtsorgane, Mitarbeiter und die Drittdienstleister von jeglicher Haftung im Zusammenhang mit der Offenlegung vertraulicher Informationen und übernimmt die Verantwortung für alle Ansprüche, Folgen und Schäden, die sich aus der Nutzung der vertraulichen

Informationen durch die Bank, ihre Tochtergesellschaften (einschließlich ihrer Zweigstellen), die Drittdienstleister und andere Dritte ergeben könnten.

Für den Austausch, die Offenlegung und die Übermittlung vertraulicher Informationen kann die Bank alle Kommunikationsmittel einschließlich elektronischer Mittel (z. B. E-Mails) verwenden. Der Kunde ist sich aller Risiken bewusst, die sich aus dem Abfangen und der Nutzung einer solchen elektronischen Kommunikation durch einen unbefugten Dritten ergeben könnten, sowie der Risiken im Zusammenhang mit Zwischenfällen, die die Übermittlung vertraulicher Informationen vorübergehend beeinträchtigen könnten (z. B. technische Störungen oder Unterbrechungen der von der Bank genutzten IT- und Telekommunikationsdienste).

7.2 Datenschutz

Die Bank sammelt und verarbeitet personenbezogene Daten von Kunden und nahestehenden Personen, die natürliche Personen sind, in Übereinstimmung mit der Datenschutzerklärung.

Die Datenschutzbestimmungen der Bank sind auf der Website der Bank abrufbar (www.quintet.lu).

Die Datenschutzerklärung gibt Auskunft über die Kategorien der personenbezogenen Daten, die verarbeitet werden, die Zwecke und rechtlichen Grundlagen der Verarbeitung, die Empfänger und die Kategorien von Datenempfängern, die angemessenen Schutzmaßnahmen, falls personenbezogene Daten in Drittländer oder an internationale Organisationen übermittelt werden, die Speicherdauer, die Verwendung von automatisierten Entscheidungen/Profiling (falls zutreffend), die damit verbundenen Rechte der betroffenen Personen und das Recht, eine Beschwerde beim Datenschutzbeauftragten der Gruppe (wie in der Datenschutzerklärung genannt) einzureichen. Der Kunde ist dafür verantwortlich, die Datenschutzerklärung (die von Zeit zu Zeit geändert wird) den nahestehenden Personen zur Verfügung zu stellen.

Der Kunde entscheidet sich dafür, die Datenschutzerklärung elektronisch über die oben genannte Website zu erhalten. Der Kunde kann jedoch von der Bank verlangen, die besagten Informationen kostenfrei in anderer Form, auch in Papierform, zu erhalten.

8. Internationale Zusammenarbeit in Strafsachen

Die Bank kann dazu aufgefordert werden, im Rahmen einer strafrechtlichen Ermittlung, die auf Betreiben einer luxemburgischen oder ausländischen Strafverfolgungsbehörde durchgeführt wird, Unterlagen und/oder Informationen zur Verfügung zu stellen. Unterlagen und/oder Informationen werden einer ausländischen Strafverfolgungsbehörde nur zur Verfügung gestellt, sofern ein internationales Rechtshilfeersuchen in Strafsachen gestellt wurde. Gemäß luxemburgischem Recht und/oder internationalen Abkommen trägt die Bank diese Informationen und/oder Unterlagen zusammen, um sie an die zuständige luxemburgische Behörde weiterzuleiten.

Die Bank kann auch dazu aufgefordert werden, Vermögenswerte des Kunden zu beschlagnahmen. Die Bank kann nicht haftbar gemacht werden, wenn sie die Anweisungen des Kunden infolge einer Beschlagnahme nicht ausführt. Ebenso kann die Bank nicht für etwaig auftretende Schwierigkeiten haftbar gemacht werden, wenn für die beschlagnahmten Vermögenswerte ein Mandat für diskretionäre Verwaltung erteilt wurde. Dies gilt insbesondere in Bezug auf eine Änderung der Anlagestrategie oder eine Kündigung des Verwaltungsmandats.

Sofern die Bank laut Gesetz hierzu berechtigt ist und falls die oben genannte Zusammenarbeit erforderlich ist, unterrichtet sie den Kunden ungeachtet einer etwaigen Banklagerung seiner Korrespondenz brieflich über die betreffende Maßnahme, ohne jedoch für ihre Auslegung der einschlägigen Gesetze haftbar zu sein. Es obliegt dann dem Kunden, die Zweckmäßigkeit der rechtlicher Schritte zu prüfen. Diese Schritte müssen vor dem Ablauf der in dem oben genannten Schreiben gesetzten Frist unternommen werden.

Die Bank kann dem Kunden gemäß ihrem Preis- und Leistungsverzeichnis die Leistungen für die Nachforschungen in Rechnung stellen, die für die Zusammenstellung der angeforderten Unterlagen und/oder Informationen für die Strafsache notwendig werden. Eines der Konten des Kunden wird dann ohne weiteres mit dem entsprechenden Betrag belastet, auch wenn der Kunde nur Mitinhaber dieses Kontos ist.

9. Steuerliche Bestimmungen

9.1 Steuerliche Pflichten des Kunden

Aus den vom Kunden getätigten Bankgeschäften können aufgrund ihrer Beschaffenheit gesetzliche oder regulatorische Pflichten entstehen, denen der Kunde persönlich aufgrund seiner Staatsangehörigkeit oder seines Wohnsitzes unterliegt. Die Bank ist in keiner Weise verpflichtet, die Einhaltung dieser gesetzlichen oder regulatorischen Bestimmungen zu überprüfen. Der Kunde stimmt der alleinigen Verantwortung hierfür zu und entbindet die Bank von jeglicher Haftung, sollte er die Bestimmungen verletzen.

Es obliegt der alleinigen Verantwortung des Kunden, seine steuerlichen Pflichten, die etwaig im Zuge der Geschäftsbeziehung mit der Bank entstehen, zu erfüllen. Diese Pflichten können insbesondere infolge der Hinterlegung von Vermögenswerten bei der Bank, der von der Bank für Rechnung des Kunden durchgeführten Transaktionen oder erbrachten Dienstleistungen entstehen. Der Kunde wird daran erinnert, dass das Halten bestimmter Vermögenswerte, die Ausführung bestimmter Banktransaktionen und die Erbringung von Finanzdienstleistungen durch die Bank unabhängig vom Wohnsitz steuerliche Auswirkungen haben können.

Die steuerlichen Pflichten sind insoweit persönlich, als es dem Kunden obliegt, für deren Erfüllung ohne Zutun der Bank Sorge zu tragen. Sofern der Kunde nicht der Endeigentümer der auf dem Konto gehaltenen Vermögenswerte ist, hat er den tatsächlich wirtschaftlich Begünstigten der Vermögenswerte über die entstandenen steuerlichen Pflichten in Kenntnis zu setzen. Diese Pflicht ist nicht davon abhängig, dass der tatsächlich wirtschaftlich Begünstigte ein eigenes Konto bei der Bank führt. Die Einbehaltung der Quellensteuer auf Einkünfte durch die Bank und die ausbleibende Unterrichtung des tatsächlich wirtschaftlich Begünstigten der Vermögenswerte über seine steuerlichen Pflichten befreien den Kunden oder den tatsächlich wirtschaftlich Begünstigten der Vermögenswerte nicht von ihren steuerlichen Pflichten.

Im Falle einer Mitinhaberschaft muss der Kunde mit den anderen Mitinhabern festlegen, wer von ihnen die steuerlichen Pflichten für die auf dem Konto hinterlegten Vermögenswerte erfüllen muss. Diese Anforderung gilt in gleicher Weise, falls es mehrere tatsächlich wirtschaftlich Begünstigte der Vermögenswerte und mehrere Begünstigte derselben durch die Bank erbrachten Dienstleistung gibt (z. B. Gewährung eines Kredits an mehrere Kreditnehmer).

Der Verstoß gegen die steuerlichen Pflichten kann gemäß geltendem Recht durch finanzielle Strafen (Erhöhung der Steuer und/oder Geldbuße) geahndet werden und strafrechtliche Sanktionen u. a. in Bezug auf die Bekämpfung der Geldwäsche auslösen.

Der Kunde wird daran erinnert, dass seine personenbezogenen Daten und/oder die personenbezogenen Daten eines tatsächlich wirtschaftlich Begünstigten von Vermögenswerten gemäß luxemburgischem Recht und internationalen Abkommen automatisch oder auf Antrag an die zuständigen luxemburgischen und/oder ausländischen Behörden übermittelt werden dürfen, sofern die Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Eine solche Behörde kann eine Steuerbehörde sein.

Angesichts dessen, dass die steuerlichen Rechtsvorschriften in den einzelnen Staaten voneinander abweichen und häufigen Änderungen unterliegen, wird der Kunde daran erinnert, dass die Bank die Richtigkeit und die Vollständigkeit der Informationen, die dem Kunden für die Erfüllung seiner steuerlichen Erklärungspflichten zur Verfügung gestellt werden, nicht garantieren kann. Es obliegt demnach dem Kunden/dem tatsächlich wirtschaftlich Begünstigten der Vermögenswerte, sich gegebenenfalls unter Hinzuziehung eines Wirtschaftsprüfers oder Steuerberaters der Richtigkeit und der Vollständigkeit der von der Bank übermittelten Informationen zu vergewissern.

9.2 Pflicht zur Übermittlung der von der Bank angeforderten Informationen

Gemäß den von bestimmten Ländern erlassenen und in Luxemburg geltenden Steuervorschriften ist der Kunde verpflichtet, der Bank auf einfache Anfrage die für die Durchführung von Transaktionen erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Anderenfalls erklärt der Kunde, dass er darüber informiert ist, dass die Bank daraufhin ausdrücklich befugt ist, diese Dienstleistungen auszusetzen und/oder die von diesen Regelungen betroffenen Finanzinstrumente gemäß den vorliegenden AGB zu verkaufen.

9.3 US-amerikanische Quellensteuer

Die Bank ist gegenüber den Steuerbehörden der Vereinigten Staaten von Amerika verpflichtet, im Hinblick auf den Abzug von Quellensteuer auf bestimmte Erträge aus US-Herkunft als „Qualified Intermediary“ aufzutreten.

In diesem Zusammenhang erklärt sich der Kunde bereit, mit der Bank zusammenzuarbeiten und auf erstes Anfordern der Bank alle Informationen und Dokumente, einschließlich des von den US-Steuerbehörden ausgestellten Formulars (z.B. Formular W-8BEN), zur Verfügung zu stellen, bevor er US-Finanzinstrumente oder -Wertpapiere zeichnet, und alle Maßnahmen zu ergreifen, die die Bank im Rahmen ihrer Dokumentations-, Steuereinbehaltungs- und Meldepflichten gegenüber den US-Steuerbehörden (IRS) verlangt. Der Kunde bestätigt und stellt sicher, dass alle Informationen, die er der Bank zur Verfügung stellt, richtig, aktuell und vollständig sind. Der Kunde erklärt, dass er sich darüber im Klaren ist, dass die Bank sich weigern kann, bestimmte Finanzinstrumente oder Wertpapiere zu halten, die den US-Vorschriften unterliegen, weil die genannten US-Vorschriften oder die diesbezüglichen internen Vorschriften der Bank Anwendung finden.

Der Kunde ist verpflichtet, die Bank unverzüglich und, sofern in diesen Bedingungen nichts anderes bestimmt ist, spätestens innerhalb von 30 (dreißig) Kalendertagen schriftlich über jede Änderung der der Bank zur Verfügung gestellten Informationen zu unterrichten und ihr die Unterlagen zum Nachweis dieser Änderung zu übermitteln. Die Bank kann sich auf die vom Kunden bereitgestellten Informationen verlassen, bis sie eine Mitteilung über eine Änderung oder Aktualisierung der bereitgestellten Informationen erhält.

Im Rahmen der Erfüllung der Obliegenheiten der Bank akzeptiert der Kunde, dass die Bank unter Einhaltung ihrer Pflichten alle gebotenen und erforderlichen Maßnahmen trifft, einschließlich, aber nicht darauf beschränkt, (i) der Weigerung zur Ausführung einer Anweisung, (ii) des Abzugs der erhobenen Steuer, (iii) der Mitteilung personenbezogener Informationen an die Steuerbehörden, (iv) des Verkaufs von Wertpapieren oder (v) der Kündigung der Geschäftsbeziehung.

9.4 Zusammenarbeit im Bereich des Steuerrechts und der Steuervorschriften

Der Kunde verpflichtet sich, alle geltenden Steuergesetze und -vorschriften einzuhalten und der Bank zu gestatten, ihren eigenen diesbezüglichen Verpflichtungen nachzukommen, insbesondere im Hinblick auf die Erfüllung der Anforderungen an die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen lokalen und ausländischen Steuerbehörden. Der Kunde erklärt sich bereit, mit der Bank uneingeschränkt zusammenzuarbeiten und der Bank auf deren erstes Ersuchen hin alle von ihr angeforderten Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, (i) gemäß den Steuergesetzen und -vorschriften und (ii) um innerhalb der entsprechenden Fristen seinen Informations- und Berichtspflichten gemäß der geltenden Gesetzgebung nachzukommen oder innerhalb der vorgegebenen Fristen auf Anfragen oder Anforderungen lokaler und ausländischer Steuerbehörden zu reagieren. Der Kunde bestätigt und verpflichtet sich, dass alle Informationen, die er der Bank zur Verfügung stellt, richtig, vollständig und auf dem neuesten Stand sind.

Die Bank kann dem Kunden gemäß ihrem Preis- und Leistungsverzeichnis die Leistungen für die Dienstleistungen (einschließlich Nachforschungen) in Rechnung stellen, die für die Zusammenstellung der angeforderten Unterlagen und/oder Informationen für die Steuer- oder Strafsache notwendig werden. Eines der Konten des Kunden wird

dann ohne weiteres mit dem entsprechenden Betrag belastet, auch wenn der Kunde nur Mitinhaber dieses Kontos ist.

Darüber hinaus ist der Kunde für den Fall, dass während der Kontoeröffnung oder im Laufe der Bankbeziehung bestimmte Anhaltspunkte die Bank zu der Annahme veranlassen, dass der Kunde einen anderen Steuerstatus (einschließlich „US-Person“, FATCA oder CRS) haben könnte als den, den er angegeben hat, verpflichtet, unverzüglich und spätestens innerhalb der in der Aufforderung der Bank genannten Frist auf Fragen zu seinem Status zu antworten und ihr alle von der Bank geforderten Nachweise oder Belege vorzulegen.

9.5 Zusammenarbeit beim automatischen Austausch von Informationen

Gemäß mehreren internationalen Standards, die in luxemburgisches Recht umgesetzt wurden, und sämtlichen Rechtsvorschriften betreffend den automatischen Austausch von Informationen in Steuersachen muss die Bank bestimmte Informationen sowie personenbezogene und finanzielle Daten über den Kunden erheben und verarbeiten.

Insbesondere wird die Bank Einzelheiten zu grenzüberschreitenden Geschäften an die luxemburgischen Steuerbehörden melden, soweit die Bank als „Intermediär“ im Sinne der Richtlinie (EU) 2018/822 des Rates vom 25. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU im Hinblick auf den obligatorischen automatischen Informationsaustausch im Bereich der Besteuerung in Bezug auf meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltungen in ihrer geänderten Fassung sowie der Rechtsvorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinie in luxemburgisches Recht („**DAC 6**“) gilt. Die Bank wird den luxemburgischen Steuerbehörden Folgendes melden: (i) die Angaben zu relevanten Steuerpflichtigen, zu weiteren beteiligten Intermediären, zu verbundenen Unternehmen des relevanten Steuerpflichtigen und gegebenenfalls zu bestimmten anderen Personen, die wahrscheinlich von der meldepflichtigen grenzüberschreitenden Gestaltung betroffen sind, (ii) detaillierte Informationen über das ausgelöste DAC 6-Kennzeichen, (iii) eine Zusammenfassung der grenzüberschreitenden Gestaltung, (iv) Datum des ersten Schritts der Gestaltung, (v) Rechtsgrundlage, auf der die Gestaltung beruht, (vi) Wert der Gestaltung, (vii) Angabe des EU-Mitgliedstaats des betroffenen Steuerpflichtigen sowie jedes anderen EU-Mitgliedstaats, der von einer solchen Gestaltung betroffen sein könnte, und (viii) Angabe jeder anderen Person, die von der grenzüberschreitenden Gestaltung betroffen sein könnte, einschließlich der Mitgliedstaaten, mit denen diese Person verbunden ist. Die Bank hat den Kunden rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, dass er als relevanter Steuerpflichtiger gilt und dass aufgrund dessen, dass er Partei einer meldepflichtigen grenzüberschreitenden Gestaltung ist, eine Meldung über ihn erfolgt. Danach würden die luxemburgischen Steuerbehörden diese Informationen in einem sicheren Zentralverzeichnis, das für die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung eingerichtet wurde, erfassen und speichern.

Die Informationen und Daten, die im Rahmen des automatischen Informationsaustauschs in Steuersachen erhoben und verarbeitet werden, dürfen nur für die oben aufgeführten Zwecke genutzt werden. Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass die zuständige Behörde, die die Informationen erhält, diese mit anderen Steuerbehörden in Mitgliedstaaten der EU, die gleichwertige Vorschriften umsetzen, teilen darf, so dass potenzielle Steuerrisiken erkannt werden können. Sobald die zuständige Steuerbehörde in Luxemburg die Informationen über den Kunden erhält, trägt die Behörde die alleinige Verantwortung für deren Verarbeitung. Die Bank haftet nicht für etwaige Schäden im Zusammenhang mit den übermittelten Daten.

Die Kunde wird hiermit darauf hingewiesen, dass die Bank gemäß den ihr auferlegten Pflichten die personenbezogenen Daten und Informationen des Kunden wahrscheinlich automatisch an die luxemburgischen Steuerbehörden (einschließlich der „**Administration des contributions directes**“ oder der „**Administration de l’Enregistrement et des Domaines**“) übermitteln wird. Die Bank wird hierfür nicht die ausdrückliche Einwilligung des Kunden benötigen.

Der Kunde nimmt zur Kenntnis und ist sich im Klaren darüber, dass er Auskunftsersuchen der Bank im Auftrag der zuständigen Steuerbehörde zwingend beantworten muss. Der Kunde hat alle angeforderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Soweit der Kunde dem nicht nachkommt, muss die Bank unter Umständen veraltete oder fehlerhafte Informationen an die Behörden weiterleiten. In diesem Zusammenhang werden die luxemburgischen

Behörden gezwungen sein, gegenüber ausländischen Steuerbehörden Informationen über den Kunden offenzulegen.

10. Sanktionen

Die Erbringung einer Dienstleistung durch die Bank im Rahmen dieser AGB und/oder einer gesonderten Vereinbarung kann unter folgenden Umständen ausgesetzt, eingeschränkt oder verweigert werden:

- Die Bank kann die Dienstleistung aufgrund verhängter Sanktionen (siehe Definition oben) nicht erbringen;
- Die Erbringung der Dienstleistung wirft ein Problem mit verhängten Sanktionen auf oder scheint ein Problem aufzuwerfen;
- Ein Drittdienstleister, eine Korrespondenzbank, eine Sub-Depotbank oder ein Broker blockiert die Erbringung der Dienstleistung oder eine damit in Zusammenhang stehende Transaktion gemäß seinen/ihren eigenen Richtlinien oder gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Einschränkungen oder setzt diese aus oder schränkt diese ein (unabhängig davon, ob dies auf die Anwendbarkeit von Sanktionen oder die Auslegung des Anwendungsbereichs von Sanktionen durch diese Parteien zurückzuführen ist oder nicht).
- Im Falle neu verhängter Sanktionen kann sich die Erbringung einer Dienstleistung in einem angemessenen Zeitrahmen verzögern, damit die Bank prüfen kann, ob sich die Sanktionen auf die Erbringung solcher Dienstleistungen auswirken könnten.
- **Einhaltung von Sanktionsgesetzen:** Die Bank und der Kunde verpflichten sich, alle geltenden Sanktionsgesetze und -vorschriften (soweit gesetzlich zulässig) einzuhalten.
- **Verbotene Transaktionen:** Der Kunde darf die von der Bank erbrachten Dienstleistungen weder direkt noch indirekt nutzen, um sich an einer Transaktion oder Aktivität zu beteiligen, an der eine Person, eine Einrichtung oder ein Land beteiligt ist, gegen die/das Sanktionen verhängt wurden, oder die anderweitig zu einer Verletzung von Sanktionsgesetzen durch eine an der Transaktion beteiligte Partei führen würde.
- **Zusicherungen und Garantien:** Der Kunde sichert zu und garantiert, dass weder er noch eine seiner Tochtergesellschaften, Direktoren, leitenden Angestellten, Mitarbeiter oder Vertreter eine natürliche oder juristische Person ist, die Ziel von Sanktionen ist, noch in einem Land oder Gebiet ansässig ist, das Gegenstand umfassender Sanktionen ist.
- **Mitteilung und Zusammenarbeit:** Der Kunde verpflichtet sich, die Bank unverzüglich zu informieren, wenn er von einem Verstoß gegen Sanktionsgesetze im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme der Dienstleistungen der Bank Kenntnis erlangt. Der Kunde erklärt sich außerdem bereit, mit der Bank bei allen Untersuchungen oder Ermittlungen im Zusammenhang mit der Einhaltung der Sanktionsgesetze zusammenzuarbeiten.

Fall die Erbringung einer Dienstleistung ausgesetzt, blockiert oder verzögert wird, informiert die Bank den Kunden entsprechend, es sei denn, die Weitergabe solcher Informationen ist gesetzlich verboten.

Die Bank kann nicht für Verluste haftbar gemacht werden, falls sie unter den oben genannten Umständen nicht in der Lage ist, eine Dienstleistung gemäß den mit den Kunden vereinbarten Vertragsbedingungen zu erbringen, oder für Verluste, die dadurch entstehen, dass die Erfüllung aller oder eines Teils der vertraglichen Verpflichtungen der Bank, einschließlich der Ausführung von Anweisungen, aufgrund von Sanktionen ausgesetzt oder verzögert wird.

11. Kommunikation mit der Bank

11.1 Sprachen

Die Kommunikation zwischen der Bank und dem Kunden wird je nach Wunsch des Kunden auf Französisch, Niederländisch, Deutsch oder Englisch geführt.

Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass eine Kommunikation in anderen Sprachen keinerlei Verpflichtung der Bank begründet, die gesamte Kommunikation mit dem Kunden künftig in dieser Sprache zu führen.

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass bestimmte Dokumente und Informationen möglicherweise nicht in allen mit der Bank vereinbarten Kommunikationssprachen verfügbar sind. Der Kunde beantragt und erklärt sich damit einverstanden, diese Dokumente und Informationen in der/den verfügbaren Sprache(n) zu erhalten.

11.2 Kommunikationsmittel

Der Kunde kann mit der Bank folgendermaßen in Kontakt treten:

- per Telefon;
- auf dem Postweg;
- über den Online-Banking-Service;
- per E-Mail oder
- per SWIFT-Nachricht, falls dies vorab zwischen dem Kunden und der Bank vereinbart wurde.

Der Kunde kann Informationen und Unterlagen von der Bank auch über einen Bevollmächtigten erhalten (Anwalt, Notar usw.). Aus Gründen, die mit dem Bankgeheimnis zu tun haben, akzeptiert die Bank nur Korrespondenz von diesem Bevollmächtigten, wenn ihr zuvor eine schriftliche, vom Kunden erteilte Vollmacht gemäß Klausel 30 übergeben wurde.

12. Korrespondenz

12.1 Übersendung der Korrespondenz

Die Korrespondenz[1] wird an die letzte der Bank vom Kunden mitgeteilte Anschrift des Kunden gesandt. Sofern ein gesetzlicher Vertreter die Bank über eine Adressenänderung informiert, muss der Kunde dies schriftlich bestätigen.

Die Parteien vereinbaren die Häufigkeit, mit der die Bank ihre Korrespondenz an den Kunden sendet.

Ein Schreiben, das an die letzte vom Kunden angegebene Adresse gesandt wurde, gilt als gültige Mitteilung an den Kunden, auch wenn es aus irgendeinem Grund an die Bank zurückgeschickt wird. Für jede spätere Korrespondenz gilt die Bank von Amts wegen als Korrespondenzadresse, wobei die Zustellung auf Risiko und Kosten des Kunden erfolgt.

Bei Inhabern von Gemeinschaftskonten reicht es aus, wenn eine Mitteilung an einen von ihnen gerichtet wird.

Die Bank ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, den Kunden unter jeder anderen Adresse zu kontaktieren, unter der ihn die Informationen nach Ansicht der Bank erreichen können, und zu diesem Zweck die Kommunikationsmittel zu verwenden, die die Bank für am geeignetsten hält, einschließlich der elektronischen Kommunikation.

Die Übersendung von Korrespondenz an die Anschrift eines Verfügungsberechtigten eines verstorbenen Kunden auf vorherigen Antrag des Kunden gilt auch als Übersendung an die anderen Verfügungsberechtigten, gleichgültig, ob sie von dem Antrag Kenntnis hatten oder nicht. Die anderen Verfügungsberechtigten können die Zusendung einer Kopie der Korrespondenz beantragen. Der Beweis für die Übersendung der Korrespondenz ist durch die Vorlage einer Kopie dieser Korrespondenz durch die Bank erbracht. Jeder diesbezügliche Wunsch muss hinlänglich begründet werden.

Falls der Kunde Dokumente, Kontoauszüge oder andere Mitteilungen, die sich auf eine bestimmte Transaktion beziehen, nicht innerhalb der für Postzustellungen oder andere Kommunikationsmittel üblichen Frist erhalten hat, muss er dies der Bank unverzüglich mitteilen.

---

[1] Die Bank macht den Kunden insbesondere auf die folgenden internationalen Standards aufmerksam: FATCA (Foreign Account Tax Compliance Act) in den USA, CRS/NCD (Common Reporting Standard/Norme Commune de Déclaration veröffentlicht von der OECD), DAC 6 (Richtlinie 2011/16/EU des Europäischen Rates vom 15. Februar 2011 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung, geändert durch die Richtlinie 2014/107/EU des Rates vom 9. Dezember 2014 und durch die Richtlinie (EU) 2018/822 des Rates vom 25. Mai 2018).

12.2 Korrespondenzadresse

Im Ausnahmefall können die Kunden die Bank als Korrespondenzadresse wählen. Jeder diesbezügliche Wunsch muss hinlänglich begründet werden. Die Bank beurteilt diesen Fall nach eigenem Ermessen und kann diesem Wunsch zustimmen oder ihn ablehnen, ohne ihre Entscheidung begründen zu müssen. Die Bank kann die Kunden in regelmäßigen Abständen auffordern (erforderlichenfalls durch Kontaktaufnahme an ihre gesetzliche Anschrift), die Aufrechterhaltung dieser Dienstleistung zu begründen. Eine fehlende oder unzureichende Begründung kann zur einseitigen Kündigung der Dienstleistung durch die Bank gemäß den Bedingungen des letzten Absatzes der vorliegenden Klausel führen.

Der Inhalt der Korrespondenz, die an die Bank als Korrespondenzadresse gesandt wird, gilt einen Tag nach dem in ihr angegeben Datum als dem Kunden zugestellt.

Der Kunde, der die Bank als seine Korrespondenzadresse gewählt hat, ist verpflichtet, sich über den Status seines Kontos zu informieren. Der Kunde trägt alleine die nachteiligen Folgen, die durch eine verspätete Kenntnisnahme der Inhalte der bei der Bank hinterlegten Korrespondenz entstehen können.

Unabhängig von den Anträgen des Kunden behält sich die Bank das Recht vor, dem Kunden die an ihn gerichtete Korrespondenz direkt zuzusenden, wann immer sie das für angemessen hält.

Wenn sich der Kunde für den Versand seiner Korrespondenz entschieden hat, behält sich die Bank ungeachtet dessen das Recht vor, die Korrespondenz zu hinterlegen, wenn die Modalität des Versands der Korrespondenz einen Verstoß gegen ein Gesetz oder eine Vorschrift darstellt oder möglicherweise darstellen könnte. Die Bank unternimmt ihr Möglichstes, um den Kunden über jegliches Kommunikationsmittel von dieser Änderung in Kenntnis zu setzen.

In jedem Fall vernichtet die Bank alle Korrespondenz, die an sie als Korrespondenzadresse gesandt wurde oder an sie zurückkam, wenn sie nicht innerhalb von fünf Jahren nach dem Zeitpunkt der Ausstellung der betreffenden Korrespondenz abgeholt wurde. Bei Beendigung der Bankbeziehung wird die hinterlegte Korrespondenz von der Bank gemäß der im Formular zu Kontoauflösung gewählten Option oder gemäß der im Schreiben des Kunden zur Kontoauflösung erteilten Anweisung behandelt. Wird im Kontoauflösungsschreiben keine schriftliche Anweisung erteilt, wird die hinterlegte Korrespondenz vernichtet.

Zum Schutz des Kunden vor Betrug behält sich die Bank überdies das Recht vor, die Ausführung aller Transaktionen auszusetzen, wenn der Kunde seine bei der Bank hinterlegte Korrespondenz vier Jahre in Folge nicht abgeholt hat. Die Aushändigung des Geschäftsberichts und dessen Abruf über den Online-Banking-Dienst der Bank sind im Sinne der vorliegenden Klausel einer Abholung der hinterlegten Korrespondenz gleichgestellt.

Die Bank ergreift alle Maßnahmen, um den Kunden davon in Kenntnis zu setzen, kann jedoch nicht haftbar gemacht werden, wenn ihr dies nicht gelingt. Diesbezüglich berücksichtigt die Bank die ihr vorliegenden Angaben, um den Kunden in Kenntnis zu setzen (Adresse und Telefonnummer), so dass der Kunde gehalten ist, jegliche Änderung dieser Angaben der Bank mitzuteilen.

Unbeschadet der obigen Bestimmungen ist die Bank berechtigt, diese Dienstleistung der Einrichtung einer Korrespondenzadresse ausschließlich denjenigen Kunden vorzubehalten, die bestimmte Produkte oder Dienstleistungen bei der Bank erworben oder vereinbart haben.

Überdies darf die Bank diese Dienstleistung jederzeit gegenüber dem Kunden durch Zusendung einer postalischen Mitteilung an die gesetzliche Anschrift des jeweiligen Kunden unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen kündigen. Für diesen letztgenannten Fall verpflichtet sich der Kunde, seine Post während der Kündigungsfrist in der Bank abzuholen. Widrigenfalls behält sich die Bank das Recht vor, dem Kunden jedwede bei der Bank aufbewahrte und an ihn gerichtete Korrespondenz zuzusenden.

13. Aufzeichnungen und Beweise

Die Bank bewahrt ihre Bücher, Rechnungslegungsunterlagen, Korrespondenz und Aufzeichnungen zehn Jahre lang auf, gerechnet ab dem Ende des Kalenderjahres, in dem das Dokument erstellt wurde oder eingegangen ist, sofern das geltende Recht nichts anderes vorschreibt.

Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass Bücher oder Unterlagen, die von der Bank geführt oder verwahrt werden, bis zum Beweis des Gegenteils als Beweismittel gelten. Die Aufbewahrung von Originaldokumenten in elektronischer oder anderer Form gilt als Beweis und hat die gleiche Beweiskraft wie ein schriftliches Originaldokument. Der Kunde kann elektronische Aufzeichnungen oder jede andere Form der Aufzeichnung durch die Bank nur anhand von Originaldokumenten oder Dokumenten mit dem Wert eines Originals widerlegen, indem er ein Dokument gleicher Art oder in schriftlicher Form vorlegt.

Der Kunde wird darüber hinaus darauf hingewiesen, dass die Bank Telefongespräche zwischen ihr und ihren Kunden über geschäftliche Inhalte oder Transaktionen gemäß der Datenschutzerklärung, die auf der Website aufrufbar und auf Anfrage verfügbar ist, aufzeichnen darf. Die Bank informiert den Kunden zu Beginn eines aufgezeichneten Telefongesprächs darüber, dass dieses Gespräch aufgezeichnet wird, oder die Bank stellt auf andere Weise sicher, dass der Kunde ordnungsgemäß über die Bedingungen für die Aufzeichnung der Telefongespräche informiert wird. Diese aufgezeichneten Telefongespräche können vor Gericht verwendet werden und besitzen die gleiche Beweiskraft wie ein Schriftstück. Die Bank und der Kunde kommen überein, dass der Nachweis über die Merkmale eines übermittelten Auftrages durch die von der Bank vorgenommene Aufzeichnung eines Telefongesprächs erfolgen kann.

Ungeachtet der Bestimmungen von Artikel 1341 des luxemburgischen bürgerlichen Gesetzbuches vereinbaren die Bank und der Kunde, dass die Bank, wann immer dies sinnvoll oder notwendig ist, berechtigt ist, ihre Behauptungen mit allen in Handelssachen gesetzlich zulässigen Mitteln, wie Zeugen oder eidesstattlichen Erklärungen, zu beweisen.

14. Beschwerden

14.1 Kontoauszüge, Berichte oder sonstige Korrespondenz

Der Kunde prüft unverzüglich die Vollständigkeit und Richtigkeit der Korrespondenz der Bank, wie z.B. Bestätigungen der vom Kunden erteilten Anweisungen, Mitteilungen über deren Ausführung, Kontokorrentauszüge, Depotauszüge, Jahresabschlüsse und sonstige Auszüge jeglicher Art sowie alle von der Bank versandten Sendungen oder geleisteten Zahlungen.

Vorbehaltlich der Ziffern 14.3 und 34 gelten die darin erwähnten Geschäfte als vom Kunden genehmigt und bestätigt, wenn die Bank innerhalb von 30 Kalendertagen nach dem Datum des Eingangs oder der Banklagerung von Kontoauszügen, Berichten oder sonstiger Korrespondenz durch die Bank keine schriftlichen Einwände vom Kunden erhält, es sei denn, in den zwischen dem Kunden und der Bank getroffenen individuellen Vereinbarungen ist etwas anderes vorgesehen.36 Alle Transaktionen, Angaben und Zahlen, welche in den oben aufgeführten Dokumenten genannt werden, gelten als endgültig und korrekt.

Jegliche Vergrößerung des Schadens, die der Kunde aufgrund einer verspäteten Reklamation erleidet, geht ausschließlich zu seinen Lasten.

14.2 Finanzprodukte und -dienstleistungen

Gemäß der Verordnung Nr. 16-07 der CSSF über die außergerichtliche Beilegung von Beschwerden kann sich der Kunde bei Unzufriedenheit mit einem Produkt oder einer Dienstleistung der Bank an seinen üblichen Private Banker, seinen Kundenbetreuer oder an die Abteilung Business Risk Management der Bank unter der folgenden Adresse wenden:

BRM department
Quintet Private Bank
43, boulevard Royal
L-2449 Luxembourg
E-Mail: complaints.lux@quintet.com

Erhält der Kunde innerhalb der geltenden Frist keine Antwort oder ist die Antwort nicht zufriedenstellend, hat er die Möglichkeit, seine Beschwerde an das für Beschwerden zuständige Mitglied der Geschäftsleitung unter folgender Adresse zu richten:

Quintet Private Bank
Z. Hd.: Chief Executive Officer
43, boulevard Royal
L-2449 Luxembourg

Erhält der Kunde keine Antwort von der Bank oder ist er mit der Antwort der Bank nicht zufrieden, kann er innerhalb einer Frist von einem (1) Monat ab dem Datum, an dem die Beschwerde an die für Beschwerden zuständige Person auf der Ebene der Geschäftsleitung der Bank gesendet wurde, und innerhalb einer Frist von höchstens einem Jahr ab diesem Datum eine Beschwerde bei der CSSF einreichen. Die Beschwerde kann entweder (i) durch Ausfüllen des Online-Beschwerdeformulars auf der CSSF-Website oder (ii) durch Zusendung des ausgefüllten Beschwerdeformulars eingereicht werden:

- per Post (einfacher Postversand, kein Einschreiben erforderlich) an die folgende Adresse:

  Commission de Surveillance du Secteur Financier

  Département Juridique CC

  283, route d'Arlon

  L-2991 Luxembourg
- oder per E-Mail an: reclamation@cssf.lu

14.3 Aufträge, die Finanzinstrumente betreffen

Reklamationen in Bezug auf Aufträge, die sich auf ein Finanzinstrument beziehen, sind bei der Bank schriftlich einzureichen:

- Bezüglich der Ausführung eines Auftrags über ein Finanzinstrument nach Erhalt der Mitteilung oder des Auszugs durch den Kunden, spätestens jedoch acht (8) Kalendertage nach Versand oder Verfügbarkeit der Mitteilung oder des Auszugs.
- Bezüglich der Nichtausführung eines Auftrags über ein Finanzinstrument innerhalb von acht (8) Kalendertagen nach dem Datum, an dem die Mitteilung oder der Auszug dem Kunden normalerweise zugegangen oder zur Verfügung gestellt worden wäre, bei Privatkunden, bei anderen Kunden innerhalb von 24 Stunden.

Erhält die Bank innerhalb der oben genannten Fristen keine schriftlichen Einwände, so gilt jede Ausführung oder Nichtausführung eines Auftrags in Bezug auf ein Finanzinstrument als vom Kunden genehmigt und bestätigt.

Bei einer Beschwerde, die einen Kunden mit Wohnsitz in der Schweiz betrifft, kann sich der Kunde, falls notwendig, an die Schweizer „Ombudsstelle für Finanzdienstleister" wenden: Ombudsstelle für Finanzdienstleister – Bleicherweg 10, 8001 Zürich – www.ofdl.ch

Weitere Informationen über diese außergerichtliche Beschwerdebeilegung sind auf der Website der Bank unter www.quintet.lu/en-lu/disclaimer abrufbar.

15. Kosten und Steuern

Der Kunde trägt alle Kosten, die durch die in seinem Namen durchgeführten Geschäfte oder durch eine von einem Dritten gegenüber dem Kunden eingeleitete Maßnahme entstehen, auch wenn der Kunde später von dem Geschäft zurücktritt. Die gleiche Pflicht gilt für alle Kosten, die im Zusammenhang mit Verfahren oder Initiativen anfallen, in die die Bank aufgrund ihrer Geschäftsbeziehung zum Kunden verwickelt wurde.

Zu Lasten des Kunden gehen insbesondere alle für die Einschaltung von Korrespondenzbanken und anderer Zwischenhändler zu zahlenden Entgelte, Gebühren für den Versand der Korrespondenz, für Telefonate und andere Kommunikationsmittel, Auslagen für Nachforschungen sowie Kosten, die im Zusammenhang mit der Ergreifung von Maßnahmen durch eine Behörde gleich welcher Art anfallen, und Auslagen, die im Interesse des Kunden oder seiner Verfügungsberechtigten gemacht wurden, Auslagen für die Übernahme von Gerichtskosten oder anderer außergerichtlicher Kosten, die der Bank im Zusammenhang mit Bemühungen zur Deckung eines Sollsaldos oder zur Erlangung von Sicherheiten entstehen.

Die Intervention der Bank kann von der vorherigen Erstattung dieser Kosten, Entgelte und Gebühren oder der Zahlung eines Vorschusses zu ihrer Abdeckung abhängig gemacht werden.

Alle luxemburgischen oder ausländischen Steuern, gleich welcher Art, die die Bank für durch sie oder den Kunden durchgeführte Geschäfte oder für Leistungen zahlen muss, die sie auf Rechnung des Kunden, zu seinem Nutzen oder im Zusammenhang mit seinem Vermögen und/oder seinen Verbindlichkeiten ausgeführt oder erbracht hat, gehen ebenfalls zu seinen Lasten. Die Bank ist berechtigt, Steuern und andere Abgaben von den dem Kunden geschuldeten Zahlungen abzuziehen.

Unterliegt eine vom Kunden geschuldete Zahlung Steuern oder anderen Abgaben, so hat der Kunde der Bank die zusätzlichen Beträge zu zahlen, die erforderlich sind, um sicherzustellen, dass die Bank einen Nettobetrag erhält, der dem entspricht, den sie erhalten hätte, wenn kein Steuerabzug vorgenommen worden wäre.

Der Kunde ermächtigt die Bank, alle Beträge seinem Konto zu belasten, die er ihr gemäß dieser Klausel schuldet.

16. Vergütung der Bank

Diese AGB sind in Verbindung mit der neuesten Fassung des Preis- und Leistungsverzeichnisses oder eines Gebührenvorschlags zu lesen, der dem Kunden von der Bank zur Verfügung gestellt wird.

Durch die Annahme dieser AGB erklärt der Kunde, ein Exemplar des Preis- und Leistungsverzeichnisses oder gegebenenfalls des Gebührenvorschlags erhalten zu haben und diesem zuzustimmen. Außerdem erklärt der Kunde sich damit einverstanden, dass die Bank besondere Leistungen, die er erbeten hat oder die auf seine Rechnung oder zu seinem Nutzen erbracht worden sind und die nicht ausdrücklich in dem Preis- und Leistungsverzeichnis aufgelistet sind, in Rechnung stellt.

Die Bank erhält vom Kunden für die von ihr erbrachten Dienstleistungen eine Vergütung, deren Bedingungen (Höhe und Konditionen) im Preis- und Leistungsverzeichnis oder im dem Kunden zur Verfügung gestellten Gebührenvorschlag festgelegt sind.

Der Kunde ermächtigt die Bank, alle Beträge seinem Konto zu belasten, die er ihr gemäß dem Preis- und Leistungsverzeichnis/den vereinbarten Gebühren schuldet. Beträge, mit denen sein Konto im Voraus oder nachträglich - meistens einmal pro Quartal - belastet wurde, sind der Bank auch dann geschuldet, wenn der Kunde im Laufe des betreffenden Zeitraums auf diese Dienstleistungen verzichtet hat.

Erbringt die Bank eine Leistung im Namen, auf Rechnung oder zum Nutzen von mehreren Personen, kann sie die ihr geschuldeten Beträge jeder beliebigen unter diesen Personen in Rechnung stellen.

Auch nach der Schließung eines Kundenkontos auf Veranlassung der Bank kann sie weiterhin die Bezahlung von Kosten und Gebühren fordern, die vom Kunden bis dahin noch nicht beglichen wurden. Darüber hinaus behält sich die Bank das Recht vor, für Konten, die nach Ablauf der von der Bank gesetzten Frist offen bleiben, zusätzliche Kontoführungsgebühren zu erheben (entsprechend den Gebühren, die im Preis- und Leistungsverzeichnis aufgeführt sind), falls dies darauf zurückzuführen sein sollte, dass der Kunde sein Guthaben nicht innerhalb der geforderten Frist abhebt oder entsprechende Überweisungsanweisungen erteilt.

Die Bank ist berechtigt, die Inrechnungstellung von Kosten und Gebühren gemäß den im Preis- und Leistungsverzeichnis/ Gebührenvorschlag genannten Bedingungen zu ändern.

17. Sichere Verwahrung

Die Gelder und Finanzinstrumente des Kunden sind in den Büchern der Bank auf einem in seinem Namen eröffneten Konto eingetragen, das separat von den anderen Konten der Bank geführt wird und es ermöglicht, jederzeit die Vermögensgegenstände des Kunden festzustellen.

Vorbehaltlich einer anderslautenden schriftlichen Vereinbarung werden alle Finanzinstrumente und vergleichbaren Vermögenswerte als fungible Finanzinstrumente verwahrt. Unbeschadet abweichender Regelungen in diesen AGB wird die Bank daher nur Finanzinstrumente oder vergleichbare Vermögenswerte an den Kunden zurückgeben, die von gleicher Art und Güte sind wie die bei der Bank hinterlegten.

Die Bank ist ausdrücklich ermächtigt, Finanzinstrumente und vergleichbare Vermögenswerte in eigenem Namen, aber auf Rechnung und Gefahr des Kunden bei einem dritten Unterverwahrer oder (Zentral-)Verwahrer in Luxemburg oder im Ausland zu verwahren, unabhängig davon, ob sie in Luxemburg oder im Ausland ausgegeben wurden. Sofern nicht anders vereinbart oder gemäß den geltenden Marktregeln oder Gesetzen erforderlich, ist die Bank befugt, Finanzinstrumente oder vergleichbare Vermögenswerte nach eigenem Ermessen in Sammeldepots (Omnibuskonten) oder getrennten Konten zu halten.

Die Bank geht bei der Auswahl, Bestellung und regelmäßigen Überprüfung der Drittverwahrer mit äußerster Sorgfalt vor und stimmt regelmäßig die Buchungen in ihren eigenen Büchern mit den in den Büchern dieser Drittverwahrer enthaltenen Buchungen ab.

Die mit der Hinterlegung dieser Vermögensgegenstände verbundenen Risiken werden vom Kunden getragen. Das gilt auch, wenn sie die Folge gesetzlicher Maßnahmen oder Vorschriften sind, die von dem Land getroffen werden, in dem seine Finanzinstrumente hinterlegt sind, oder auf einen Fall von höherer Gewalt zurückzuführen sind wie z. B. den, dass die Drittverwahrer ihre Verpflichtungen nicht mehr erfüllen können. Ein Drittverwahrer kann einen Pfandgegenstand, ein Pfandrecht oder ein Aufrechnungsrecht für die in seinen Büchern hinterlegten Finanzinstrumente halten. Die Bank kann nie für Handlungen haftbar gemacht werden, mit denen sie nichts zu tun hat, und haftet nur bei Vorsatz oder grobem Verschulden ihrerseits. Werden die Finanzinstrumente von Drittverwahrern verwahrt, haftet die Bank nur dann für deren Verlust oder für Handlungen dieser Dritten, wenn sie bei deren Auswahl nicht mit der Sorgfalt vorgegangen ist, die ein sorgfältiger Bankier unter den gleichen Umständen hätte walten lassen. Sollte die Rückgabe der Finanzinstrumente unmöglich scheinen, wird die Bank gegenüber dem Drittverwahrer jedoch alle nützlichen und notwendigen Schritte unternehmen, um sie dennoch wiederzubeschaffen und sie dem Kunden doch noch zurückzugeben, soweit dies irgend möglich ist.

Falls keine anderslautende schriftliche Vereinbarung getroffen wurde, ist es der Bank untersagt, die Finanzinstrumente des Kunden zu verwenden.

18. Schutz des Kundenvermögens

Wird die Bank zahlungsunfähig und stehen im Rahmen eines solchen Insolvenzverfahrens für ein bestimmtes Finanzinstrument keine adäquaten Finanzinstrumente zur Verfügung, tragen die Kunden, in deren Portfolios dieses Finanzinstrument enthalten ist, den Verlust anteilig, es sei denn, der Verlust kann durch gleichartige Finanzinstrumente der Bank gedeckt werden.

Wenn ein Unterverwahrer oder (Zentral-)Verwahrer einem Insolvenzverfahren unterliegt, kann es in einer begrenzten Anzahl von Ländern außerhalb der EU dennoch der Fall sein, dass Finanzinstrumente, die bei dem Unterverwahrer oder (Zentral-)Verwahrer hinterlegt wurden, in das Insolvenzverfahren einbezogen werden und dass der Einleger keinen besonderen Anspruch auf ihre Rückgabe hat.

Für den im vorstehenden Absatz beschriebenen Fall oder für den Fall, dass die Bank aus irgendeinem Grund von dem Unterverwahrer oder (Zentral-)Verwahrer nur eine Anzahl von Finanzinstrumenten einer bestimmten Kategorie zurückerhält, die nicht ausreicht, um die Ansprüche aller Kunden an diesen Finanzinstrumenten zu erfüllen, wird vereinbart, dass diese Kunden den Verlust anteilig auf der Grundlage der Anzahl der von jedem von ihnen hinterlegten Finanzinstrumente dieser Kategorie tragen.

In einigen Ländern haben einige oder alle Verwahrstellen ein Sicherungsrecht, ein Pfandrecht oder ein Aufrechnungsrecht in Bezug auf die bei ihnen verwahrten Finanzinstrumente, oder sie können in den Genuss von Verwahrungsbedingungen kommen, die eine Aufteilung des Verlusts im Falle eines Ausfalls ihrer eigenen Verwahrstelle vorsehen. Dies kann zu Situationen führen, in denen die Bank nicht genügend Finanzinstrumente zurückerhalten kann, um die Forderungen ihrer Kunden zu erfüllen. Die in Absatz 3 genannte Regel, wonach der Verlust anteilig zu tragen ist, gilt auch in diesem Fall.

19. Sicherung von Einlagen und Finanzinstrumenten

Das BRRD-Gesetz sieht die Einrichtung eines Einlagensicherungsfonds in Luxemburg (Fonds de garantie des dépôts Luxembourg (FGDL)) und eines Anlegerentschädigungssystems in Luxemburg (Système d'indemnisation des investisseurs Luxembourg (SIIL)) vor, die im Falle des Ausfalls eines Kreditinstituts in Kraft treten sollen.

19.1 Einlagensicherungsfonds in Luxemburg (FGDL)

Der FGDL ist das luxemburgische Einlagensicherungssystem, das die Entschädigung der Einleger im Falle der Nichtverfügbarkeit ihrer Einlagen unter den im BRRD-Gesetz festgelegten Bedingungen sicherstellt.

Der FGDL garantiert die Entschädigung von Einlegern bis zu einem Höchstbetrag von 100.000 EUR pro Einleger und pro Institut, vorbehaltlich der im BRRD-Gesetz vorgesehenen Bedingungen und Grenzen.

Außer in Sonderfällen trägt der AGDL dafür Sorge, den Einlegern binnen 7 Geschäftstagen ab dem Datum, an dem eine Nichtverfügbarkeit festgestellt wird, die nicht verfügbaren Einlagebeträge zu erstatten.

Kunden erhalten nützliche Informationen über das Verfahren und zu den Bedingungen der Garantien für Einlagen und Forderungen auf der Internetseite der FGDL: http://www.fgdl.lu. Ein Informationsbogen, in dem die wesentlichen Informationen über den Schutz der Einlagen zusammengefasst sind, steht bei der Bank zur Verfügung und wird den jeweiligen Einlegern jährlich zugesandt.

19.2 SYSTEM FÜR DIE ENTSCHÄDIGUNG DER ANLEGER IN LUXEMBURG (SIIL)

Das SIIL ist das Anlegerentschädigungssystem in Luxemburg und schützt jeden Anleger (natürliche oder juristische Person) bis zu einer Höhe von 20.000 EUR pro Anleger, in den Grenzen und unter den Bedingungen, die vom BRRD-Gesetz festgeschrieben sind, im Falle der Unfähigkeit der Bank, den Anlegern gehörende Geldmittel oder Instrumente zurückzuerstatten bzw. zurückzugeben. Bei der Berechnung der Absicherung wird der auf jeden Anleger bei einem gemeinschaftlichen Anlagegeschäft entfallende Anteil, die für das Geschäft oder die Forderung geltenden gesetzlichen und vertraglichen Bedingungen sowie etwaige anstehende Aufrechnungen berücksichtigt.

Im Falle der Unfähigkeit der Bank, ihre sich aus Forderungen von Anlegern ergebenden Verpflichtungen zu erfüllen, informiert das SIIL die Anleger mit geeigneten Mitteln. Die Anleger verfügen über eine Frist von 10 Jahren ab dem Datum, an dem die CSSF festgestellt hat, dass das Institut nicht in der Lage zu sein scheint, ihren Verpflichtungen nachzukommen, oder an dem das Bezirksgericht für Handelssachen die Aussetzung der Zahlungen oder die

Liquidation des Instituts angeordnet hat, um ihre Anträge zu stellen. Außer in Sonderfällen zahlt das SIIL die Forderungen der Anleger schnellstmöglich, jedoch höchstens drei Monate, nachdem die Fälligkeit und der Forderungsbetrag festgestellt wurden.

20. Außergerichtliche Einwendungen

Unter der Verantwortung der einwendenden Partei kann die Bank unter bestimmten Umständen außergerichtliche Einwendungen berücksichtigen, die ihr in Bezug auf die Vermögenswerte eines Kunden zugestellt werden. In einem solchen Fall sperrt die Bank alle oder einen Teil der Vermögensgegenstände des Kunden einschließlich der in einem Schließfach verwahrten für eine begrenzte Zeit, um der einwendenden Partei die Möglichkeit zu geben, das erforderliche Verfahren einzuleiten.

Die Bank ist nicht verpflichtet zu prüfen, ob eine solche Einwendung begründet ist. Sie kann nicht für die Folgen von Schutzmaßnahmen verantwortlich gemacht werden, die sie aufgrund einer solchen Einwendung ergreift oder nicht ergreift.

21. Haftung der Bank

21.1 Allgemeiner Grundsatz

Soweit in diesen AGB nichts anderes bestimmt ist, haftet die Bank nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

21.2 Höhere Gewalt

Die Bank haftet nicht für Verluste, die dem Kunden durch die Nichterfüllung oder die Aussetzung oder Verzögerung der Erfüllung aller oder eines Teils der vertraglichen Verpflichtungen der Bank, einschließlich der Ausführung von Anweisungen, aufgrund von Sanktionen, höherer Gewalt, der Erfüllung der ihr gesetzlich oder aufsichtsrechtlich auferlegten Pflichten, einer behördlichen Maßnahme innerhalb oder außerhalb Luxemburgs oder aufgrund von Handlungen oder Ereignissen menschlicher oder natürlicher Art entstehen, die eine teilweise oder vollständige Beeinträchtigung, Störung oder Unterbrechung ihrer Tätigkeiten oder Dienstleistungen zur Folge haben.

21.3 Beschränkungen und Ausnahmen

Eine eventuell von der Bank zu zahlende Entschädigung wird sich auf die direkten Auswirkungen des Schadens beschränken und erstreckt sich nicht auf irgendwelche indirekten oder nachfolgenden Auswirkungen gleich welcher Art. Insbesondere ist jede Haftung für entgangenen Gewinn oder entgangene Chancen ausgeschlossen. Falls sie für einen Sachverhalt haftbar gemacht werden könnte, der als Straftat gewertet werden könnte, deren Opfer der Kunde war, kann der Kunde eine Schadensersatzleistung einfordern, sofern er zuvor bei den zuständigen Behörden eine Anzeige erstattet hat.

Wählt die Bank in ihrer Eigenschaft als Verwahrer oder Zwischenhändler eine Korrespondenzbank im Großherzogtum Luxemburg oder im Ausland, beschränkt sich ihre Haftung auf die Auswahl dieser Korrespondenzbank und die genaue Übermittlung von Anweisungen oder Weiterleitung von Wertpapieren. Außer bei Vorsatz oder grobem Verschulden ihrerseits bei der Auswahl der Korrespondenzbank oder bei der Übermittlung von Anweisungen haftet die Bank dem Kunden gegenüber nicht für ein fehlerhaftes Verhalten der Korrespondenzbank, insbesondere wenn es diese versäumt, die Wertpapiere zu liefern, die die Bank für Rechnung des Kunden verlangt hat. Die Bank weist den Kunden auf die Risiken hin, die eingegangen werden, wenn die Zeichnung eines Wertpapiers an eine Vorauszahlung geknüpft ist und wenn es vor der Lieferung der Wertpapiere zu einer Insolvenz oder einem anderen vergleichbaren Ereignis kommt. In diesem Fall kann die Bank nicht für den Ausfall des Zwischenhändlers haftbar gemacht werden, so dass der Verlust, der durch den nicht zurückerlangten Teil des als Vorauszahlung geleisteten Betrages entsteht, zulasten des Kunden geht.

Wenn der Kunde sich für die Anlage in einem Finanzinstrument entscheidet, das der Bank auferlegt, Beziehungen mit einer Gegenpartei einzugehen, ohne eine andere als diese bestimmte Beziehung wählen zu können

(beispielsweise in einem Land, in dem nur eine einzige Unterdepotbank existiert, in einem Private-Equity-Vehikel oder bei einem Prime Broker), trägt der Kunde die mit der Beteiligung dieser Gegenpartei verbundenen Risiken, und dies auch dann, wenn die Anlage in den Büchern der Gegenpartei auf den Namen der Bank eingetragen wird.

22. Erfüllungsort der Verpflichtungen der Parteien

Erfüllungsort für alle Verpflichtungen der Bank dem Kunden gegenüber und des Kunden der Bank gegenüber ist der Geschäftssitz der Bank.

23. Kündigung der Geschäftsbeziehung – Aussetzung von Dienstleistungen

23.1 Kündigung der Geschäftsbeziehung

23.1.1 Fristgerechte Kündigung

Diese AGB werden auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Sofern keine befristete Vereinbarung besteht, kann jede Partei die gesamte Geschäftsbeziehung jederzeit ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von einem Monat schriftlich kündigen. Im Falle einer befristeten Vereinbarung kann die Beendigung der Geschäftsbeziehung nicht vor dem Ende der Laufzeit einer solchen Vereinbarung erfolgen.

Falls der Kunde ein Verbraucher ist und die Kündigung Zahlungsdienste betrifft, kann die Bank die Geschäftsbeziehung nur unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist kündigen.

23.1.2 Fristlose Kündigung

Die Bank kann die gesamte Geschäftsbeziehung mit dem Kunden oder einzelne Bereiche davon jederzeit mit sofortiger Wirkung und ohne Vorankündigung kündigen, wenn:

- der Kunde seine Verpflichtungen im Hinblick auf die Bekämpfung der Geldwäsche und die Terrorismusfinanzierung nicht erfüllt oder im Verdacht steht, diese nicht zu erfüllen;
- die Zahlungsfähigkeit des Kunden nach vernünftiger Einschätzung der Bank gefährdet ist;
- die vom Kunden oder einer anderen verpflichteten Partei erhaltenen Sicherheiten unzureichend sind oder sich verschlechtert haben oder die geforderten Sicherheiten nicht gestellt worden sind;
- der Kunde in wesentlichen Punkten unrichtige oder unvollständige Angaben über seine Vermögens- und Finanzsituation oder über andere wesentliche Umstände macht;
- der Kunde seiner Verpflichtung zur Erteilung von Auskünften an die Bank und/oder zur Unterzeichnung von Dokumenten, die von der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung angemessenerweise verlangt werden, nicht nachkommt;
- nach Auffassung der Bank eine Änderung von Gesetzen, Vorschriften oder Richtlinien (einschließlich anwendbarer Regeln oder Compliance-Richtlinien der Bank im Zusammenhang mit Sanktionen) die Fortsetzung einer Geschäftsbeziehung zwischen der Bank und dem Kunden verbietet;
- die Fortführung der Geschäftsbeziehung zwischen der Bank und dem Kunden die Bank in die Haftung nehmen könnte;
- der Kunde das Ziel einer Sanktion wird;
- die Geschäfte des Kunden gegen die öffentliche Ordnung oder die Richtlinien der Bank verstoßen könnten; oder
- der Kunde gegen eine seiner wesentlichen vertraglichen Verpflichtungen gegenüber der Bank verstößt.

23.1.3 Folgen der Kündigung

Mit der Kündigung der gesamten Geschäftsverbindung oder einzelner Teile davon werden die vom Kunden aus der Geschäftsverbindung oder aus Teilen davon geschuldeten Beträge sofort fällig, soweit nicht einzelvertraglich etwas anderes vereinbart ist oder die Bank im Falle der Kündigung einen anderen Zahlungstermin bestimmt. Der Kunde ist außerdem verpflichtet, die Bank von allen Verpflichtungen zu entbinden, die sie in seinem Namen eingegangen ist, und gegebenenfalls handelsübliche Bankgarantien zu stellen, bis die Bank von ihren Verpflichtungen vollständig entbunden ist.

Die Bank hat auch das Recht, die Kontosalden in eine oder mehrere Währungen umzurechnen und den daraus resultierenden Saldo/die daraus resultierenden Saldi dem Kunden zur Verfügung zu stellen.

Bei Kündigung der Geschäftsbeziehung muss der Kunde alle seine Vermögenswerte innerhalb von 30 Tagen nach Beendigung der Geschäftsbeziehung von der Bank abziehen oder der Bank entsprechende Überweisungsanweisungen hinsichtlich dieser Vermögenswerte erteilen. Liegt nach 30 Tagen keine solche Anweisung des Kunden vor, ist die Bank berechtigt, alle Positionen zu verkaufen und das Kontoguthaben in eine einzige Währung umzuwandeln, wobei die Interessen des Kunden so weit wie möglich berücksichtigt werden. Die Bank kann nach eigenem Ermessen auch den Liquidationserlös und einen etwaigen Restsaldo per Scheck an die letzte bekannte Adresse des Kunden senden oder die Vermögenswerte des Kunden bei der Caisse de Consignation hinterlegen, wodurch die Bank von jeder Haftung befreit wird. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass ein solcher Verkauf zu einem ungünstigen Zeitpunkt erfolgen kann, was im Vergleich zu einem geordneten Liquidationsverfahren zu Einkommensverlusten führt.

Für diese Vermögenswerte laufen keine Zinsen mehr auf. Überdies haftet die Bank nicht länger für die gesetzliche Verwahrung der Vermögenswerte des Kunden. Etwaige entstehende Verluste gehen zu Lasten des Kunden.

Der Kunde seinerseits hat der Bank alle ihm überlassenen Zahlungsmittel wie z. B. Scheckbücher und Zahlungskarten zurückzugeben. Insbesondere haftet der Kunde weiterhin für deren Nutzung. Die Bank kann jedoch auch nach der Kündigung Zahlungseingänge oder Vermögenswerte für den Kunden entgegennehmen, sofern der Kunde gegenüber der Bank noch offene Forderungen hat. Bei anderen Vermögenswerten als Bargeld wird die Bank von ihren Verpflichtungen entbunden, nachdem sie dem Kunden mitgeteilt hat, dass die betreffenden Vermögenswerte bei der Bank oder bei einem ihrer Korrespondenten zu seiner Verfügung stehen.

Soweit relevant, bleiben diese AGB auch nach der Kündigung der Geschäftsbeziehung in Kraft. Insbesondere sind die AGB auf die Regelung und Durchführung der endgültigen Auflösung der Geschäftsbeziehung anwendbar. Gebühren und sonstige Auslagen bleiben auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehung und bis zu deren vollständiger Abwicklung geschuldet. Vom Kunden im Voraus gezahlte Gebühren werden nicht zurückerstattet, sofern nicht anders angegeben.

Der Kunde darf die Erstellung und Bereitstellung von Kontoauszügen oder sonstigen Mitteilungen nicht als Fortsetzung der ansonsten gekündigten Geschäftsbeziehung auslegen. Darüber hinaus verpflichtet sich der Kunde, sobald die Geschäftsbeziehung gekündigt ist, keine Dienstleistungen mehr bei der Bank anzufragen, und sollte sich im Klaren sein, dass die Bank berechtigt ist, die Ausführung der Kundenanweisungen zu verweigern. Zudem hat der Kunde alle notwendigen Maßnahmen zu treffen, um seine Geschäftsbeziehung mit der Bank zum Abschluss zu bringen. Sollte das Konto einen ausstehenden Saldo aufweisen, wird der Betrag ohne weiteres fällig. Dies trifft auch dann zu, wenn durch die Bank keine förmliche Mitteilung ergeht. Die gleiche Verpflichtung ist in Bezug auf alle Schulden und Verbindlichkeiten anwendbar, deren Gläubiger oder Begünstigter die Bank ist.

23.2 Aussetzung von Dienstleistungen

Die Bank behält sich das Recht vor, alle ihre Dienstleistungen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf, Zahlungsausführungen, Portfoliomanagement und Beratungsdienstleistungen, auszusetzen, falls dies erforderlich ist, um geltende Gesetze und Vorschriften einzuhalten, einschließlich der Anwendung von Sanktionen (ggf. unter Berücksichtigung der Marktpraxis und/oder diesbezüglicher interner Richtlinien der Bank) oder bis der Kunde den Informations- und Dokumentationsanforderungen der Bank, u. a. zu Identifikations- oder Steuerzwecken, nachkommt. Der Kunde akzeptiert, dass die Bank im Falle einer solchen Aussetzung von Dienstleistungen nicht haftbar gemacht werden kann.

24. Verjährung

Der Rechtsweg gegen die Bank verjährt nach zwei Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt an dem Tag zu laufen, an dem die Tat, für die die Bank haftbar gemacht werden soll, begangen oder unterlassen wurde. Rechtsmittel, die nach dem letzten Tag der Verjährungsfrist eingelegt werden, sind verjährt.

25. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Der Kunde und die Bank vereinbaren, dass die Gesetze des Großherzogtums Luxemburg auf ihre Geschäftsbeziehung angewendet werden soll. Außerdem vereinbaren sie die Zuständigkeit der Gerichte des Gerichtsbezirks der Stadt Luxemburg (Großherzogtum Luxemburg) für alle Streitigkeiten, zum Beispiel solche, die die Gültigkeit, die Interpretation oder die Ausführung dieser AGB und der zwischen ihnen vereinbarten Sonderbedingungen betreffen, und solche, die ihre Geschäftsbeziehungen im Allgemeinen betreffen, es sei denn, die Bank beschließt, den Kunden vor einem anderen Gericht zu verklagen, das nach den allgemeinen Verfahrensvorschriften, insbesondere nach den geltenden Zuständigkeitsvorschriften der einschlägigen europäischen Verordnung oder des anwendbaren Übereinkommens, zuständig ist.

Die einschlägigen Gesetze, die für einen Kunden gelten, der nach dem Recht eines anderen Landes als Verbraucher-Kunde eingestuft ist, könnten es diesem Kunden ermöglichen, eine Klage bei einem anderen Gericht in seinem Land einzureichen.

In Bezug auf Kunden, die nach dem Recht eines anderen Landes als Verbraucher gelten, sind die zwingenden Gesetze dieses Landes anwendbar, und die Verbraucherschutzgesetze dieses Landes können insoweit anwendbar sein, als sie nach dem anwendbaren Recht ein höheres Schutzniveau vorsehen als die anwendbaren Gesetze in Luxemburg und die Bestimmungen in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und/oder etwaigen Sonderbedingungen der Bank.

Erfüllungsort für alle Verpflichtungen der Bank dem Kunden gegenüber und des Kunden der Bank gegenüber ist der Geschäftssitz der Bank, sofern nicht anders festgelegt.

26. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Sollte eine Bestimmung in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen, in den Sonderbedingungen oder in anderen zwischen der Bank und dem Kunden geschlossenen Vereinbarungen unwirksam oder nichtig sein, so hat dies nicht die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit der übrigen Bestimmungen zur Folge. Bei Kunden, die keine Verbraucher sind, ist die unwirksame oder nichtige Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, deren Sinn und Zweck der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt.

27. Änderung der AGB und der Sonderbedingungen

Die Bank kann die Bestimmungen dieser AGB und die besonderen Bedingungen ihrer Dienstleistungen jederzeit ändern, um insbesondere Änderungen der Gesetze oder Vorschriften, der Bankpraktiken, der Bedingungen im Bankensektor oder der Politik der Bank Rechnung zu tragen. Derartige Änderungen werden dem Kunden per Post oder auf eine andere zwischen der Bank und dem Kunden vereinbarte Weise mindestens dreißig (30) Kalendertage vor ihrem Inkrafttreten mitgeteilt. Die Frist von dreißig Tagen beginnt mit dem Datum der Mitteilung des Vorschlags.

Der Kunde kann die vorgeschlagenen Änderungen vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens entweder annehmen oder ablehnen. Die Zustimmung des Kunden zu den Änderungen gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen schriftlich angezeigt hat. Falls der Kunde die vorgeschlagenen Änderungen ablehnt, ist er berechtigt, die Geschäftsbeziehung mit der Bank vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen kostenfrei zu kündigen.

TEIL 2 – DIE KONTEN

Kapitel I – Allgemeines

28. Sicherungs- und Pfandrechte der Bank an den Kundengeldern und Kundenfinanzinstrumenten

In der Regel ergänzen sich alle bestellten Sicherheiten und decken alle direkten oder indirekten Verpflichtungen des Kunden gegenüber der Bank ab, gleich welcher Art sie sind oder aus welchem Rechtsgrund sie entstanden sind.

Aus Gründen der Arbeitserleichterung oder aus buchhalterischen Gründen kann jedes Konto des Kunden in mehrere, separate Rubriken oder Positionen unterteilt werden, die auch „Unterkonten“ heißen.

28.1 Einzelkonto

Ungeachtet ihrer Art oder der auf sie anzuwendenden Bedingungen gelten alle Konten und Unterkonten, die im Namen eines Kunden in den Büchern der Bank eröffnet wurden, rechtlich und faktisch als Rubriken eines einzigen und unteilbaren Kontos.

Diese Kontoeinheit gilt ungeachtet dessen, dass die Unterkonten des Kunden mitunter:

- von unterschiedlicher Art sind (z. B. Sichtkonten oder Terminkonten, Verrechnungskonten oder Wertpapierkonten);
- unterschiedliche Titel tragen;
- am Hauptsitz der Bank geführt werden;
- Geschäfte in Euro oder anderen Devisen erfassen;
- unterschiedlichen Zinssätzen unterliegen;
- zur Ausstellung separater Kontoauszüge führen.

Auch ist es unerheblich, ob Zahlungsmittel nur im Zusammenhang mit bestimmten Konten / oder Unterkonten ausgegeben wurden.

Ein Rechnungsabschluss erfolgt insgesamt und stellt die Position jedes einzelnen Kontos und Unterkontos des Kunden dar. Devisenguthaben werden zum Tageskurs des Geschäftstages, an dem der Kontoauszug erstellt wurde, in Euro umgerechnet.

Vermögenswerte auf den Wertpapierkonten werden nach Wahl der Bank bewertet:

- Zum aktuellen Preis, wenn es sich um Finanzinstrumente handelt, die zur amtlichen Kursnotierung an einer Wertpapierbörse in Luxemburg oder im Ausland zugelassen sind oder die an einem Markt gehandelt werden, der regelmäßig geöffnet, anerkannt und für das Publikum offen ist; oder
- Zum zuletzt veröffentlichten Nettoinventarwert, sofern es sich um Anteile oder Aktien eines Organismus für gemeinsame Anlagen handelt, der regelmäßig einen Nettoinventarwert berechnet und veröffentlicht; oder
- Mit Null, wenn der von den üblicherweise von der Bank zur Bewertung des Instruments verwendeten Quellen bereitgestellte Preis sich über 12 aufeinanderfolgende Monate nicht verändert hat; oder
- Zu dem Preis, der in dem von der Bank entsprechend ihren üblichen Bewertungsmethoden erstellten Rechnungsabschluss angegeben ist; oder
- Zu ihrem tatsächlichen Veräußerungspreis, falls die Bank Finanzinstrumente verkauft hat (zum Beispiel zur Bereinigung eines Sollsaldos eines Verrechnungskontos).

28.2 Verrechnungsklausel

Ungeachtet der obigen Bestimmungen bezüglich der Kontoeinheit ermächtigt der Kunde die Bank, jederzeit zwischen Guthaben zu verrechnen. Dies bedeutet unter anderem, dass die Bank alle ihre Forderungen gegenüber dem Kunden mit allen Forderungen des Kunden gegenüber der Bank sowie mit allen vom Kunden bei der Bank hinterlegten Finanzinstrumenten (einschließlich Aktien, Anleihen, Anteilen von OGA, Optionen, Futures usw.) verrechnen kann.

Die Verrechnung kann unabhängig von der Art der zu verrechnenden Guthaben erfolgen, ganz gleich, ob die Guthaben fällig sind oder nicht, und ungeachtet ihrer Währung. Es gilt als vereinbart, dass die Verrechnung ohne Inverzugsetzung oder vorherige Genehmigung und zwischen jedem Habensaldo eines Kontos oder Unterkontos mit jedem Sollsaldo eines anderen Kontos oder Unterkontos erfolgen kann, unabhängig davon, ob es sich um ein Verrechnungskonto, ein Wertpapierkonto oder jede andere Art von Konto handelt. Die Bank legt in ihrem Ermessen fest, auf welche Guthaben sich die Verrechnung bezieht, und führt gegebenenfalls Währungsumrechnungen und/oder Bewertungen und/ oder Verkäufe von Finanzinstrumenten durch.

Außer bei Vorsatz oder grobem Verschulden ihrerseits haftet die Bank auch im Falle von Währungsumrechnungen und/oder Verkäufen von Finanzinstrumenten nicht, falls dem Kunden durch ihre Entscheidung, ein bestimmtes Konto oder Unterkonto mit einem anderen zu verrechnen, ein Schaden entsteht.

Die Tatsache, dass die Bank nicht umgehend oder innerhalb kurzer Zeit nach dem Auftreten eines Sollsaldos auf einem Konto eine Verrechnung vornimmt, bedeutet nicht, dass sie auf ihr Verrechnungsrecht verzichtet hätte.

28.3 Verbundenheit

Alle Geschäfte, die die Bank für das Konto des Kunden tätigt, stehen miteinander in Verbindung, weshalb sie berechtigt ist, die Erfüllung ihrer Verpflichtungen einzustellen, falls der Kunde irgendeine seiner Verpflichtungen nicht erfüllen sollte.

28.4 Allgemeines Pfandrecht

Unabhängig davon, ob besondere Pfandrechte bestellt wurden, verpfändet der Kunde zugunsten der Bank alle gegenwärtigen und zukünftigen Vermögenswerte, die in den Büchern der Bank auf den Namen des Kunden eingetragen sind, sowie alle Geldforderungen (u. a. Festgeld, Kontokorrent), die der Kunde jetzt oder in Zukunft gegenüber der Bank hat. Die verpfändeten Vermögenswerte und Geldforderungen dienen als Sicherheit für alle Beträge, die der Bank in Form von Kapital, Zinsen, Gebühren oder Kosten aus den gegenwärtigen und künftigen Verpflichtungen des Kunden gegenüber der Bank zustehen.

Als künftige Verpflichtungen gelten dabei alle Verpflichtungen, die durch die Geschäftsbeziehung des Kunden mit der Bank entstehen könnten. Diese Verpflichtungen umfassen all jene Verpflichtungen, die auf dem Konto des Kunden eingetragen sein könnten.

Das Pfandrecht erstreckt sich auf alle Einkünfte, gleich welcher Art und welchen Ursprungs, die mit den Vermögensgegenständen erzielt wurden, die Gegenstand des Pfandrechts sind. Das eingeräumte Pfandrecht erstreckt sich auch auf alle Vermögensgegenstände, gleich welcher Art und welchen Ursprungs, die an ihre Stelle als Pfand treten könnten, unabhängig vom Grund für diesen Ersatz.

Der Kunde erklärt, dass er Eigentümer der Vermögensgegenstände ist, für die er der Bank ein Pfandrecht gewährt und dass kein Dritter irgendein Pfandrecht oder ein anderes Recht an ihnen besitzt, die ihre Pfändung einschränken oder verhindern könnte.

Der Kunde ermächtigt die Bank, gegebenenfalls alle Formalitäten durchzuführen, die notwendig sein könnten, um Dritten dieses Pfandrecht wirksam entgegenzuhalten und verpflichtet sich, die Bank auf ihre Bitte hin dabei zu unterstützen.

Sollte der Kunde seinen Verpflichtungen nicht nachkommen, kann die Bank gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und ohne vorherige Mitteilung von ihrem Pfandrecht Gebrauch machen und das Pfand verwerten. Für den Fall, dass die Vermögensgegenstände, für die die Bank ein Pfandrecht besitzt, Wertpapiere sein sollten, ermächtigt der Kunde die Bank, die Wertpapiere zu verkaufen, die nötig sind, um mit dem Erlös seine Verpflichtungen zu begleichen. Für diesen Fall bestätigt der Kunde, dass er auf sein Recht verzichtet, die Bank anschließend für die Auswahl der verkauften Wertpapiere zu belangen.

Sollten die Vermögenswerte, für die die Bank ein Pfandrecht besitzt, befristet platziert sein, ermächtigt der Kunde die Bank, den laufenden Hinterlegungsvertrag vorzeitig zu beenden, um von ihrem Pfandrecht Gebrauch machen und das Pfand zu verwerten zu können. Die daraus resultierenden Strafen gehen zu Lasten des Kunden.

Unbeschadet der vorangegangenen Bestimmungen hat die Bank stets das Recht, vom Kunden ein Pfandrecht oder die Aufstockung des bestehenden Pfandrechts zu fordern, damit alle Geschäfte abgedeckt sind. Falls der Kunde dieser Aufforderung innerhalb einer von der Bank festgesetzten Frist nicht nachkommen sollte, kann sie die Ausführung der jeweiligen Geschäfte unterbrechen, bis ein Pfandrecht gewährt wurde.

Des Weiteren ermächtigt der Kunde die Bank, sein Konto jederzeit zu belasten, um eine Sicherheitsrücklage zu bilden, um ein entstehendes Risiko zu vermeiden. Der Klarheit halber sei darauf hingewiesen, dass sich die Bildung einer solchen Sicherheitsrücklage durch Belastung des Kundenkontos auf die Verpflichtungen aus dem Kapitalabruf bei Private Equity bezieht. Diese Ermächtigung umfasst Termingeschäfte, bedingte oder unbedingte Geschäfte oder andere Geschäfte.

Diese Sicherheitsrücklage, die in den Büchern der Bank gesondert aufgeführt ist, bleibt bis zur vollständigen Erfüllung der entsprechenden Verpflichtungen gesperrt. Nach Abschluss des Geschäftes kann die Bank gegebenenfalls diese Sicherheitsrücklage verwenden, um mit ihr eine eventuell aus dem Geschäft verbliebene Schuld zu begleichen.

29. Mitschuldner und Bürgen

Wird das Konto im Namen mehrerer Personen oder im Namen eines nicht rechtsfähigen Vereins geführt, haften die Mitinhaber des Kontos oder des nicht rechtsfähigen Vereins gesamtschuldnerisch für den Ausgleich eines Sollsaldos. Die Personen können sich nicht auf die Einrede der Vorausklage oder das Recht auf lediglich anteilige Haftung als Bürge berufen, gleichgültig, ob sie Kaufleute (Commerçant) oder Nichtkaufleute (Non-Commerçant) sind.

Die Bank hat das Recht, ohne vorherige Inverzugsetzung den fälligen Sollsaldo eines Kontos durch Belastung eines anderen Kontos der Personen auszugleichen, die der Bank gegenüber gesamtschuldnerisch haften.

Die Bank behält sich das Recht vor, die von den Bürgen oder Mitschuldnern bezahlten Beträge vorrangig mit dem Teil der Schuld des Kunden zu verrechnen, der nicht durch ein anderes Pfandrecht gedeckt ist.

30. Nachfolge und inaktive Konten / Inaktive Schließfächer

30.1 Nachfolge

Die Verfügungsberechtigten des Kunden müssen die Bank umgehend schriftlich von dem Todesfall benachrichtigen.

Die Bank gibt die sich in ihrem Besitz befindenden Vermögensgegenstände des verstorbenen Kunden erst heraus und gewährt erst dann Zugang zu seinem Schließfach, nachdem ihr alle diesbezüglichen Papiere übergeben worden sind, die es ihr ermöglichen, den Tod des Kunden und den Eintritt der Erbfolge festzustellen. Die Bank haftet in keiner Weise für die Echtheit der ihr in diesem Zusammenhang übergebenen Urkunden.

Die Verfügungsberechtigten übermitteln der Bank eine gemeinsame Anweisung oder übereinstimmende Anweisungen, aus der oder aus denen der Anteil jedes einzelnen Verfügungsberechtigten an den Vermögensgegenständen, die Gegenstand der Erbschaft sind, sowie die Teilungsmodalitäten hervorgehen. Auf deren Wunsch erleichtert die Bank die Überweisung von Geldern gemäß den vereinbarten Teilungsbedingungen, die von den Verfügungsberechtigten oder einem bestellten Notar vorgelegt werden. Die Bank führt erst dann die Aufteilung der Vermögensgegenstände durch, nachdem sie von allen Verfügungsberechtigten, die in der die Erbfolge

regelnden Urkunde aufgeführt sind, gemeinsam damit beauftragt worden ist. Im Fall eines Rechtsstreites zwischen den Verfügungsberechtigten sperrt die Bank die Verfügung über die Vermögensgegenstände so lange, bis die Verfügungsberechtigten ihr eine einstimmige Vereinbarung übersandt haben oder der Rechtsstreit gerichtlich entschieden wurde.

Wenn der verstorbene Kunde seinen Wohnsitz im Großherzogtum Luxemburg hatte, meldet die Bank die für Rechnung des Kunden gehaltenen Vermögenswerte bei der „Administration de l'enregistrement, des domaines et de la TVA" (Einregistrierungs-, Domänen- und Mehrwertsteuerverwaltung), bevor sie sie herausgibt, es sei denn, die Verfügungsberechtigten legten ihr eine von dieser Behörde ausgestellte Bescheinigung über die Steuerbefreiung für die betreffenden Vermögenswerte vor. Außerdem nimmt sie eine Bestandsaufnahme des Inhalts des angemieteten Schließfaches vor, die sie gemäß den diesbezüglichen rechtlichen Bestimmungen durchführt.

Wenn nötig, z. B. weil zwischen den Verfügungsberechtigten ein Rechtsstreit anhängig ist oder weil einer der Verfügungsberechtigten sich nicht äußert, hat die Bank auf Antrag eines einzelnen Verfügungsberechtigten das Recht, alle Maßnahmen zu treffen, um den Wert der gesperrten Vermögensgegenstände zu erhalten, notfalls durch Tätigung eines Arbitragegeschäfts, das die betreffenden Finanzinstrumente zum Gegenstand hat, oder durch ihre Veräußerung. Für die Folgen der Ausführung einer solchen Anweisung haftet nur der Anweisung gebende Verfügungsberechtigte. Die Bank kann für eine sich möglicherweise aus einem Arbitragegeschäft ergebende Wertminderung nicht haftbar gemacht werden.

Nach der Auszahlung und Herausgabe der Vermögenswerte, die Gegenstand der Erbfolge waren, ist die Geschäftsbeziehung zwischen der Bank und den Verfügungsberechtigten von Rechts wegen beendet.

Hat sich nach einer angemessenen Zeit kein Verfügungsberechtigter gemeldet und die Herausgabe der Vermögensgegenstände gefordert, hat die Bank das Recht, das Konto zu schließen und die Vermögensgegenstände des verstorbenen Kunden an die „Caisse de Consignation" (öffentliche luxemburgische Hinterlegungsstelle) (falls möglich) oder auf ein Sonderkonto der Bank zu übertragen. Die Bank kann sogar das Schließfach des Kunden öffnen und die möglicherweise in ihm gefundenen Wertpapiere in einem besonderen Schließfach verwahren.

Die Verfügungsberechtigten des verstorbenen Kunden haften gesamtschuldnerisch für alle der Bank geschuldeten Beträge.

30.2 Inaktive Konten und inaktive Schließfächer

Gemäß dem Gesetz vom 30. März 2022 über inaktive Konten, inaktive Schließfächer und nicht in Anspruch genommene Versicherungsverträge (das „**Gesetz über inaktive Konten**") ist die Bank verpflichtet, die Geschäftsbeziehung mit dem Kunden mit der gebotenen Sorgfalt zu überwachen und im Falle eines Kontaktabbruchs mit dem Kunden Nachforschungen anzustellen oder von externen Dienstleistern anstellen zu lassen, um die Verbindung zu einem Kontoinhaber bzw. zu dessen Begünstigten wiederherzustellen. Die Bank ist berechtigt, die für diese Nachforschungen anfallenden Kosten gemäß den entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen dem Konto des Kunden zu belasten.

Falls die Nachforschungen erfolglos verlaufen und die Inaktivität der Konten und Bankschließfächer länger als 10 Jahre andauert, ist die Bank verpflichtet, die Herausgabe der auf den Konten nicht beanspruchten Vermögenswerte bei der Caisse de Consignation (Luxemburg) gemäß dem Gesetz über inaktive Konten zu beantragen. Im Einklang mit geltendem Recht vollzieht die Bank die Öffnung des Schließfachs in Anwesenheit eines Gerichtsvollziehers oder eines Notars, der nach Ablauf der zehn (10) Jahre, in denen das Schließfach nicht genutzt wurde, innerhalb von drei (3) Monaten eine Bestandsaufnahme der darin enthaltenen Vermögenswerte vornimmt. In diesem Zusammenhang kann die Bank nicht bezahlte Mietkosten sowie die Kosten für die Öffnung in Rechnung stellen. Die Bank ist gesetzlich verpflichtet, die im inaktiven Schließfach verwahrte Werte gutzuschreiben oder umzuwandeln bzw. zu liquidieren – verderbliche Vermögenswerte werden vernichtet.

31. Bankarchive

Die Bank führt keine Recherchen in den Bankarchiven durch, gleichgültig in welcher Form oder auf welchem Datenträger, die sich auf mehr als zehn Jahre zurückliegende Geschäfte beziehen. Der Zeitraum von zehn Jahren entspricht dem vorgeschriebenen Zeitraum für die Führung von Bankarchiven.

Kapitel II – Kontenführung

32. Unterschriftsprobe

Der Kunde muss bei der Bank eine Unterschriftsprobe hinterlegen und sie über jede Änderung seiner Unterschrift informieren. Die gleiche Verpflichtung gilt für jeden Bevollmächtigten und Vertreter, der bevollmächtigt ist, auf dem Konto des Kunden Transaktionen vorzunehmen. Wird mehreren Personen eine Zeichnungsberechtigung erteilt, ohne dass angegeben wird, ob sie einzeln oder gemeinsam zeichnen dürfen, kann die Bank jede dieser Personen als einzeln zeichnungsberechtigt ansehen.

Unbeschadet des Rechts anderer Personen, den Kunden zu vertreten, führt die Bank eine schriftliche Anweisung des Kunden zur Ausführung einer Transaktion auf seinem Konto nur aus, wenn die entsprechende Anweisung von einer Person unterzeichnet ist, deren Unterschriftsprobe bei ihr hinterlegt ist. Zu diesem Zweck prüft sie die Übereinstimmung der auf der Anweisung geleisteten Unterschrift mit der bei ihr hinterlegten nach dem Augenschein. Die Bank kann nur bei Vorsatz oder grobem Verschulden für diese Prüfung haftbar gemacht werden. Bestehen Zweifel an der Echtheit der Unterschrift, so ist die Bank berechtigt, die Ausführung eines von einem Zeichnungsberechtigten erteilten Auftrags auszusetzen, bis sie eine Bestätigung oder einen anderen ausreichenden Beweis für die Echtheit der Unterschrift erhält.

Die bei der Bank hinterlegten Unterschriftsproben bleiben für die Führung des Kontos bei der Bank bis zum Tag nach Eingang eines ausdrücklichen schriftlichen Widerrufs gültig.

33. Elektronische Signatur

Der Kunde wird in Kenntnis gesetzt, dass elektronische Signaturen, sofern sie von der Bank genehmigt wurden, den gleichen Beweiswert haben wie handschriftliche Unterschriften und in Gerichtsverfahren zulässig sind. Der Kunde sollte sich im Klaren sein, dass es bei der elektronischen Signatur verschiedene Niveaus gibt: einfach, fortgeschritten und qualifiziert. Das erforderliche Niveau der Signatur bestimmt sich durch die Art des Dokuments, das der Kunde unterschreiben muss. Darüber hinaus sollte sich der Kunde im Klaren sein, dass die Bank bei der Nutzung einer elektronischen Signatur unter Umständen eine zusätzliche Bestätigung verlangt.

Die Bank behält sich das Recht vor, jedes elektronische Signaturverfahren abzulehnen, das nicht im Voraus bilateral genehmigt wurde. Der Kunde wird zudem darauf hingewiesen, dass es Fälle gibt, in denen weiterhin eine handschriftliche Unterschrift verlangt wird.

34. Anweisungen und Mitteilungen

34.1 Allgemeine Bestimmungen

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln alle Anweisungen und Mitteilungen, die die Bank erhält, unabhängig von deren Inhalt. Anweisungen zur Ausführung von Anlagegeschäften und Zahlungsanweisungen unterliegen jedoch besonderen, zusätzlichen und gegebenenfalls abweichenden Bestimmungen, die weiter unten in den vorliegenden AGB oder in deren Anhängen aufgeführt sind.

Falls die Anweisung keine genaueren Ausführungsanweisungen enthält, bestimmt die Bank, wie die Anweisungen des Kunden auszuführen sind. Sie kann auch Dritte mit deren Ausführung beauftragen.

Die Bank ist nicht verpflichtet, eine Anweisung auszuführen, und sei es auch nur teilweise, wenn kein ausreichendes Guthaben auf dem Konto gegeben oder die Verfügung über es gesperrt ist. Liegen ihr mehrere Anweisungen vor, ist

sie berechtigt, zu entscheiden, welche von ihnen nicht ausgeführt werden sollen, ohne dass sie für ihre Entscheidung haftbar gemacht werden könnte.

Die Ausführung einer Anweisung kann von der Bank jederzeit in folgenden Fällen ausgesetzt, eingeschränkt oder abgelehnt werden:

- bei unzureichender Deckung auf dem Konto;
- wenn die Bestimmungen zur Kontoführung die Durchführung der Anweisung, wie sie der Bank erteilt wurde, nicht gestatten (z. B. Widerruf der Vereinbarung über ein Gemeinschaftskonto);
- für die von der Bank benötige Zeit, um ihren rechtlichen Verpflichtungen nachzukommen oder zu prüfen, ob diese Ausführung mit ihrer Berufsordnung vereinbar ist oder, wenn das gewünschte Geschäft nicht zu den gewöhnlich von ihr getätigten Geschäften gehören sollte, bis eine Machbarkeitsprüfung erfolgt ist und/oder bis eine andere Möglichkeit gefunden wurde, die Anweisung auszuführen;
- wenn die etwaigen vertraglichen Bedingungen (einschließlich der aus den vorliegenden AGB hervorgehenden), die für die in der Anweisung verlangte Transaktion oder Dienstleistung gelten, vollständig oder teilweise nicht erfüllt sind;
- wenn die Bank vom Kunden nicht alle Dokumente und/oder Informationen jeglicher Art erhalten hat, einschließlich der Informationen, die für die Kundenidentifizierung (KYC) benötigt werden, die von der Bank für die ordnungsgemäße Ausführung der vom Kunden in seiner Anweisung verlangten Transaktion oder Dienstleistung angefordert wurden;
- wenn die Anweisungen der Bank als unvollständig, ungenau oder mehrdeutig erscheinen, und dies, solange bis der Kunde die erforderlichen Präzisierungen erbracht hat;
- wenn die Bank die Echtheit der Anweisung anzweifelt und dies solange, bis der Kunde die Anweisung bestätigt;
- wenn die Bank die Transaktion aufgrund einer gesetzlichen, aufsichtsrechtlichen oder gerichtlichen Vorschrift oder eines außergerichtlichen Pfändungsverfahrens nicht ausführen darf (einschließlich aufgrund der Umsetzung von Sanktionen (wie in Klausel 8.3 definiert);
- Die Ausführung der Anweisung läuft der Marktpraxis oder den internen Richtlinien der Bank (insbesondere den Richtlinien der Bank in Hinblick auf die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismus oder Steuer-, Compliance- oder Sanktionsthemen) zuwider oder scheint diesen zuwiderzulaufen, wobei ggf. die Marktpraxis und/oder die hierauf bezogenen Richtlinien der Bank zu berücksichtigen sind;
- Die Ausführung einer Transaktion wird von einem Drittdienstleister, einer Korrespondenzbank, einer (Sub-)Depotbank oder einem Broker gemäß den eigenen Richtlinien oder gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Einschränkungen blockiert, ausgesetzt oder eingeschränkt (unabhängig davon, ob dies auf die Anwendbarkeit von Sanktionen oder die Auslegung des Anwendungsbereichs von Sanktionen durch diese Parteien zurückzuführen ist oder nicht);
- Im Falle neu verhängter Sanktionen kann sich die Ausführung einer Anweisung in einem angemessenen Zeitrahmen verzögern, damit die Bank prüfen kann, ob sich die Sanktionen auf die Ausführung einer solchen Anweisung auswirken könnten;
- wegen jedes anderen als legitim erscheinenden Grundes.

Die Bank kann darüber hinaus das/die Konto/Konten des Kunden und/oder Vermögenswerte sperren, einfrieren oder andere Maßnahmen ergreifen, die sie für angemessen hält, insbesondere:

- Wenn der Bank von Dritten ein außergerichtlicher Widerspruch hinsichtlich der Vermögenswerte des Kunden mitgeteilt wird;
- Wenn die Bank (auch inoffiziell) über rechtswidrige Handlungen des Kunden oder des wirtschaftlich Begünstigten des/der Kontos/Konten in Kenntnis gesetzt wird;
- Wenn eine Transaktion oder ein Konto von einem Drittdienstleister, einer Korrespondenzbank, einem Broker gemäß den eigenen Richtlinien oder gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Einschränkungen blockiert, eingefroren, ausgesetzt oder eingeschränkt wurde (unabhängig davon, ob dies auf die Anwendbarkeit von Sanktionen oder die Auslegung des Anwendungsbereichs von Sanktionen durch diese Parteien zurückzuführen ist oder nicht);

- Wenn Ansprüche Dritter auf die vom Kunden bei der Bank gehaltenen Vermögenswerte bestehen;
- Falls erforderlich, um den Marktpraktiken oder den internen Richtlinien in Hinblick auf die Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung, Sanktionen und/oder Steuervorschriften zu entsprechen, wobei ggf. die Marktpraktiken und/oder die entsprechenden internen Richtlinien der Bank zu berücksichtigen sind;
- Solange die Bank die vom Kunden angeforderten Unterlagen zur Kundenidentifizierung (KYC) oder Steuerunterlagen nicht vollständig erhalten hat;
- Solange eine Verfügung oder ein Beschluss einer zuständigen Behörde oder eines Gerichts über das Einfrieren von Geldern vorliegt, einschließlich, aber nicht beschränkt auf zivil-, handels-, und strafrechtliche Angelegenheiten oder andere spezifische Maßnahmen im Zusammenhang mit der Verhinderung oder der Untersuchung einer Straftat; oder
- Um Anforderungen (neu verhängter) Sanktionen, ihre potenziellen Auswirkungen auf das/die Konto/Konten und/oder die Vermögenswerte des Kunden zu bewerten und/oder die Einhaltung von Sanktionen, einschließlich der internen Sanktionsrichtlinien der Bank, sicherzustellen.

Die Bank wird das/die Konto/Konten entsperren, wenn die Gründe für die Sperrung zur vollsten Zufriedenheit der Bank beseitigt wurden und nicht mehr bestehen.

Der Kunde hat keinen Anspruch auf eine Entschädigung aufgrund der Sperrung eines Kontos oder der Aussetzung, Einschränkung oder Verweigerung einer Anweisung wie in Klausel 25.1 beschrieben.

34.2 Formen der Anweisungen und Mitteilungen

34.2.1 Schriftliche Anweisungen und Mitteilungen

Anweisungen und Mitteilungen des Kunden, seines Bevollmächtigten oder seines Verfügungsberechtigten müssen im Prinzip schriftlich erfolgen und mit einer handschriftlichen Unterschrift versehen sein, die mit der in ihren Büchern hinterlegten Unterschriftsprobe übereinstimmt oder deren Echtheit gemäß den von der Bank bestimmten Modalitäten beglaubigt wurde.

Der Stempel der Bank auf allen in Papierform erhaltenen Dokumenten (z. B. Originaldokumente oder einfache Kopien) gilt als Nachweis für das Datum des Eingangs der schriftlichen Anweisungen und Mitteilungen.

34.2.2 Der Online-Banking Service

Der Kunde und die Bank können über eine gesonderte Vereinbarung die Nutzung einer gesicherten Website vereinbaren, um auf bestimmte Informationen zuzugreifen.

Die Bank kann dem Kunden auf einfache Anfrage weitere Informationen zur Verfügung stellen.

34.2.3 Elektronische Mail (E-Mails)

Dem Kunden ist bewusst, dass die Bank strenge Verfahrensweisen anwendet und keine Risiken eingeht, die sich aus dem Austausch von Informationen über ungesicherte Kommunikationswege, einschließlich Standard-E-Mails, ergeben.

Falls der Kunde anstelle des Online-Banking-Services und seines sicheren Messaging-Service Standard-E-Mails verwendet, akzeptiert der Kunde ausdrücklich die Risiken, die sich aus diesem Kommunikationsweg ergeben.

Der Kunde bestätigt, dass er von der Bank ordnungsgemäß über die unten aufgeführten Risiken bei der Übermittlung von Anweisungen durch Standard-E-Mails informiert wurde:

- Die Integrität der Informationen, die mittels Standard-E-Mails versandt werden, kann nicht garantiert werden, da Informationen, die über unsichere Kommunikationswege ausgetauscht werden, unvollständig sein, von Dritten manipuliert werden und Viren enthalten können. Infolgedessen können Informationen in E-Mails verloren gehen, verspätet empfangen oder gelöscht werden.
- Die Vertraulichkeit der Informationen ist nicht gewährleistet, da die Informationen unverschlüsselt über das Internet übertragen werden.

- Es besteht das Risiko von Missverständnissen oder Fehlern, die bei Aufträgen per Standard-E-Mails auftreten können.
- Per E-Mail erteilte Aufträge können infolge eines technischen Versagens der IT-Systeme, der Abwesenheit des Ansprechpartners des Kunden in der Bank oder eines Fehlers in der vom Kunden eingegebenen E-Mail-Adresse der Bank nicht oder verspätet eingehen.

Außerdem kann die Bank nicht garantieren, dass die Empfänger, die Zugriff auf die vom Kunden übermittelte(n) E-Mail-Adresse(n) haben oder haben werden, die Interessen des Kunden vertreten.

Alle Anweisungen, die über Standard-E-Mails übermittelt werden, werden von der Bank auf Risiko des Kunden ausgeführt, der alle oben genannten Risiken in voller Kenntnis der Folgen akzeptiert. Die Bank ist nicht verpflichtet, besondere Maßnahmen zu ergreifen, um die Authentizität der verwendeten E-Mail-Adresse zu überprüfen, bei der davon ausgegangen wird, dass es sich hierbei um die E-Mail-Adresse des Kunden handelt. Auf Wunsch des Kunden kann die Bank alle Informationen/Dokumenten (einschließlich vertraulicher Informationen), die sich auf alle Konten, die der Kunde alleine oder mit anderen besitzt, beziehen, an die E-Mail-Adresse(n), die der Kunde der Bank mitgeteilt hat, weiterleiten.

Die Bank empfiehlt dem Kunden die Verwendung des Online-Banking-Services, um das Betrugsrisiko zu begrenzen. Der Kunde erklärt sich einverstanden, die Bank von jeglicher Haftung für Folgen freizustellen, die sich aus der Verwendung von Standard-E-Mails in der Kommunikation zwischen der Bank und dem Kunden oder der Bank und gesetzlichen Vertretern, Bevollmächtigten und Dienstleistern, die im Interesse des Kunden handeln, ergeben können, freizustellen.

Der Kunde verpflichtet sich, die Bank zu informieren, sobald er seine E-Mail-Adresse(n) ändert. Die Nichteinhaltung dieser Verpflichtung kann sich negativ auswirken und dazu führen, dass der Kunde einen etwaigen Schaden nicht ersetzt bekommt.

34.2.4 Mündliche Anweisungen

Die Bank erklärt sich bereit, bestimmte mündliche Anweisungen des Kunden, die entweder bei einem Besuch des Kunden bei der Bank oder telefonisch erteilt werden, auszuführen.

Dem Kunden steht es frei, der Bank telefonisch Anweisungen zu erteilen, wobei er sich der Risiken im Hinblick auf Ungenauigkeiten, Irrtümer und Betrug bewusst ist und die alleinige Verantwortung hierfür übernimmt.

Die Bank ist nicht verpflichtet, besondere Maßnahmen zu ergreifen, um die Echtheit solcher Anweisungen zu überprüfen, bei denen davon ausgegangen wird, dass diese vom Kunden stammen.

Mündliche Anweisungen werden in der Regel schriftlich in den von der Bank geführten Gesprächsprotokollen festgehalten.

Es gilt die Regel, dass mündliche Anweisungen in den von der Bank geführten Gesprächsprotokollen festgehalten werden. Insbesondere wird zwischen dem Kunden und der Bank ausdrücklich vereinbart, dass die in den Gesprächsprotokollen festgehaltenen Punkte als Nachweis für die vom Kunden erteilten Anweisungen gelten.

Wurde kein Gesprächsprotokoll geführt oder liegt keine Bestätigung der mündlichen Anweisungen vor, wird der Bank jedoch nicht das Recht abgesprochen, diese Anweisungen mit allen Mitteln zu belegen.

Darüber hinaus akzeptiert der Kunde gemäß Klausel 13 dieser AGB, dass die Bank Telefongespräche aufzeichnet und alle ihr vom Kunden übermittelten Mitteilungen auf einem geeigneten Medienträger aufbewahrt.

Diese Aufzeichnungen dienen als Nachweis der Details der gegebenen Anweisungen und falls die schriftlich erteilte Bestätigung des Kunden nicht mit der Aufzeichnung übereinstimmt, ist diese Aufzeichnung für die Parteien maßgeblich.

34.3 Daueranlageaufträge, Lastschriften, Dauerüberweisungsaufträge

34.3.1 Daueranlageaufträge

Die Bank kann den Auftrag akzeptieren, dauerhaft auf Rechnung des Kunden (i) verfügbare Gelder des Kunden, die aus der Rückzahlung von Wertpapieren und/oder aus Kuponzahlungen stammen oder bei denen es sich um andere frei verfügbare Gelder gleich welchen Ursprungs handelt (Rückzahlung von Titeln, Kuponzahlungen, Überweisungen, Einzahlungen usw.), erneut anzulegen und/oder (ii) gewisse Wertpapiergeschäfte (Kapitalerhöhung, Zuteilung von Gratisaktien, Antrag auf Zahlung einer Sonderdividende, öffentliches Kaufangebot, Umwandlung von Optionen, Verwertung von Lagerpfandscheinen) gemäß den zuvor vom Kunden erteilten Anweisungen auszuführen.

Diese Dienstleistung ist Gegenstand einer Sondervereinbarung, die im Prinzip vom Bevollmächtigten des Kunden unterzeichnet werden kann, vorausgesetzt die Anweisungen stimmen mit der Anlagestrategie des Kunden überein.

34.3.2 Lastschriften und Dauerüberweisungsaufträge

Außerdem kann die Bank Lastschriften des Kunden und Dauerüberweisungsaufträge akzeptieren.

Lastschriften und Dauerüberweisungsaufträge unterliegen den besonderen Bedingungen für Zahlungsvorgänge, die im Anhang zu den vorliegenden AGB angeführt sind.

34.3.3 Gemeinsame Verfügungen

Daueranlageaufträge, Lastschriften und Dauerüberweisungsaufträge werden auch über den Tod des Kunden hinaus ausgeführt, oder, wenn die entsprechenden Aufträge von einem Bevollmächtigten erteilt wurden, bis zu dem Zeitpunkt der Beendigung der Vollmacht aus irgendeinem Rechtsgrund.

34.4 Vom Mitinhaber eines Gemeinschaftskontos erteilte Anweisungen

Jede von einem der Mitinhaber eines Gemeinschaftskontos erteilte Anweisung bindet die anderen Mitinhaber ebenfalls. Folglich wird eine solche Anweisung weder durch den Tod ihres Urhebers noch durch die Aufgabe seiner Mitinhaberschaft an dem Gemeinschaftskonto unwirksam. In diesem Fall müssen die Mitinhaber die Bank auffordern, die Ausführung der gerade getätigten Geschäfte einzustellen oder künftige Geschäfte nicht mehr auszuführen.

Jeder Mitinhaber eines Gemeinschaftskontos ist verpflichtet, sich bei der Bank über die von einem anderen Mitinhaber erteilten Anweisungen zu informieren. Die Bank ist diesbezüglich nicht zur Einholung von Informationen verpflichtet und kann auch nicht für die Ausführung solcher Anweisungen haftbar gemacht werden.

34.5 Von einem Dritten als Verwalter erteilte Anweisungen

Dem Kunden steht es frei, die Verwaltung seines Portfolios einem Bevollmächtigten seiner Wahl zu übertragen. Die Bank haftet aber nicht für die Ausführung von Anweisungen, die dieser Bevollmächtigte ihr erteilt hat. Die Bank ist auch nicht verpflichtet, zu prüfen, ob der Bevollmächtigte die Bedingungen des Vertrags einhält, durch den er an den Kunden gebunden ist.

34.6 Bestätigung / Änderung / Annullierung von Anweisungen

Jeder Antrag auf Änderung oder Annullierung einer in irgendeiner Weise übermittelten Anweisung muss ausdrücklich angeben, dass es sich hierbei um einen Auftrag für die Bestätigung, die Änderung oder die Annullierung einer bereits zuvor übermittelten Anweisung handelt. Fehlt diese ausdrückliche Angabe, übernimmt die Bank keine Haftung, falls sie das Geschäft erneut ausführt. Die Änderung oder Annullierung kann jedoch nur ausgeführt werden, wenn die technischen und/oder rechtlichen Bedingungen dies zulassen.

35. Berichterstattung über ausgeführte Geschäfte – Vermögensaufstellung

Die Bank stellt monatlich auf dem Postweg übermittelte Kontoauszüge aus, sofern keine andere Häufigkeit vereinbart wird. Überdies stellt die Bank jährlich ein als „Vermögensaufstellung“ bezeichnetes Übersichtsdokument aus. Dieses enthält eine Übersicht der Vermögenswerte sowie der in den Büchern der Bank eingetragenen Guthaben des Kunden.

Bei Positionen in gehebelten Finanzinstrumenten oder bei Geschäften mit Eventualverbindlichkeiten (Geschäfte, die für den Kunden eine tatsächliche oder potenzielle finanzielle Verpflichtung mit sich bringen, die die Kosten für den Erwerb der Finanzinstrumente, die Gegenstand dieser Geschäfte sind, übersteigt) ermächtigt der Kunde, der als Privatkunde eingestuft ist, die Bank, ihn zu benachrichtigen, wenn der Gesamtwert des Portfolios und nicht der Wert jedes einzelnen betroffenen Finanzinstruments um 10 % und danach um ein Vielfaches von 10 % sinkt, und zwar spätestens am Ende des Geschäftstages, an dem der Schwellenwert überschritten wurde, und soweit der Schwellenwert nicht an einem Geschäftstag überschritten wird, am nächsten Geschäftstag.

36. Fehlerberichtigung

Der Kunde ermächtigt die Bank, jederzeit alle im Soll oder Haben auf seinem Konto aufgetretenen Fehler zu berichtigen und jede diesbezügliche Buchung zu stornieren, ohne dafür vorher seine gesonderte Zustimmung einzuholen. Das gilt gleichermaßen für Fehler der Bank, für Fehler eines Zwischenhändlers und für Fehler bei der Ausführung von Anweisungen durch eine beteiligte Korrespondenzbank.

Ergibt sich durch die Stornierung der Buchung ein Sollsaldo, hat die Bank das Recht, Sollzinsen zu berechnen.

37. Gemeinschaftskonto

Die Inhaber des Gemeinschaftskontos müssen festlegen, ob ein Gemeinschaftskonto (i) als Gemeinschaftskonto mit individuellen Verfügungs- und Vollmachtsrechten für jeden Kontoinhaber („ODER-Konto“) oder (ii) als Gemeinschaftskonto mit gemeinsamen Verfügungs- und Vollmachtsrechten („UND-Konto“) geführt werden soll.

37.1 Gemeinschaftskonto mit individuellen Verfügungs- und Vollmachtsrechten

Sofern zwischen der Bank und dem Kunden nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, werden Konten mit mehreren Kontoinhabern als Gemeinschaftskonto mit individuellen Verfügungs- und Vollmachtsrechten für jeden Kontoinhaber geführt („ODER-Konto“). In diesem Fall kann jeder Kontoinhaber ohne Mitwirkung des/der anderen Kontoinhaber/s über das Konto verfügungsberechtigt und bevollmächtigt sein und alle Vereinbarungen im Zusammenhang mit der Kontoführung zu Lasten des Kontos treffen.

Jeder der Kontoinhaber ist einzeln zeichnungsberechtigt, es sei denn, es wurde mit der Bank schriftlich eine andere Zeichnungsberechtigung vereinbart.

Jeder der Kontoinhaber haftet gesamtschuldnerisch und individuell für die Verpflichtungen, die sich aus einem Gemeinschaftskonto ergeben.

Die Bank übermittelt Informationen in aller Regel nur an die erste in dem für die Vereinbarung eingereichten Antragsformular genannte Person, es sei denn, der Kunde verlangt, dass Informationen an jeden Kontoinhaber übermittelt werden.

Alle Kontoinhaber willigen ein, dass die Bank den anderen Kontoinhabern personenbezogene Daten offenlegen/weiterleiten darf.

In diesem Fall erfolgt dennoch die Einlösung von Schecks, die Ausführung von Überweisungen und anderen Anweisungen, die vor der Kündigung erteilt wurden.

Vollmachten können nur von allen Kontoinhabern gemeinsam erteilt werden. Der Widerruf durch einen der Kontoinhaber führt zum Erlöschen der Vollmacht.

Das Konto kann nur von allen Kontoinhabern gemeinsam aufgelöst werden (mit Ausnahme der unten genannten Ausnahme im Todesfall).

Die Bank kann aufgrund von schriftlichen oder nichtschriftlichen Informationen, die ihr von einem der Mitinhaber oder einem der Verfügungsberechtigten eines verstorbenen Mitinhabers erteilt wurden, auf die Absicht schließen, die Vereinbarung zu kündigen, kann sie die Wirksamkeit der Gemeinschaftskonto-Vereinbarung vorübergehend aufheben. Erhält sie innerhalb eines angemessenen Zeitraums keine genauen Anweisungen, kann sie davon ausgehen, dass die Vereinbarung gekündigt wurde.

Jeder Kontoinhaber kann die Bank anweisen, die individuelle Verfügungsberechtigung und Vollmacht eines anderen Kontoinhabers jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen. Nach einem solchen Widerruf haben alle Kontoinhaber nur noch eine gemeinsame Verfügungsbefugnis und Vollmacht über ein Konto.

Nach dem Tod eines Kontoinhabers bleiben die Befugnisse des/der anderen Kontoinhaber(s) unverändert. Der/die überlebende(n) Kontoinhaber kann/können das Konto jedoch schließen, ohne die Erben einzubeziehen. Im Falle des Widerrufs durch einen Erben ist die Verfügungsbefugnis dann auf alle Miterben und den/die überlebenden Kontoinhaber beschränkt, die gemeinsam handeln.

Die Bestimmungen über den Tod eines Kontoinhabers gelten entsprechend für die Geschäftsunfähigkeit eines Kontoinhabers in Bezug auf seine(n) Vertreter.

Die gleichen Regeln kommen zur Anwendung, wenn jedem Mitmieter eines Schließfachs ein Einzelzugangsrecht zu diesem gewährt wurde.

37.2 Gemeinschaftskonto mit gemeinsamen Verfügungs- und Vollmachtsrechten (Kollektivkonto)

Ein Kollektivkonto ist ein Konto, das mit einer gemeinsamen Zeichnungsberechtigung eingerichtet wird. In diesem Zusammenhang müssen die Kontoinhaber der Bank gemeinsam Anweisungen erteilen, um über Gelder zu verfügen oder andere Geschäfte oder Transaktionen auf dem Konto durchzuführen, wobei alle Aufträge von jedem Kontoinhaber unterzeichnet werden müssen („UND-Konto“). Eine Änderung der Verfügungs- und Vollmachtsbefugnis kann nur von den gemeinsam handelnden Kontoinhabern festgelegt werden.

Es ist jedem einzelnen Mitkontoinhaber oder Bevollmächtigten ausdrücklich gestattet, von der Bank Informationen oder Erklärungen zu einem Gemeinschaftskonto einzuholen oder entgegenzunehmen.

Sofern gesetzlich nicht anders vorgeschrieben, ist jeder Kontoinhaber oder Bevollmächtigte befugt, Erklärungen im Namen aller anderen Kontoinhaber entgegenzunehmen. Warnhinweise und Risikoaufklärungen der Bank gegenüber einem Mitkontoinhaber oder Bevollmächtigten genügen daher zur Erfüllung der Informationspflicht der Bank gegenüber allen Mitkontoinhabern.

Alle Kontoinhaber haften gesamtschuldnerisch für die Verpflichtungen, die sich aus einem Konto ergeben. Infolgedessen haftet jeder Kontoinhaber gegenüber der Bank für alle Verpflichtungen und Verbindlichkeiten, die die Gesamtheit der Kontoinhaber eingegangen ist.

Vollmachten können nur von allen Kontoinhabern gemeinsam erteilt werden. Der Widerruf durch einen der Kontoinhaber führt zum Erlöschen der Vollmacht.

Nach dem Tod eines Kontoinhabers können die anderen Kontoinhaber nur gemeinsam mit den Erben über das Konto verfügen.

Dies gilt auch im Falle der Geschäftsunfähigkeit eines der Kontoinhaber in Bezug auf den/die Vertreter des geschäftsunfähigen Kontoinhabers.

38. Vollmachten

38.1 Allgemeines

Der Kunde kann einer oder mehreren Personen eine Vollmacht erteilen, um den Kunden in seinen Beziehungen zur Bank zu vertreten. Solche Vollmachten sind schriftlich zu erteilen und bei der Bank zu hinterlegen.

Sofern die Bank die Mitteilung erhält, dass der Kunde nicht mehr die geistige Fähigkeit besitzt, in Bezug auf sein Konto Anweisungen zu erteilen und/oder Entscheidungen zu treffen, wird die Bank eine beglaubigte Kopie der jeweiligen Unzurechnungsfähigkeitserklärung von der (den) Person(en), denen die Berechtigung mit einer der vorgenannten Vollmachten erteilt wurde, oder von den jeweiligen Vertretern verlangen.

Die Bank behält sich das Recht vor, nicht auf Anweisungen zu handeln, die sie von einem Bevollmächtigten und/oder Vertreter erhalten hat, sofern sie keine ausreichenden schriftlichen Belege für deren Bestellung und Nachweise ihrer Identität erhalten hat. Die Bank muss sich auch vergewissern, dass sie mit der Vollmacht in der beabsichtigten Weise angewiesen werden kann.

38.2 Wahl von Zeichnungsberechtigten

Der Kunde wählt auf Grundlage des Vertrauens, das er in diese Person hat, einen Zeichnungsberechtigten. Der Kunde und jeder Zeichnungsberechtigte stimmt zu, dass sie gesamtschuldnerisch und einzeln für die Pflichten nach dieser Vereinbarung haftbar sind. Der Umfang der Vollmachten dieser Zeichnungsberechtigten wird dargelegt, und der Kunde wird durch die Handlungen dieser Zeichnungsberechtigten, die den gesamten Kontosaldo abheben und sämtliche Anlagen auf dem Konto verkaufen könnten, gebunden.

Die Bank wird Unterschriftsproben und Vollmachtsnachweise der Zeichnungsberechtigten für das Konto des Kunden verlangen. Die Bank behält sich das Recht vor, den Umgang mit bestimmten Zeichnungsberechtigten zu verweigern.

38.3 Beendigung der Vollmacht

Die Vollmacht wird durch das Eintreten der nachfolgend aufgeführten Ereignisse beendet.

- Der Kunde kann seine Vollmacht jederzeit schriftlich widerrufen. Sofern es bei einem Einzelkonto Mitinhaber gibt, kann jeder dieser Mitinhaber die Vollmacht widerrufen, ungeachtet dessen, ob er sie ursprünglich ausstellte. Schecks, Überweisungen und andere Anweisungen, die vor dem Widerruf ausgestellt wurden, werden dennoch eingelöst und ausgeführt.
- Es obliegt ausschließlich dem Kunden, die Zeichnungsberechtigten über die Beendigung der Vollmacht zu informieren.
- Die Vollmacht endet, sobald die Bank schriftlich über die Geschäftsunfähigkeit eines Kunden informiert wurde. Ebenso endet die Vollmacht, wenn der Kunde eine juristische Person ist, sofern die Bank über deren Insolvenz oder ähnliche Ereignisse informiert wird.
- Sofern nichts anderes festgelegt ist, endet die Vollmacht mit dem Tod des Kunden oder des Bevollmächtigten.
- Sofern sich die Inhaberschaft des Kontos ändert, endet die Vollmacht, es sei denn, es wurde von mehreren Vollmachtgebern eine Vollmacht erteilt, von denen mindestens einer weiterhin Inhaber des Kontos bleibt.

Sobald die Vollmacht aus irgendeinem Grund beendet wurde, müssen der Kunde oder gegebenenfalls seine Verfügungsberechtigten sicherstellen, dass der Zeichnungsberechtigte keine weiteren Geschäfte im Rahmen der Vollmacht mehr tätigt.

Die Vollmacht bleibt bis zu dem Tag nach Eingang des Widerrufs des Kunden oder bis zu dem Tag, an dem die Bank per Einschreibebrief über den Eintritt eines der oben genannten Beendigungsgründe informiert wird, gültig, auch wenn dieser Eintritt amtlich bekannt gemacht wurde, unbeschadet der Ausführung laufender Geschäfte.

Die Bank haftet nicht für die Ausführung von Geschäften infolge der Anweisung eines Bevollmächtigten, wenn sie nicht über den Tod des Kunden informiert wurde. Die Bank ist ebenfalls nicht haftbar, wenn der Bevollmächtigte Zugang zum Schließfach verlangt und erhält.

Die Bank ist jederzeit berechtigt, eine Vollmacht ohne Ankündigung auszusetzen oder zu beenden, sofern möglich, wenn sie der Auffassung ist, dass dies im Interesse des Kunden ist. Wenn die Bank ihr Vertrauen in den Bevollmächtigten verliert, kann sie die vom Kunden gewährten Rechte beenden oder aussetzen. Nach Möglichkeit wird die Entscheidung der Bank dem Kunden und dem Bevollmächtigten mitgeteilt. Die Bank übernimmt diesbezüglich keine Haftung, außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

38.4 Vollmacht über den Tod hinaus

Wurde eine Vollmacht über den Tod des Kunden hinaus erteilt, bleibt sie auch nach dem Tod des Kunden weiterhin in jeder Hinsicht wirksam, vorausgesetzt, folgende Formalitäten wurden erfüllt.

Gemäß Artikel 1939 (4) des luxemburgischen Bürgerlichen Gesetzbuches ist der Bevollmächtigte verpflichtet, die Bank über den Tod des Kunden und die Verfügungsberechtigten über das Bestehen einer Vollmacht über den Tod hinaus zu informieren. Die Wirksamkeit der Vollmacht über den Tod hinaus ist solange aufgehoben, bis der Bevollmächtigte der Bank schriftlich mitgeteilt hat, dass er die Verfügungsberechtigten ordnungsgemäß darüber informiert hat, dass er für das Konto des verstorbenen Kunden über eine Vollmacht über den Tod hinaus verfügt, und ihr die Namen der Verfügungsberechtigten genannt hat.

Der Bevollmächtigte ist allein dafür verantwortlich, die Anspruchsberechtigten über das Vorhandensein der Vollmacht über den Tod hinaus zu informieren. Die Bank kann nicht dafür haftbar gemacht werden, dass sie dem Bevollmächtigten die Vermögensgegenstände übergeben hat, nachdem die rechtlichen Formalitäten erfüllt worden sind, und sie ist nicht verpflichtet, die Richtigkeit der ihr vom Bevollmächtigten übergebenen Bescheinigung zu

prüfen. Es wird hier nochmals darauf hingewiesen, dass der Bevollmächtigte verpflichtet ist, den Verfügungsberechtigten vor und nach dem Tod des Kunden über jedes auf dem Konto ausgeführte Geschäft Bericht zu erstatten.

Nach Vorlage der Dokumente, aus denen ihre Anspruchsberechtigung hervorgeht, hat jeder einzelne der Anspruchsberechtigten jederzeit das Recht, die Vollmacht über den Tod hinaus durch eine schriftliche Mitteilung an die Bank zu kündigen.

39. Rückgabe der Vermögensgegenstände

Je nach der Art der betreffenden Vermögensgegenstände und vorausgesetzt, die Verfügungsberechtigung über sie wurde nicht aus gesetzlichen, rechtlichen oder vertraglichen Gründen gesperrt, können dem Kunden seine Gelder, seine Finanzinstrumente und anderen Werte zurückgegeben werden, indem sie ihm am Bankschalter ausgehändigt werden oder indem sie auf ein anderes Konto überwiesen werden, falls eine physische Rückgabe seiner Wertpapiere nicht möglich ist.

Gemäß den internen Verfahren der Bank liegt der Schwellenwert für Barabhebungen bei 10.000 EUR pro Abhebung. Sollte der Kunde jedoch 10.000 EUR (bzw. den Gegenwert in einer anderen Währung) oder mehr in bar einzahlen/abheben wollen, muss eine Erklärung bei der luxemburgischen Zoll- und Verbrauchsteuerbehörde (Administration des Douanes et Accises oder ADA) eingereicht werden, sofern der Kunde die Grenze nach Luxemburg bzw. von Luxemburg aus übertritt.

Falls ein Kunde an einem bestimmten Tag einen größeren Betrag in bar von der Bank abheben möchte, muss er die Bank mindestens drei Geschäftstage zuvor darüber informieren. Der Kunde wird jedoch darauf hingewiesen, dass er pro Kalenderjahr nicht mehr als 100.000 EUR (einhunderttausend Euro) (oder den Gegenwert in einer anderen Währung) in einem Mal oder in mehreren Malen in bar abheben kann.

Darüber hinaus wird der Kunde darüber informiert, dass, auch wenn sein Bedarf an Bargeld weniger als 100.000 EUR (oder den Gegenwert in einer anderen Währung) beträgt, die Bank die Aushändigung bestimmter Dokumente verlangen und/oder diese Abhebung ablehnen oder deren Betrag verringern kann.

Die Bank kann sich dann rechtsgültig ihrer Verpflichtung zur Rückgabe der Vermögensgegenstände entledigen, indem sie diese dem Kunden durch ein von ihr als geeignet erachtetes anderes Zahlungsmittel zurückgibt, wie beispielsweise durch eine Überweisung auf ein auf den Namen des Kunden in seinem Wohnsitzland eröffnetes Konto.

Finanzinstrumente, gleich, ob sie materielle oder immaterielle Form haben, ob sie Inhaberinstrumente, Instrumente „an Order“ oder Namensinstrumente sind, gleich, ob sie luxemburgischem oder ausländischem Recht unterliegen, und gleich, in welcher Form sie begeben werden, werden von der Bank ohne Angabe der Nummern oder sonstiger individueller Identifikationsmerkmale auf dem Konto hinterlegt oder eingetragen (System der Fungibilität). Die Bank wird rechtlich von ihrer Pflicht zur Rückgabe dieser Instrumente befreit, indem sie dem Kunden Wertpapiere oder sonstige Finanzinstrumente gleicher Art ohne übereinstimmende Nummern oder sonstige individuelle Identifikationsmerkmale liefert.

Unbeschadet der möglichen Anwendbarkeit von Klausel 17 ist die Bank, die nicht mehr im Besitz eines bei ihr hinterlegten Wertpapiers ist, rechtswirksam von ihrer Rückgabepflicht befreit, nachdem sie dem Kunden ein Wertpapier der gleichen Art zurückgegeben hat oder ihn in bar entschädigt hat. Der Entschädigungsbetrag wird dem Wert entsprechen, den das hinterlegte Wertpapier an dem Tag, an dem der Kunde die Rückgabe gefordert hat, besaß. Die Bank kann in keiner Weise für ein Ereignis haftbar gemacht werden, das nach der Rückgabe von vormals dem Grundsatz der Fungibilität unterliegenden Wertpapieren an den Kunden eintreten sollte.

In materieller Form vorliegende Wertpapiere, deren Rückgabe der Kunde gefordert hat, werden am Bankschalter zu seiner Verfügung gehalten. Die Forderung auf Rückgabe solcher Wertpapiere muss der Bank mindestens drei Geschäftstage vor der Rückgabe gestellt werden. Gegebenenfalls benachrichtigt die Bank den Kunden, dass die Rückgabe dieser Wertpapiere aufgrund der Art und/oder der Tatsache, dass sie bei einer dritten Korrespondenzbank

hinterlegt wurden, erst nach Ablauf einer besonderen Frist erfolgen kann. Von dem Tag an, an dem die Bank dem Kunden diese Wertpapiere zur Verfügung gestellt hat, ist sie von ihrer rechtlichen Verwahrungspflicht befreit.

Werden die Wertpapiere nicht innerhalb von drei Monaten, nachdem sie zur Verfügung gestellt wurden, abgeholt, behält sich die Bank das Recht vor, Maßnahmen zu treffen, um sie dem Kunden auf seine Kosten zukommen zu lassen oder sie verwahrt sie erneut auf dem Effektenkonto beziehungsweise veranlasst, was immer sie für nötig hält.

Muss die Bank bei ihr hinterlegte Wertpapiere vorübergehend abstoßen, um bestimmte Geschäfte ausführen zu können, erfolgt dies auf Risiko des Kunden.

In Abweichung von Artikel 1239 und 1937 des luxemburgischen Bürgerlichen Gesetzbuchs sind aufgrund von gefälschten Anweisungen ausgeführte Rückgaben dem Kunden anzulasten und befreien die Bank rechtswirksam von ihrer Haftung, vorbehaltlich der nachstehend aufgeführten Bestimmungen über den Zahlungsverkehr.

40. Zinsen

Für Giro- und Kontokorrentkonten, unabhängig davon, ob sie auf Euro oder auf Devisen lauten, können von der Bank Zinsen gezahlt werden. Die Bank kann die Zinszahlung davon abhängig machen, dass eine bestimmte Zeit lang ein durchschnittlicher Mindestbetrag auf dem Konto lag.

Die Zinssätze und Zinsbedingungen sind im Preis- und Leistungsverzeichnis aufgeführt.

Wird das Konto des Kunden auf Veranlassung der Bank geschlossen und wird das Guthaben zum Zweck seiner Rückzahlung auf einem Sonderkonto eingelegt, zahlt die Bank für die dort liegenden Guthaben keine Zinsen mehr.

41. Sollzinsen

Für jedes Sollsaldo fallen Zinsen zu den im Preis- und Leistungsverzeichnis angegebenen Zinssätzen an.

Die Sollzinsen sind automatisch ab dem Datum des Eintritts des Sollsaldos fällig und werden vierteljährlich auf dem Konto abgerechnet. Die aufgelaufenen Zinsen werden am Ende jedes Quartals berechnet. Sie werden bis zum vollständigen Ausgleich des Sollsaldos berechnet, wobei die Schließung des Kontos und die Aussetzung der Berechnung von Sollzinsen nicht bedeuten, dass die Schulden des Kunden gegenüber der Bank gelöscht wären. Jeglicher Verzicht auf Zinserhebung kann nur durch eine von der Bank ausgestellte Urkunde erfolgen, in der dieser Verzicht ausdrücklich bestätigt wird.

42. Kontoüberziehung

Die Bank kann dem Kunden eine nicht genehmigte Überziehung gewähren, falls das laufende Konto des Kunden aus irgendeinem Grunde überzogen wird, und eine genehmigte Überziehung, falls der Kunde dies beantragt und die erforderlichen Unterlagen ausgefüllt hat. Dem Kunden wird für die Leistung der Überziehung eine Gebühr nach dem Preis- und Leistungsverzeichnis in Rechnung gestellt. Diese Gebühr wird vom laufenden Konto des Kunden abgebucht. Der Zinssatz für die auflaufenden Zinsen wird zwischen der Bank und dem Kunden gesondert vereinbart. Überziehungszinsen werden täglich berechnet und dem laufenden Konto des Kunden monatlich belastet. Die Rückzahlung des Betrages der nicht genehmigten Überziehung und der aufgelaufenen Zinsen kann von der Bank jederzeit verlangt werden.

43. Termineinlagen

Die Bank kann Termineinlagen (wie in Anlage II definiert) zu den in Anlage II festgelegten Bedingungen anbieten.

Im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung aufgrund einer vorzeitigen Kündigung gemäß den Bedingungen in Anlage II ist die Bank berechtigt, eine Vorfälligkeitsgebühr für die vorzeitige Kündigung wie im Preis- und Leistungsverzeichnis beschrieben zu erheben.

44. Wertpapierereignisse

Im Rahmen ihrer Aufgabe als Depotbank übernimmt die Bank die Verfolgung der Wertpapierereignisse, von denen sie in Kenntnis gesetzt wurde. Sie führt die damit zusammenhängenden Geschäfte aus beziehungsweise veranlasst das jeweils Notwendige, gleichgültig, ob es sich um rein technische Geschäfte handelt (Teilung oder Zusammenlegung von Wertpapieren usw.) oder um Geschäfte, die mit der ordnungsgemäßen Verwaltung der Wertpapiere zusammenhängen (Kuponeinziehung, Rückzahlung bei Fälligkeit usw.). Die Stimmrechte sind ausschließlich vom Kunden oder einem Vertreter des Kunden auszuüben, es sei denn, der Kunde oder der Vertreter des Kunden haben der Bank gemäß Klausel 34 Weisungen für die Ausübung dieser Stimmrechte erteilt.

Alle Kuponzahlungen und Wertpapierrückzahlungen erfolgen vorbehaltlich der guten Beendigung des jeweiligen Geschäfts, das heißt unter dem Vorbehalt, dass die Bank die betreffenden Gelder tatsächlich einnimmt. Das beinhaltet z. B., dass die von der Bank verauslagten Beträge, zuzüglich eventuell angefallener Entgelte und Zinsen dem Konto des Kunden belastet werden können, falls die Kupons und rückzahlbaren Wertpapiere aus irgendeinem Grund nicht eingelöst beziehungsweise nicht zurückgezahlt zurückkommen sollten. Devisenbeträge werden zu dem am Tage der Belastung geltenden Wechselkurs in Euro umgerechnet.

Die Bank behält sich das Recht vor, Kupon- oder Dividendenzahlungen nicht auszuführen, falls diese gegen geltendes Recht oder Vorschriften, einschließlich Sanktionen, verstoßen (ggf. unter Berücksichtigung der Marktpraxis und/oder entsprechender interner Richtlinien der Bank). In diesem Fall erklärt sich der Kunde einverstanden, dass die Bank für daraus entstehende Verluste oder Schäden nicht haftbar gemacht werden kann.

Im Falle neu verhängter Sanktionen kann sich die Ausführung von Kupon- oder Dividendenzahlungen in einem angemessenen Zeitrahmen verzögern, damit die Bank prüfen kann, ob sich die Sanktionen auf die Ausführung von Kupon- und Dividendenzahlungen auswirken können.

Liegen keine anderslautenden Anweisungen vor, wird der für die Kupons und rückzahlbaren Wertpapiere zu zahlende Betrag dem Girokonto des Kunden in der Ursprungswährung der Zahlung gutgeschrieben. Der Kunde kann einen automatischen Währungsumtausch von Ertragserlösen und Rückzahlungen beantragen. Bei Wertpapierereignissen werden die Erlöse in der Originalwährung ausgezahlt.

Der Kunde wird über entsprechende Mitteilungen über jedes Wertpapierereignis informiert, bei dem er selbst eine Entscheidung treffen muss (Kapitalerhöhung, Umwandlung von Wertpapieren, Beteiligung an öffentlichen Angeboten, Zahlungsmodalitäten einer Dividende usw.). Der Kunde verpflichtet sich, der Bank seine jeweilige Entscheidung vor dem in der Mitteilung angegebenen Datum und Zeitpunkt mitzuteilen. Erhält die Bank keine Antwort, trifft sie diejenige Entscheidung, die in der Informationsmitteilung standardmäßig vorgegeben ist. Bei verspäteten Anweisungen, die nach dem angegebenen Termin, aber vor dem Markttermin eingehen, werden die Aufträge vorbehaltlich der Klausel 34 nach bestem Bemühen bearbeitet.

Verwaltet die Bank das Portfolio mit Vollmacht, werden die mit diesen Wertpapierereignissen verbundenen Entscheidungen von der Bank getroffen.

45. Gute Übergabe von Wert- und Handelspapieren

Der Kunde verpflichtet sich, Wert- und Handelspapiere zur Verwahrung im Depot oder zum Inkasso zu übergeben, die „für die Lieferung geeignet“ sind, das heißt, dass sie echte Papiere sind und dass gegen sie keine Einwendungen erhoben wurden oder sie nicht gepfändet, verfallen oder beschlagnahmt sind. Gegebenenfalls müssen den hinterlegten Wert- oder Handelspapieren ihre Ablaufzertifikate beigefügt sein, die in einwandfreiem Zustand sein müssen. Für Wert- und Handelspapiere, die diese Bedingungen nicht erfüllen und für jeden offenkundigen oder versteckten Mangel an den Wert- oder Handelspapieren haftet ausschließlich der Kunde.

Die Bank verpflichtet sich zur Aufbewahrung gefälschter Vermögensgegenstände und jedes Gegenstands, der die Fälschung irgendeines Vermögenswertes darstellt.

Für Wert- und Handelspapiere, welche die oben genannten Kriterien nicht erfüllen, wird die Bank die Zahlung oder die Eintragung in ihre Bücher verweigern. Ein eventuell bereits von ihr gezahlter Betrag muss ihr zurückerstattet

werden. Gegebenenfalls wird das Konto des Kunden automatisch mit diesem Betrag belastet, ohne dass sie den Kunden vorher in Verzug gesetzt haben muss.

Die Bank hat das Recht, für Schäden und Kosten jeglicher Art, die ihr aus der schlechten Übergabe entstehen können, Entschädigung zu fordern und ist berechtigt, das Konto des Kunden automatisch mit dem entsprechenden Betrag zu belasten, ohne diesen zuvor in Verzug gesetzt haben zu müssen.

TEIL 3 – NEBENDIENSTLEISTUNGEN

46. Einführung

Die AGB, in denen die von der Bank erbrachten Dienstleistungen beschrieben werden, dürfen nicht als genaues Dienstleistungsangebot für die Eingehung von Verpflichtungen ausgelegt werden. Insbesondere gewährt die Eröffnung eines Kontos dem Kunden de facto nicht Zugang zu allen von der Bank erbrachten Dienstleistungen. Die Erbringung einer Dienstleistung erfordert die ausdrückliche Vereinbarung zwischen dem Kunden und der Bank. Die Art der erforderlichen Vereinbarung wird durch die betreffende Dienstleistung bestimmt.

47. Wertpapierdienstleistungen

47.1 Einführung

MiFID II, wie sie in nationales Recht umgesetzt wurde, insbesondere durch das Gesetz vom 30. Mai 2018 über Märkte für Finanzinstrumente in seiner geänderten Fassung, sowie die Verordnung (EU) Nr. 600/2014 über Märkte für Finanzinstrumente („MiFID II“), setzen den Rahmen für Märkte für Finanzinstrumente. Ziel der Rechtsvorschriften ist die Stärkung des Anlegerschutzes und die Erhöhung der Transparenz der Finanzmärkte.

Die Bank bietet dem Kunden die folgenden Finanzdienstleistungen:

- die Annahme und Weiterleitung von Aufträgen, die ein oder mehrere Finanzinstrumente zum Gegenstand haben;
- die Ausführung von Aufträgen;
- die Vermögensverwaltung;
- nicht-unabhängige Anlageberatung („Beratung“).
- Außerdem werden folgende Nebendienstleistungen von der Bank erbracht:
- die Verwahrung und Verwaltung von Finanzinstrumenten;
- die Gewährung eines Kredits oder eines Darlehens für die Durchführung von Geschäften mit einem oder mehreren Finanzinstrumenten;
- Devisengeschäfte in Verbindung mit der Erbringung von Anlagedienstleistungen;
- nicht-unabhängige Wertpapier- und Finanzanalyse oder sonstige Formen allgemeiner Empfehlungen, die Geschäfte mit Finanzinstrumenten betreffen.

Neben den oben genannten Bestimmungen, die die Geschäftsbeziehung zwischen der Bank und dem Kunden regeln, gibt es besondere Bestimmungen für die nachfolgend genannten Dienstleistungen. Der Kunde hat das Recht, von der Bank in Bezug auf die geltenden Rechtsvorschriften und Bestimmungen zusätzliche Informationen zu erhalten.

47.2 Einstufung der Kunden

47.2.1 Kundenkategorien

Die Bank stuft den Kunden in eine der drei folgenden Kategorien ein.

I. Professionelle Kunden:

Einige Kunden werden aufgrund ihrer Größe und Tätigkeiten automatisch als professionelle Kunden eingestuft (professionelle Kunden per se).

Andere Kunden können bei der Bank beantragen, als professionelle Kunden eingestuft zu werden, wenn sie bestimmte Bedingungen erfüllen (professionelle Kunden auf Antrag).

Professionelle Kunden
per se :

Als geeignete Gegenparteien *per se* werden solche Kunden eingestuft, die zu einer der folgenden Kategorien gehören (gemäß Anhang III, Abschnitt A des geänderten Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor (das „LFS“):

1) Einrichtungen, die zum Handeln an Finanzmärkten zugelassen oder beaufsichtigt werden müssen: Hierzu zählen: Kreditinstitute, Wertpapierfirmen, sonstige zugelassene oder beaufsichtigte Finanzinstitute, Versicherungs- und Rückversicherungsgesellschaften, Organismen für gemeinsame Anlagen und ihre Verwaltungsgesellschaften, Pensionsfonds und ihre Verwaltungsgesellschaften, Warenhändler und Warenderivate-Händler, örtliche Anleger gemäß Artikel 3 Absatz (1) Buchstabe p) der Richtlinie 2006/49/EG über die angemessene Eigenkapitalausstattung von Wertpapierfirmen und Kreditinstituten, sonstige institutionelle Anleger;

2) Große Unternehmen, die auf Unternehmensebene zwei der folgenden Kriterien erfüllen: (i) die Bilanzsumme beträgt mindestens 20 Millionen Euro, (ii) der Nettoumsatz beläuft sich auf mindestens 40 Millionen Euro und (iii) das Eigenkapital beläuft sich auf mindestens 2 Millionen EUR;

3) Nationale und regionale Regierungen, Stellen der staatlichen Schuldenverwaltung auf nationaler oder regionaler Ebene, Zentralbanken, internationale und supranationale Einrichtungen (Weltbank, IWF, EZB und EIB und andere vergleichbare internationale Organisationen);

Andere institutionelle Anleger, ob zum Handeln an Finanzmärkten zugelassen oder beaufsichtigt oder nicht, deren Haupttätigkeit in der Anlage von Finanzinstrumenten besteht, einschließlich Einrichtungen, die die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten und andere Finanzierungsgeschäfte betreiben.

Professionelle Kunden
auf Antrag:

Ein Kunde kann auf Antrag entweder allgemein oder in Bezug auf eine bestimmte Wertpapierdienstleistung oder ein bestimmtes Geschäft bzw. eine bestimmte Art von Geschäft oder Produkt die Einstufung als professioneller Kunde beantragen, wenn er die beiden folgenden Bedingungen (A) und (B) (gemäß Anhang III, Abschnitt des LFS) erfüllt:

A. Der Kunde muss mindestens zwei der folgenden Kriterien erfüllen:

- Der Kunde hat an dem relevanten Markt während der vier vorangegangenen Quartale durchschnittlich pro Quartal mindestens zehn Geschäfte von erheblichem Umfang getätigt;
- Der Wert seines Finanzinstrumentenportfolios einschließlich der Bareinlagen übersteigt 500.000 EUR;
- Der Kunde ist oder war mindestens ein Jahr lang in einer beruflichen Position im Finanzsektor tätig, die Kenntnisse über die geplanten Geschäfte oder Dienstleistungen voraussetzt.

B. Der Kunde muss den Anlegerfragebogen ausfüllen, welcher der Bank die Sammlung von Informationen ermöglicht, mit denen sie die Kenntnisse und die Erfahrung des Anlegers im Bereich (i) komplexe Produkte (Dienstleistungen der Ausführung und Annahme/ Weiterleitung von Aufträgen) und (ii) nicht komplexe Produkte (Dienstleistungen der Ausführung und Annahme/Weiterleitung von Aufträgen in Verbindung mit einem Lombardkredit, Anlageberatungsdienstleistung oder Dienstleistung der diskretionären Vermögensverwaltung) beurteilen kann.

Die Bank ist niemals verpflichtet, dem Antrag des Kunden stattzugeben. Der Kunde ist ungeachtet der von der Bank getroffenen Entscheidung auf dem Postweg zu benachrichtigen.

II. Geeignete Gegenparteien:

Wenn sie andere Finanzdienstleistungen als die Anlageberatung und die Portfolioverwaltung mit Ermessensspielraum in Anspruch nehmen, können bestimmte professionelle Kunden per se als geeignete Gegenparteien eingestuft werden.

Professionelle Kunden, welche die nachfolgend aufgeführten Schwellenwerte überschreiten, können die Einstufung als geeignete Gegenpartei beantragen.

Geeignete Gegenparteien, für die die Bank andere Transaktionen als Anlageberatung und die Portfolioverwaltung mit Ermessensspielraum ausführen kann, sind Wertpapierfirmen, Kreditinstitute, Versicherungsgesellschaften, OGAW und ihre Verwaltungsgesellschaften, Pensionsfonds und ihre Verwaltungsgesellschaften, andere Finanzinstitute, die nach EU-Recht oder nach dem nationalen Recht eines Mitgliedstaates zugelassen sind oder reguliert werden, nationale Regierungen und ihre Behörden, einschließlich von öffentlichen Stellen, die auf nationaler Ebene für die Verwaltung der Staatsschulden zuständig sind, Zentralbanken und supranationalen Organisationen.

Geeignete Gegenparteien
auf Antrag:

Kunden, die beantragen können, in die Kategorie der professionellen Kunden *auf Antrag* eingestuft zu werden, können auch beantragen, als geeignete Gegenparteien *auf Antrag* eingestuft zu werden. Diese Möglichkeit ist jedoch Unternehmen vorbehalten.

III. Privatkunden:

Kunden, die weder als professionelle Kunden noch als geeignete Gegenparteien eingestuft werden, werden als Privatkunden eingestuft.

Die Einstufungen erfolgen auf Grundlage der Informationen, die der Bank zur Verfügung gestellt wurden. Der Kunde ist verpflichtet, der Bank jede Veränderung seiner Situation, die sich auf seine Einstufung auswirken könnte, mitzuteilen. Tut der Kunde dies nicht, kann die Bank nicht haftbar gemacht werden.

47.2.2 Folgen der Einstufung

Die Einstufung des Kunden entscheidet über das ihm durch das Gesetz über den Finanzsektor gewährte Schutzniveau. Das dem Kunden gewährte Schutzniveau ist je nach den Informationen, die der Kunde bereitgestellt hat, den Schutzmechanismen, die angewendet werden, und dem Umfang ihrer Anwendung unterschiedlich.

Nachstehend wird beschrieben, welche Schutzmechanismen abhängig von der Einstufung des Kunden verfügbar sind.

Kategorien	**Einstufung der Kunden**			
		Professionelle Kunden		
	Privatkunden	Auf Antrag	Per se	Geeignete Gegenparteien
Redliche, eindeutige und nicht irreführende Information	Ja	Ja	Ja	Ja
Information betreffend die Einstufung des Kunden	Ja	Ja	Ja	Ja
Allgemeine Anforderungen betreffend die dem Kunden zu erteilende Information	Ja	Ja	Ja	Ja
Information über die Wertpapierfirma und ihre Dienstleistungen für Kunden und Interessenten	Ja	Ja	Ja	Ja
Information über die Anlageberatung	Ja	Ja	Ja	Ja
Information über die Kosten und sonstigen Nebenkosten	Ja	Ja1	Ja1	Ja1

Information über die Finanzinstrumente	Ja	Ja	Ja	Ja
Information betreffend den Schutz der Vermögenswerte des Kunden	Ja	Ja	Ja	Ja3

1. Die Bank kann mit ihren professionellen Kunden vereinbaren, die Anwendung der ausführlichen Pflichten bezüglich der Kosten und Gebühren zu beschränken, es sei denn, die Bank erbringt Dienstleistungen zur Anlageberatung oder Portfolioverwaltung oder die betreffenden Finanzinstrumente enthalten ungeachtet der erbrachten Wertpapierdienstleistung ein derivatives Instrument.
2. Eine Bank, die Wertpapierdienstleistungen für geeignete Gegenparteien erbringt, kann vereinbaren, die Anwendung der Anforderungen bezüglich der Kosten und Gebühren zu beschränken, es sei denn die betreffenden Finanzinstrumente enthalten ungeachtet der erbrachten Wertpapierdienstleistung ein derivatives Instrument und die geeignete Gegenpartei möchte sie ihren Kunden anbieten.
3. Die Bank kann mit den geeigneten Gegenparteien Verträge abschließen, um den Umfang und den Zeitpunkt der vorgelegten Informationen festzulegen.

Kategorien	**Schutzmechanismen:**			
	Ausführung der Aufträge im bestmöglichen Kundeninteresse	**Bearbeitung der Kundenaufträge**	**Interessenkonflikte**	**Offenlegung der Zuwendungen**
Privatkunden	Ja	Ja	Ja	Ja
Professionelle Kunden *per se*	Ja	Ja	Ja	Ja
Professionelle Kunden *auf Antrag*	Ja	Ja	Ja	Ja
Geeignete Gegenparteien *per se*	Nein	Ja	Ja	Ja
Geeignete Gegenparteien *auf Antrag*	Nein	Ja	Ja	Ja

Kategorien	**Schutzmechanismen:** Test zur Beurteilung der Eignung der Dienstleistung (Anlageberatungsdienstleistungen und Vermögensverwaltung mit Ermessensspielraum) **Dieser Test betrifft:**	**Test zur Beurteilung der Angemessenheit der Dienstleistung (Annahme und Weiterleitung von Aufträgen, die komplexe Finanzinstrumente zum Gegenstand haben) Dieser Test betrifft:**

	Anlageziele (einschließlich der Risikotoleranz des Kunden)	**Finanzielle Verhältnisse des Kunden** (einschließlich seiner Fähigkeit, in Anbetracht seiner Anlageziele jegliches verbundene Risiko zu tragen)	**Kenntnisse und Erfahrungen des Kunden in Finanzgeschäften**
Privatkunden	Ja	Ja	Ja
Professionelle Kunden *per se*	Ja	Als auf dem Gebiet der Anlageberatung als zufriedenstellend unterstellt Ja hinsichtlich Vermögens-verwaltung mit Vollmacht	Als zufriedenstellend unterstellt
Professionelle Kunden *auf Antrag*	Ja	Ja	Als zufriedenstellend unterstellt
Geeignete Gegenparteien *per se*	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar
Geeignete Gegenparteien *auf Antrag*	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar

47.2.3 Änderung der Einstufung auf Antrag des Kunden

Der Kunde kann schriftlich eine andere Einstufung beantragen. Für eine erfolgreiche Neueinstufung muss der Kunde die oben aufgeführten Schwellenwerte überschreiten. Diese Schwellenwerte müssen dann von jedem Mitinhaber eines Einzelkontos erfüllt werden. Dennoch behält sich die Bank das Recht vor, den Antrag abzulehnen.

Auf Antrag des Kunden kann die Neueinstufung auf bestimmte Konten des Kunden beschränkt werden.

Der Wechsel ist umfassend, das heißt, er gilt für alle Dienstleistungen, Geschäfte und Produkte.

Der Kunde kann jederzeit beantragen, zu einem späteren Zeitpunkt in seine ursprüngliche Einstufung zurückgestuft zu werden. Dieser Antrag muss schriftlich in einer von der Bank vorgegebenen Form erfolgen.

47.2.4 Änderung der Situation des Kunden

Der Kunde ist dafür verantwortlich, die Bank über jede Änderung zu informieren, die seine derzeitige Einstufung beeinflussen könnte.

Sollte die Bank jedoch feststellen, dass der Kunde die ursprünglichen Bedingungen nicht mehr erfüllt, wird die Bank entsprechende Maßnahmen ergreifen.

47.3 Tests zur Beurteilung der Eignung und Angemessenheit der Finanzdienstleistungen

Die Bank führt die Tests zur Beurteilung der Eignung und Angemessenheit der Finanzdienstleistungen entsprechend den nachfolgend aufgeführten Bedingungen und Modalitäten durch.

Das Ziel des von der Bank bei der Anlageberatung und/oder der Portfolioverwaltung mit Ermessensspielraum durchzuführenden Eignungstests besteht darin, der Bank zu ermöglichen, im besten Interesse des Kunden zu handeln, indem sie die Eignung der Dienstleistung selbst für die Bedürfnisse und Ziele des Kunden überprüft.

Das Ziel des von der Bank bei der Erbringung von anderen Wertpapierdienstleistungen als der Anlageberatung und/oder der Portfolioverwaltung mit Ermessensspielraum durchzuführenden Tests der Angemessenheit besteht darin, der Bank zu ermöglichen, zu beurteilen, ob die geplante Wertpapierdienstleistung oder das geplante Produkt für den Kunden angemessen ist.

47.3.1 Vom Kunden zu liefernde Informationen

Die Durchführung der beiden Tests beruht auf den vom Kunden gelieferten Informationen über seine Kenntnisse und Erfahrungen im Anlagebereich. Der Eignungstest berücksichtigt auch die persönlichen und finanziellen Verhältnisse und die Anlageziele des Kunden.

Für eine wirksame Beurteilung muss der Kunde der Bank vollständige und genaue Informationen vorlegen. Ohne diese Informationen kann die Bank dem Kunden keine geeigneten oder angemessenen Produkte und Dienstleistungen empfehlen.

Der Kunde verpflichtet sich, bei der Bank sämtliche Informationen einzuholen, die er für die Beurteilung und das Verständnis der Risiken in Bezug auf die vorgeschlagenen Anlagen und Dienstleistungen benötigt. Bei der Festlegung der Anlageziele des Kunden erstellt die Bank ein kundenspezifisches Risikoprofil. Dieses umfasst die Dauer der Anlage und die Präferenzen des Kunden hinsichtlich des Risikos und der Anlagestrategie.

Dem Kunden werden verschiedene Anlagestrategien vorgestellt, und er sollte seine Entscheidung anhand seines Risikoprofils treffen. Für jedes Konto kann nur eine einzige Strategie gelten, auch wenn es mehrere Kontoinhaber gibt.

Für Gemeinschaftskonten hat die Bank Richtlinien entwickelt, die die Identifizierung der Person, für die die Eignungsbeurteilung oder der Angemessenheitstest durchgeführt wird, erleichtern. Der Auswahl müssen alle Kontoinhaber mit Unterschrift zustimmen.

47.3.2 Durchführung der Tests

a) Beurteilung der Eignung der Finanzdienstleistungen der Anlageberatung und der Vermögensverwaltung mit Vollmacht

Wenn der Kunde die Anlageberatung in Anspruch nehmen möchte oder der Bank die Verwaltung seines Vermögens mit Vollmacht anvertrauen möchte, führt diese die Beurteilung zur Feststellung der Eignung dieser Dienstleistungen durch.

Die Art der erforderlichen Beurteilung bestimmt sich teilweise durch die Einstufung des Kunden.

Es können auch einige der folgenden Aspekte berücksichtigt werden:

- ob die erbrachte Dienstleistung den Anlagezielen des Kunden entspricht;
- ob der Kunde finanziell in der Lage ist, etwaige mit dem Geschäft einhergehende Anlagerisiken, einschließlich der Verlusttragfähigkeit, entsprechend seinen Anlagezielen zu tragen;
- ob der Kunde die nötigen Kenntnisse und Erfahrungen besitzt, um die Risiken zu verstehen, die mit dem Geschäft einhergehen, dessen Ausführung er infolge der Anlageberatung oder Vermögensverwaltung mit Vollmacht durch die Bank plant.

Der Kunde wird pflichtgemäß darauf hingewiesen, dass er die Dienstleistung der Anlageberatung oder Vermögensverwaltung mit Vollmacht nur in Anspruch nehmen kann, wenn die Bank alle zur Durchführung dieser Beurteilung nötigen Informationen erhält.

Bei der Beurteilung der Eignung muss die Bank auch die Nachhaltigkeitspräferenzen des Kunden berücksichtigen. Unter Nachhaltigkeitspräferenzen ist die Wahl des Kunden zu verstehen, ob und in welchem Umfang eines oder mehrere der folgenden Finanzinstrumente in seine Anlagen integriert werden sollen:

(i) ein Finanzinstrument, für das der Kunde festlegt, dass ein Mindestanteil in **ökologisch nachhaltige Anlagen** im Sinne der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates (die „Taxonomie-Verordnung“) investiert werden soll;

(ii) ein Finanzinstrument, für das der Kunde festlegt, dass ein Mindestanteil in **nachhaltige Anlagen** im Sinne der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates („SFDR“) investiert werden soll;

(iii) ein Finanzinstrument, das die **wichtigsten negativen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren** berücksichtigt, wenn die qualitativen oder quantitativen Elemente, die diese Berücksichtigung belegen, vom Kunden festgelegt werden.

b) Angemessenheitstest für die Ausführung, Annahme und Weiterleitung von Aufträgen, die (i) komplexe Finanzinstrumente und (ii) nicht komplexe Finanzinstrumente (wenn sie mit einem Lombardkredit verbunden sind) zum Gegenstand haben.

Erbringt die Bank auf Wunsch des Kunden eine Dienstleistung, die die Annahme und Weiterleitung von Aufträgen betrifft, die als komplex eingestufte Finanzinstrumente zum Gegenstand haben, oder wenn die Anlagen in nicht komplexe Produkte mit Geldmitteln getätigt werden, die von der Bank im Rahmen eines Lombardkredits geliehen wurden, vergewissert sich die Bank, dass diese Dienstleistung angesichts der Kenntnisse und Erfahrungen des Kunden in Finanzgeschäften angemessen ist. Dieser Test wird jedoch nur durchgeführt, wenn der Kunde in die Kategorie der Privatkunden eingestuft wurde.

Als komplexe Finanzinstrumente gelten insbesondere: Optionskontrakte, Terminkontrakte, Swapgeschäfte, Zinsausgleichsvereinbarungen und alle anderen Derivatkontrakte, Termingeschäfte, derivative Finanzinstrumente für den Transfer von Kreditrisiken, finanzielle Differenzgeschäfte (financial contracts for differences), Titel, die zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren berechtigen oder zu einer Barzahlung führen, die anhand von übertragbaren Wertpapieren, Währungen, Zinssätzen oder anderen Indizes und Messgrößen bestimmt wird.

Sollte die Bank feststellen, dass das Geschäft nicht für den Kunden geeignet ist, wird sie ihn davon sobald wie möglich mit dem ihr angesichts der Notwendigkeit des raschen Abschlusses von Geschäften, die Finanzinstrumente zum Gegenstand haben, am geeignetsten erscheinenden Mittel benachrichtigen. Die Anweisung wird nach Bestätigung durch den Kunden oder, falls dieser nicht reagiert, innerhalb einer angemessenen Frist ausgeführt.

Hat der Kunde der Bank nicht alle zur korrekten Durchführung des Tests nötigen Informationen geliefert, wird diese ihm mitteilen, dass sie nicht beurteilen kann, ob das betreffende Geschäft für ihn geeignet ist oder nicht. Wenn der Kunde darauf besteht, wird die Bank den Auftrag trotzdem ausführen, aber keine Haftung für seine Ausführung übernehmen.

Die Informationen und Hinweise, die der Kunde anlässlich der Durchführung dieses Tests erhält, können in keinem Fall als Anlageberatung betrachtet werden.

47.3.3 Kontrolle des Zielmarktes im Rahmen der Finanzdienstleistungen der Ausführung und Annahme-Weiterleitung von Aufträgen

Wenn die Bank eine Dienstleistung der Ausführung und Annahme-Weiterleitung von Aufträgen erbringt, hat sie nicht die Pflicht, sämtliche Informationen einzuholen, die ihr die Prüfung dessen ermöglichen, ob der Kunde jedes Kriterium, das den Zielmarkt des Produkts[2] bestimmt, erfüllt. In diesem Zusammenhang sammelt die Bank nur Informationen zum Kundentyp und seinen Kenntnissen und seiner Erfahrung im Bereich komplexe Produkte (und nicht komplexe Produkte im Falle einer Anlage im Rahmen eines Lombardkredits) und nimmt demnach die Prüfung

[2] Zur Bestimmung des Zielmarkts eines Produkts werden in der Regel die nachstehenden Kriterien berücksichtigt: (i) Typ von Kunden, auf die das Produkt abzielt, (ii) erforderliche Kenntnisse und Erfahrung, (iii) finanzielle Verhältnisse mit besonderem Augenmerk auf der Fähigkeit, Verluste zu tragen, (iv) Risikotoleranz und Vereinbarkeit des Risiko/Rendite-Profils des Produkts mit dem Zielmarkt und (v) Ziele und Bedürfnisse des Kunden.

des Zielmarktes in Bezug auf diese Kriterien vor. Die Bank kann die Ausführung eines Auftrages jederzeit verweigern, falls der Kunde nicht dem Zielmarkt angehört.

47.3.4 Wichtige Hinweise

Der Kunde wird auf folgende Punkte hingewiesen:

- **Die Bank nimmt die Beurteilung der Eignung der Finanzdienstleistung nicht vor, wenn sie für Rechnung des Kunden eine Dienstleistung zur Ausführung oder Annahme-Weiterleitung von Aufträgen für Finanzinstrumente erbringt.**
- **Der Kunde bestätigt, dass er von der Bank keinerlei Beratung zu Anlageentscheidungen im Rahmen von reinen Ausführungsdienstleistungen („Execution only“) oder der Entgegennahme und Übermittlung von Aufträgen Finanzinstrumente betreffend wünscht. Der Kunde übernimmt hierfür die volle Verantwortung und trägt alle Konsequenzen.**
- **Die Bank führt den Angemessenheitstest für Finanzdienstleistungen nicht durch, wenn sie Aufträge für nicht-komplexe Finanzinstrumente ausführt, erhält oder übermittelt (insbesondere u. a.: Aktien, die zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind, Geldmarkt-Finanzinstrumente, OGAW-Anteile, Anleihen und sonstige Schuldtitel, jedoch mit Ausnahme derjenigen, die Derivate enthalten). Daher sollte sich der Kunde im Klaren sein, dass er unter diesen Bedingungen keinen Schutz in Bezug auf diesen Test genießt.**

Gemäß den für den Markt geltenden Vorschriften wird der Kunde ordnungsgemäß darüber informiert, dass nach Übermittlung seiner Aufträge keine Beurteilung der Eignung durchgeführt wird und ein Angemessenheitstest nur dann durchgeführt wird, wenn der Kunde als „Privatkunde“ eingestuft wird und sein Auftrag sich auf komplexe Finanzinstrumente bezieht. Der Kunde bestätigt, dass er die von der Bank hierzu zur Verfügung gestellten Informationen erhalten, gelesen und verstanden hat.

47.3.5 Nichthaftung der Bank

Die beiden Tests werden von der Bank auf der Grundlage der ihr vom Kunden erteilten Informationen durchgeführt. Der Kunde bestätigt, dass sämtliche der Bank mitgeteilten Informationen auf neuem Stand, richtig, vollständig, genau und zuverlässig sind und dass sich die Bank ohne weiteres auf diese Informationen verlassen und auf deren Grundlage handeln kann. Der Kunde verpflichtet sich außerdem, der Bank jede Änderung seiner Situation mitzuteilen, die es ihr erlauben, diese Informationen zu aktualisieren. Die Bank kann den Kunden überdies nach eigenem Ermessen im Einklang mit ihrer internen Politik jederzeit auffordern, die Echtheit, die Richtigkeit und die Aktualität der ihr bereitgestellten Informationen zu bestätigen.

Falls die Bank die Informationen, die für die Beurteilung der Eignung im Hinblick auf die Situation des Kunden erforderlich sind, nicht erhält oder einholen kann, oder falls der Kunde nur unvollständige oder fehlerhafte Informationen vorlegt, ist die Bank etwaig nicht imstande, ihm die Dienstleistungen zu erbringen.

Die Informationen und Hinweise, die die Bank dem Kunden anlässlich der Durchführung dieser beiden Tests gegeben hat, können nicht dazu führen, dass sie eine Haftung für eventuelle Verluste übernimmt, die infolge der vom Kunden durchgeführten Anlagegeschäfte oder der von ihr im Rahmen der Vermögensverwaltung mit Vollmacht getätigten Geschäfte eintreten können.

47.4 Interessenkonflikte

Diese Klausel legt die wesentlichen Merkmale der Strategie der Bank in Bezug auf Interessenkonflikte (die „Strategie“) dar. Diese bestimmt die organisatorischen Maßnahmen, die die Bank ergreift, um Interessenkonflikte zu erkennen und zu regeln, die bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und Nebendienstleistungen sowie beim Vertrieb von Lebensversicherungsprodukten zwischen der Bank und ihren Kunden auftreten können. Interessenkonflikte sind definiert als Situationen, in denen die Interessen eines Beteiligten bevorzugt und möglicherweise die Interessen eines anderen Beteiligten beeinträchtigt werden. Dabei kann es sich insbesondere um Konflikte zwischen der Bank und (i) einem oder mehreren Kunden, (ii) einem oder mehreren

Unterauftragnehmern oder Zulieferern, (iii) einer oder mehreren Gegenparteien, (iv) einer oder mehreren verbundenen Parteien, das heißt den juristischen Personen, die zur Gruppe der Bank gehören, sowie Mitarbeitern, leitenden Angestellten, Geschäftsführern dieser Unternehmenseinheiten und direkten oder indirekten Anteilseignern handeln.

Sie beinhaltet auch eine Beschreibung der Vermeidungs- und Kontrollmaßnahmen, die zum Thema Interessenkonflikte erarbeitet wurden, von denen der Kunde nachstehend eine Zusammenfassung erhält..

a. Vermeidungsmaßnahmen

1. Compliance-Funktion

Die Vermeidung und Regelung von Interessenkonflikten wurden der Compliance-Funktion übertragen, die ihre Aufgaben in der Bank auf der Grundlage unabhängiger, von der CSSF festgelegter Kriterien erfüllt.

2. Wohlverhaltensregeln und Verfahren

Die Angestellten der Bank sind verpflichtet, sich an Wohlverhaltensregeln zu halten, die unter anderem vorsehen, dass sie ehrlich und im bestmöglichen Interesse ihrer Kunden zu handeln haben.

3. Sonstige Vermeidungsmaßnahmen

Außerdem gehört eine Aufstellung über verschiedene Maßnahmen, deren Anwendung der Vermeidung von Interessenkonflikten dient, zu dieser Strategie: Es handelt sich um Präventivmaßnahmen organisatorischer Art und insbesondere (i) die strikte Aufgabentrennung (Chinese Wall), (ii) die Wahrung des Bankgeheimnisses, (iii) Ergreifen von Sicherheitsmaßnahmen, vor allem im Informatikbereich, um zu verhindern, dass Informationen innerhalb der Bank verbreitet werden, (iv) Maßnahmen zur Verhinderung von Insiderdelikten und privaten Geschäften von Geschäftsführern, leitenden Angestellten und Mitarbeitern, (v) Maßnahmen zur Änderung der organisatorischen Struktur der Bank, (vi) Maßnahmen zur Validierung neuer Aktivitäten oder neuer Produkte und (vii) verschiedene Maßnahmen, die gewährleisten sollen, dass die Informationen der Bank an die Kunden korrekt, klar und nicht wahrheitswidrig sind.

b. Kontrollmaßnahmen

Die Bank hat die Gesamtheit ihrer Tätigkeiten auf Situationen überprüft, die einen Interessenkonflikt auslösen könnten. Außerdem hat sie geeignete Maßnahmen und Verfahren entwickelt, um solche Situationen zu regeln.

Stellt die Bank fest, dass die gemäß ihrer Strategie ergriffenen Maßnahmen nicht ausreichen, um mit hinreichender Sicherheit zu gewährleisten, dass das Risiko, dass die Interessen des Kunden beeinträchtigt werden, vermieden wird, unterrichtet sie den Kunden schriftlich von der allgemeinen Art des Interessenkonflikts und/oder seiner Ursache, damit der Kunde seine Anlageentscheidung in Kenntnis des gesamten Sachverhalts treffen kann.

Um zusätzliche Informationen über diese Strategie zu erhalten, kann der Kunde eine entsprechende Anfrage an die Bank richten.

47.5 Informationen über die Finanzinstrumente

Die Komplexität der Finanzinstrumente und der Märkte, auf denen sie gehandelt werden, erfordert vom Kunden ausreichende Kenntnisse ihrer Besonderheiten und Risiken, bevor er Wertpapiergeschäfte tätigt.

Bei der Erstellung seines Anlegerprofils stellt die Bank dem Kunden ein Informationsdokument zur Verfügung, in dem in knapper Form die Art der am häufigsten gehandelten Finanzinstrumente und die mit ihnen einhergehenden Risiken beschrieben werden.

Die Bank weist den Kunden insbesondere auf die Risiken hin, die er beim Kauf von Finanzinstrumenten auf den Märkten eingeht. Diese Finanzinstrumente können plötzlichen und erheblichen Wertschwankungen unterliegen und rasch und unvorhersehbar einen großen Teil ihres Werts, ja sogar ihren gesamten Wert verlieren. In der Vergangenheit erzielte Gewinne sagen nichts über zukünftige Ergebnisse aus.

Die Bank weist den Kunden auch darauf hin, dass ein zu einem bestimmten Zeitpunkt als vorsichtige Anlage bewertetes Wertpapier zu einem späteren Zeitpunkt ein riskantes Anlageobjekt werden kann. Der Kunde muss sein Portfolio aufmerksam verfolgen und gegebenenfalls Schritte unternehmen, um seine Zusammensetzung zu ändern.

Mit gewissen Geschäften gehen höhere finanzielle Risiken einher, so dass sie zu Verlusten führen können, die den Verlust des ursprünglich eingesetzten Betrags übersteigen. Deshalb muss der Kunde, der Geschäfte wie z. B. Optionsgeschäfte oder Termingeschäfte ausführen will, von einem besonderen Dokument Kenntnis nehmen und dieses unterzeichnen, in dem alle mit diesen Geschäften einhergehenden Risiken sowie die Bedingungen, unter denen sie ausgeführt werden können, erläutert werden.

47.6 Ausführung von Anweisungen, die Wertpapiergeschäfte zum Gegenstand haben

47.6.1 Allgemeines

Anweisungen, die Wertpapiergeschäfte zum Gegenstand haben (nachfolgend auch „Aufträge“), unterliegen den allgemeinen Bestimmungen über die Regelung von Anweisungen gemäß obiger Klausel 35, es sei denn, die folgenden Artikel enthielten davon abweichende Bestimmungen.

Die von der Bank erhaltenen und akzeptierten Anweisungen, die Wertpapiergeschäfte zum Gegenstand haben, werden von ihr kurzfristig und in der Reihenfolge, in der sie sie erhalten hat, erledigt. Vorbehaltlich der Bestimmungen der Grundsätze zur bestmöglichen Ausführung erklärt sich der Kunde damit einverstanden, dass die Bank sich das Recht vorbehält:

- Wertpapiere, die Gegenstand eines Verkaufsauftrags waren, auf Kosten des Kunden zurückzukaufen, wenn die Wertpapiere, die verkauft werden sollten, nicht rechtzeitig übergeben wurden oder nicht übergeben werden können;
- bei der Ausführung von Aufträgen selbst als Gegenpartei in das Geschäft einzutreten.

Die Bank kann die Ausführung eines Auftrags auf ihre oder die Veranlassung durch eine Korrespondenzbank beenden, wenn ein Wertpapierereignis (Kapitalerhöhung, öffentliches Angebot, Dividendenzahlung usw.) Einfluss auf das betreffende Wertpapier, vor allem auf seinen Kurs oder seine Liquidität haben könnte.

Aufträge, die den öffentlichen Verkauf von Wertpapieren zum Gegenstand haben, gelten nur für einen bestimmten Vergabezeitraum. Der Kunde muss ein Kurslimit angeben.

Führt die Bank ein Wertpapiergeschäft infolge eines ihr vom Kunden diesbezüglich erteilten Auftrags aus, handelt sie als Kommissionär, es sei denn, es wäre eine anderslautende Vereinbarung getroffen worden, die auf der dem Kunden übersandten Schlussnote oder auf dem Kontoauszug vermerkt ist.

Führt die Bank im Zusammenhang mit einem ihr vom Kunden erteilten Auftrag ein Geldgeschäft aus, tritt sie selbst als Vertragspartner des Kunden in das Geschäft ein, es sei denn, es wäre eine anderslautende Vereinbarung getroffen worden, die auf der dem Kunden übersandten Schlussnote oder auf dem Kontoauszug vermerkt ist.

Übermittelt der Kunde einen Auftrag zur Ausführung auf einem ausländischen Markt, muss er sich zuvor vergewissern, dass er berechtigt ist, auf diesem Markt Geschäfte auszuführen und welche gesetzlichen Vorschriften er dabei einzuhalten hat.

47.6.2 Zusammenlegung von Aufträgen und Geschäften

Es ist der Bank untersagt, Aufträge des Kunden (zur Übertragung oder Ausführung) mit denen anderer Kunden oder mit von der Bank für eigene Rechnung ausgeführten Transaktionen zusammenzufassen. Ausgenommen davon sind nur Aufträge, die im Rahmen der vom Kunden der Bank übertragenen Vermögensverwaltung mit Vollmacht von der Bank ausgeführt werden. In diesem Fall erfüllt die Bank oder der von ihr damit beauftragte Kommissionär ihre/seine Aufgabe, indem er für alle Portfolios, für die die gleiche Strategie gilt, Finanzinstrumente kauft oder verkauft. Um eine redliche Zuweisung der zusammengelegten Aufträge und Geschäfte, die nur teilweise ausgeführt werden, auf ihre

Kunden zu gewährleisten, hat die Bank Grundsätze der Auftragszuweisung festgelegt. Es ist deshalb unwahrscheinlich, dass die Zusammenlegung der Aufträge und Geschäfte insgesamt für den Kunden nachteilig sein könnte. Dennoch wird der Kunde pflichtgemäß darauf hingewiesen, dass eine derartige Zusammenlegung von Aufträgen und Geschäften bei bestimmten Aufträgen nachteilig sein kann, weil der Gesamtauftrag möglicherweise wegen mangelnder Liquidität auf dem Markt nur teilweise ausgeführt werden kann.

47.6.3 Ausführung der Aufträge durch die Bank oder durch Zwischenhändler

Der der Bank erteilte Auftrag ermächtigt diese je nach dem einzelnen Fall, ihn entweder selbst auszuführen oder einen von ihr gewählten Dritten als Zwischenhändler mit der Ausführung des Auftrages zu beauftragen. Der Kunde entlastet die Bank von jeglicher Haftung für die Handlungen des Zwischenhändlers, ausgenommen die Bank hätte sich bei seiner Auswahl schweres Vergehen oder Vorsatz zuschulden kommen lassen.

Die Bank haftet nicht für Verzögerungen und Unterlassungen der Emissionsunternehmen von Wertpapieren.

47.6.4 Ausführungsmodalitäten zu den Anweisungen, die Wertpapiergeschäfte zum Gegenstand haben

a) Spezifizierte Anweisungen, die Wertpapiergeschäfte zum Gegenstand haben

Der Kunde hat im Hinblick auf die Anweisungen für seine Wertpapiergeschäfte genaue Angaben zu den Ausführungsmodalitäten zu machen. Der Kunde hat den genauen Namen des Finanzinstruments oder Kontraktes anzugeben, auf die sich die Anweisung bezieht. Neben der Angabe, ob dieses Instrument gekauft oder verkauft wird, wo und wann dies erfolgen soll, hat der Kunde gegebenenfalls den Handelsmarkt, die Menge, die Auftragsart und die Gültigkeitsdauer der Anweisung zu nennen.

Aufträge, deren Gültigkeitsdauer nicht festgelegt wurde, bleiben bis zum letzten Tag des Jahres gültig, in dem sie erteilt wurden, es sei denn, auf den Märkten, auf denen sie ausgeführt werden sollen, gälten anderslautende Bestimmungen. Der Kunde muss sich auf jeden Fall bei seinem Bankberater nach der Gültigkeitsdauer der von ihm erteilten Aufträge erkundigen.

Wichtiger Hinweis: Die oben beschriebenen Modalitäten für die Ausführung von Transaktionen gelten nicht oder nur teilweise für von Kunden erteilte spezifische Anweisungen, die Wertpapiergeschäfte zum Gegenstand haben. Die Bank haftet nicht für Folgen, die sich aus spezifischen Anweisungen ergeben, die der Kunde im Rahmen seines Auftrags erteilt.

Die Schlussnote, die die Bank dem Kunden nach Erledigung seines Auftrags zusendet, bestätigt ihm ohne Beschwerdemöglichkeit, dass die Ausführung einem bestimmten Auftrag des Kunden folgte („beratungsfreier“ Auftrag / „execution only“). Dies entbindet die Bank von ihrer Pflicht, ihre Grundsätze für die bestmögliche Ausführung einzuhalten.

Insbesondere enthalten Schlussnoten in Bezug auf Transaktionen, die aufgrund ihrer Art von den Grundsätzen der Auftragsausführung der Bank ausgeschlossen sind, keinen ausdrücklichen Hinweis darauf, dass es sich um „beratungsfreie“ Aufträge / „execution only“ handelt. Nach einer solchen Transaktion bestätigt die Bank ohne Beschwerdemöglichkeit, dass sie nicht an ihre Grundsätze der Auftragsausführung gebunden war.

b) Unspezifizierte Anweisungen, die Wertpapiergeschäfte zum Gegenstand haben – Grundsätze der Auftragsausführung

Liegen keine genauen Anweisungen bezüglich der Ausführungsmodalitäten vor, wird die Bank den Auftrag nach den in ihren Grundsätzen zur bestmöglichen Ausführung und zur bestmöglichen Auswahl festgelegten Regeln bearbeiten. Die Anwendung dieser Grundsätze erlaubt in den meisten Fällen die Auftragsausführung im bestmöglichen Interesse des Kunden.

Der Kunde wird hiermit darauf hingewiesen, dass die Grundsätze zur bestmöglichen Ausführung und Auswahl der Zwischenhändler auf der Website aufrufbar und auf Anfrage verfügbar sind und regelmäßig überarbeitet werden.

Dem Kunden wird angeraten, sich mit den Grundsätzen vertraut zu machen, da sie ein Bestandteil der AGB sind. Im Falle größerer Änderungen wird dem Kunden nach der Aktualisierung für die jeweiligen Aktualisierungen auf dem Auszug mitgeteilt, wo der Kunde die aktualisierten Grundsätze finden kann und wann die Änderungen in Kraft treten.

Geht innerhalb von 10 Geschäftstagen nach Versand der Änderungsmitteilung kein schriftlicher Widerspruch ein, gilt die Zustimmung des Kunden zu den Änderungen als erteilt. Wenn der Kunde mit den Änderungen nicht einverstanden ist, hat er das Recht, die Kontovereinbarung unentgeltlich zu kündigen.

Die geeigneten Gegenparteien werden ebenfalls fortlaufend über Änderungen an den Grundsätzen zur bestmöglichen Ausführung und zur bestmöglichen Auswahl informiert, ungeachtet der Tatsache, dass diese Grundsätze für sie keine Anwendung finden. Wenn eine geeignete Gegenpartei wünscht, in die Kategorie eines professionellen Kunden oder eines Privatkunden eingestuft bzw. zurückgestuft zu werden, was die Anwendung der Grundsätze zur bestmöglichen Ausführung und zur bestmöglichen Auswahl zur Folge hat, wird ihr Einverständnis mit diesen Grundsätzen zur bestmöglichen Ausführung und zur bestmöglichen Auswahl unterstellt, sobald sie der Bank einen Auftrag zur Ausführung übermittelt. Ist eine geeignete Gegenpartei mit diesen Grundsätzen nicht einverstanden, muss sie die Kontovereinbarung kostenlos kündigen.

47.7 Ausdrückliche Zustimmung des Kunden beim Handel außerhalb eines Handelsplatzes

Die Grundsätze der Bank zur bestmöglichen Ausführung sehen die Möglichkeit vor, dass Aufträge außerhalb eines Handelsplatzes (d. h. eines geregelten Marktes, eines multilateralen Handelssystems oder eines organisierten Handelssystems) ausgeführt werden können. In der Tat kann die Bank oder der ausgewählte Intermediär auf der Grundlage eines einzelnen Auftrags entscheiden, dass das bestmögliche Ergebnis außerhalb eines solchen Handelsplatzes erzielt werden kann. Der Kunde sollte sich darüber im Klaren sein, dass ein sogenanntes Kontrahentenrisiko entstehen kann, wenn der Auftrag außerhalb eines Handelsplatzes ausgeführt wird. Das Kontrahentenrisiko bezieht sich auf den Fall, dass die Gegenpartei eines Geschäfts ihren Verpflichtungen aus einem solchen Geschäft nicht nachkommt, indem sie z. B. die gelieferten Finanzinstrumente nicht bezahlt.

Auf Anfrage erhält der Kunde zusätzliche Informationen über die Folgen dieser Art der Ausführung.

Bevor die Bank Aufträge außerhalb eines Handelsplatzes ausführt, benötigt sie die vorherige ausdrückliche Zustimmung des Kunden. Der Kunde sollte beachten, dass die Bank Aufträge außerhalb eines Handelsplatzes erst dann ausführen kann, wenn sie die Zustimmung des Kunden erhalten hat.

47.8 Anreize: Offenlegung der Zuwendungen

Die nachfolgenden Informationen über von der Bank gezahlte oder erhaltene Vergütungen sind eng verbunden mit dem Umgang der Bank mit potenziellen Interessenkonflikten. Die strukturelle Organisation der Bank und ihrer Systeme und die darin vorgesehene Trennung von Aufgaben und Tätigkeiten sowie allgemeiner ihre Politik für den Umgang mit Interessenkonflikten zielen darauf ab, eine Voreingenommenheit bei Anlageberatung, -empfehlungen und -entscheidungen zu verhindern.

So hat die Bank Maßnahmen ergriffen, um sicherzustellen, dass vertrauliche Informationen nicht zwischen operativen Einheiten ausgetauscht werden, die unabhängig voneinander handeln müssen.

Es gibt Dienstleistungen, die eher Interessenkonflikten ausgesetzt sind, falls Informationen unsachgemäß zwischen diesen fließen sollten. Private Verwaltung, Anlageberatung, Dealing Room und Investment-Analyse/Research sind besonders anfällig für Interessenkonflikte. Dementsprechend wurden verschiedene Maßnahmen zur Verhinderung/Überwachung des Informationsaustauschs ergriffen. Diese Maßnahmen können physischer, elektronischer, betrieblicher oder verfahrenstechnischer Art sein.

Diese Maßnahmen stellen sicher, dass vertrauliche Informationen nicht mit einer Person aus einer anderen Abteilung ausgetauscht werden, wenn dieser Austausch die Interessen eines oder mehrerer Kunden oder verschiedener Kunden untereinander beeinträchtigen könnte.

In Übereinstimmung mit den oben genannten Grundsätzen und in Anwendung der Politik der Bank in Bezug auf Interessenkonflikte wird die Aushandlung von Vergütungen unabhängig von der Geschäftstätigkeit durchgeführt. Die Anlageberatung und -empfehlungen werden nicht durch die gezahlten oder erhaltenen Vergütungen beeinflusst, da die Bank stets im besten Interesse ihrer Kunden handelt.

In diesem Zusammenhang nimmt der Kunde zur Kenntnis und akzeptiert, dass die Bank im Rahmen ihrer Geschäftsbeziehungen mit anderen Fachleuten in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht Zahlungen von anderen Parteien als dem Kunden („Anreize“) für im Namen des Kunden durchgeführte Transaktionen erhalten kann. Der Kunde erkennt ausdrücklich an, dass dieser Betrag, soweit gesetzlich zulässig, der Bank zusteht. Wenn die Bank gesetzlich nicht befugt ist, solche Anreize einzubehalten, werden sie an den Kunden weitergegeben.

Soweit dies gesetzlich zulässig ist, kann die Bank auch Dritten Vergütungen oder Anreize gewähren.

.

47.8.1 Erhaltene monetäre Vorteile – Vertriebsprovision von OGA

Der OGA-Promoter kann der Bank für die Bereitstellung von Anteilen oder Aktien an Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA) für die Kunden eine Provision zahlen. Diese Provision wird in der Regel auf Grundlage der Verwaltungsgebühr der Bank berechnet, die je nach Fall variiert und von der Anlageklasse, den getätigten Anlagen/erhaltenen Beträgen, dem Nettoinventarwert (NIW), ihrer Häufigkeit, den im Rahmen von Vertriebsverträgen vereinbarten Sätzen, der Anzahl der ausgegebenen Anteile usw. abhängt.

Für Kunden mit „Execution only“ oder Kunden mit Anlageberatung (auf nicht unabhängiger Basis erbracht):

Die Bank ist berechtigt, die OGA-Vertriebsprovisionen in Übereinstimmung mit MiFID II und dem LFS zu behalten. Der Kunde wird über die Höhe dieser Provisionen mindestens ein Mal pro Jahr informiert.

Für Kunden mit diskretionärer Vermögensverwaltung:

Die Politik der Bank besteht darin, die Portfolios der Kunden mit diskretionärer Vermögensverwaltung in Fondsanteilen anzulegen, die nicht zur Zahlung einer Vertriebsprovision für OGA führen. Jegliche Vertriebsprovision, die für in OGA angelegte Anteile noch erhalten werden sollte, ist dem Kunden vollständig zu erstatten. Über die etwaigen Kosten von Verwaltungsvorgängen in Verbindung mit dieser Erstattung wird der Kunde mindestens ein Mal pro Jahr informiert.

47.8.2 Erhaltene und gezahlte nicht-monetäre Vorteile

Die Bank kann unter den folgenden Bedingungen nicht-monetäre Vorteile von Dritten erhalten oder diesen gewähren:

- Der Vorteil hat die Verbesserung der Qualität der betreffenden Dienstleistung für den Kunden zum Ziel;
- Der Vorteil beeinträchtigt nicht die Einhaltung der Pflicht der Bank, ehrlich, redlich und professionell im besten Interesse der Kunden zu handeln. Nicht-monetäre Vorteile gelten als geringfügig, sofern es hierbei handelt um:
- Informationen oder Dokumente bezüglich eines Finanzinstruments oder einer Wertpapierdienstleistung, die abhängig von der Situation eines Privatkunden allgemein oder individuell zugeschnitten sind;
- Schriftstücke, die von Dritten stammen und die von einer Firma bestellt und bezahlt werden, um eine neue Emission, die diese durchführt oder durchführen möchte, zu bewerben, oder die von Dritten stammen, die vertraglich an den Emittenten gebunden sind und von diesem vergütet werden, um solche Dokumente fortlaufend zu erstellen, sofern diese Beziehung in den Dokumenten deutlich benannt wird und sofern diese Dokumente allen

Wertpapierfirmen, die sie erhalten möchten, oder dem breiten Publikum zur gleichen Zeit zur Verfügung gestellt werden;

- die Teilnahme an Vorträgen, Seminaren und sonstigen Informationsveranstaltungen über die Vorzüge und Eigenschaften eines bestimmten Finanzinstruments oder einer bestimmten Wertpapierdienstleistung;
- Empfangskosten in geringer und angemessener Höhe, wie z. B. Kosten für Speisen und Getränke bei geschäftlichen Vorträgen oder Konferenzen, Seminaren oder Informationsveranstaltungen;
- sonstige geringfügige nicht-monetäre Vorteile, die der Gesetzgeber als mögliche Verbesserung der Qualität einer für den Kunden erbrachten Dienstleistung einschätzt und deren Höhe und Beschaffenheit in Anbetracht des Gesamtumfangs der gebotenen Vorteile die Wertpapierfirma kaum an der Einhaltung ihrer Pflicht, im besten Interesse des Kunden zu handeln, hindern kann.

47.8.3 Gezahlte Vorteile – Vertriebspartner

Im Rahmen ihrer Geschäftspolitik kann die Bank auf Vertriebspartner zurückgreifen, die ihr Kunden beschaffen können, die an den von der Bank angebotenen Dienstleistungen interessiert sind. Die Vertriebspartner übernehmen die Aufgabe der Auswahl für den Kunden, für den sie das Finanzinstitut suchen, das ihm den am besten seinen Erwartungen entsprechende Service bieten kann, aber auch für die Bank, der sie Kunden vermitteln, die zum Zielpublikum der Bank gehören. Sie übernehmen auch die Aufgabe der Verteidigung der Interessen des Kunden während dessen Geschäftsbeziehung mit der Bank. Sie achten darauf, dass die Qualität der Dienstleistung stets den Erwartungen des Kunden entspricht, und können im Falle von dessen Unzufriedenheit bei der Bank intervenieren.

Hierfür kann die Bank diese Vertriebspartner abhängig von der Art, der Beschaffenheit und dem Umfang ihrer Leistungen zur Kontaktanbahnung und zur Beratung sowie der sonstigen dem Kunden erbrachten Dienstleistungen, die dem Kunden ohne die Mitwirkung des Vertriebspartners von der Bank nicht hätten erbracht werden können, vergüten. Diese Provision kann insbesondere pauschal oder abhängig von den neuen, vom Kunden hinterlegten Vermögenswerten berechnet werden.

47.9 Service für Beratung und Delegierung der Vermögensverwaltung

Die Bank bietet dem Kunden die Möglichkeit, einen Service für Anlageberatung und diskretionäre Vermögensverwaltung in Anspruch zu nehmen. Für diesen Service gelten gesonderte Preise, die dem Preis- und Leistungsverzeichnis der Bank zu entnehmen sind. Die Dienstleistungen stehen dem Kunden jedoch nur zur Verfügung, wenn er ordnungsgemäß ein Risikoprofil ausgefüllt und eine Anlagestrategie ausgewählt hat.

Durch die Inanspruchnahme des Anlageservice kommt der Kunde in den Genuss zusätzlicher Leistungen der Bank oder von Vorzugskonditionen bei anderen Dienstleistungen. Weitere Auskünfte über diesen zusätzlichen Service und die Vorzugskonditionen erhält der Kunde bei seinem üblichen Kundenberater. Der zusätzliche Service und die Vorzugskonditionen werden auf Kulanzbasis gewährt. Die Bank behält sich das Recht vor, jederzeit eine einseitige Änderung vorzunehmen.

47.9.1 Diskretionäre Verwaltung

Die Bank bietet ihren Kunden den Service der diskretionären Vermögensverwaltung an. Die diesbezüglichen Modalitäten werden in einer gesonderten Vereinbarung, dem sogenannten „Vertrag über diskretionäre Verwaltung“, beschrieben.

47.9.2 Anlageberatung

Hierbei gewährt die Bank dem Kunden Beratungsleistungen „nach Maß“, gegebenenfalls in der vereinbarten Häufigkeit und zu den vereinbarten Themenbereichen. Die Modalitäten für die Beratungsleistungen, die dem Kunden von der Bank erbracht werden, werden in einer gesonderten Vereinbarung, dem sogenannten „Auftrag für Anlageberatung“, festgelegt. Die Bank verpflichtet sich, die Beratungsleistungen entweder auf Anfrage des Kunden (Beratungsauftrag „Advisory“) oder spontan, wenn sie dies für notwendig erachtet (Beratungsauftrag „Active Advisory“), zu erbringen. Der Kunde hat überdies die Möglichkeit, die Themen, zu denen er diese spontanen Beratungsleistungen wünscht, im Voraus festzulegen.

47.10 Pflicht zur Auskunftseinholung

Ist der Kunde der Meinung, er habe nicht alle nötigen Informationen erhalten über ein Finanzinstrument, mit dem er Geschäfte plant, oder über die Märkte, auf denen er seine Geschäfte abschließen will, muss er von der Bank, insbesondere bei seinem Anlageberater oder bei jeder anderen vom Kunden als geeignet erachteten Informationsquelle, entsprechende Auskünfte einholen.

Die ihm von der Bank hierbei erteilten Auskünfte stellen keine Beratung dar. Nach Erhalt dieser zusätzlichen Auskünfte kann der Kunde nach wie vor weitere Auskünfte verlangen oder die Meinung eines Experten einholen.

Hinsichtlich des Inhalts der von der Bank erteilten Informationen hat die Bank auf jeden Fall nur die Verpflichtung zur Anwendung größtmöglicher Sorgfalt, und

der Kunde bleibt allein für seine Anlageentscheidungen verantwortlich.

47.11 Deckung der Geschäfte

Die Bank behält sich das Recht vor, einen Auftrag nicht auszuführen, wenn der Kontosaldo des Kunden nicht ausreicht, um die Ausführung des Geschäfts abzudecken.

Erteilt der Kunde eine Anweisung zur Ausführung eines Auftrags, ermächtigt er die Bank, die als Garantie für das betreffende Geschäft ausgewiesenen Vermögenswerte auf einem anderen Konto zu hinterlegen.

Sollten diese Vermögenswerte aus irgendeinem Grund an Wert verlieren, ist der Kunde verpflichtet, innerhalb von drei Geschäftstagen ausreichend zusätzliche Vermögenswerte auf das besagte Konto zu übergeben, damit die Forderung der Bank in der vereinbarten Höhe abgedeckt ist. Die Analyse des Wertverlusts erfolgt durch die Bank auf Grundlage der auf die betreffenden Vermögenswerte anwendbaren Gewichtungen.

47.12 Dokumente mit Produktinformationen

Bei Finanzinstrumenten und anderen Anlageprodukten, die öffentlich angeboten werden und für die ein Verkaufsprospekt erstellt wurde, wird der Verkaufsprospekt dem Kunden in der Regel auf der Website des Emittenten oder der Anlageverwaltungsgesellschaft sowie auf Wunsch des Kunden auch in gedruckter Form zur Verfügung gestellt. Einige Emittenten und Anlageverwaltungsgesellschaften stellen auf ihren Websites weitere Informationen über das jeweilige Anlageprodukt zur Verfügung.

In Bezug auf bestimmte Anlageprodukte kann die Bank vor der Anlageentscheidung und der Ausführung des Geschäfts Produktinformationen bereitstellen. In Bezug auf PRIIPs, wie z. B. strukturierte Produkte, erhalten Privatkunden ein Basisinformationsblatt (KID) mit Informationen über die Merkmale, Kosten, Risiken und erwartete Wertentwicklung des betreffenden PRIIPs. Dazu gehören die Identität des PRIIP-Herstellers, Informationen über die empfohlene Haltedauer, was im Falle einer Insolvenz des Herstellers geschieht und Einzelheiten über das Verfahren zur Weiterleitung von Fragen oder Bedenken. Kunden können sich für weitere Produktinformationen jederzeit an ihren Kundenberater wenden. Bitte beachten Sie, dass die Emittenten allein für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Dokumente mit Produktinformationen verantwortlich sind. In Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften ist die Bank verpflichtet, die Ausführung einer Transaktion in Bezug auf ein PRIIP (z. B. den Kauf eines PRIIP) abzulehnen, wenn die Bank dem Kunden kein KID vorlegen kann. Kunden, die der Bank ein Ermessensmandat erteilt haben, erhalten jedoch keine KID oder andere Produktunterlagen für Transaktionen, die die Bank als Portfoliomanager tätigt.

47.13 Anleger müssen die internen und externen Vorschriften betreffend ihre Anlage beachten

Um nachteilige Praktiken zu vermeiden, die dem Grundsatz der Gleichbehandlung der Anleger zuwiderlaufen, sind Anlegern Praktiken wie Late Trading, Market Timing oder sonstige ähnliche Praktiken, die für andere Anleger als nachteilig angesehen werden, verboten.

Unter Late Trading versteht man die Annahme von Zeichnungs-, Umtausch- oder Rückgabeaufträgen, die nach dem Annahmeschluss für Aufträge (cut-off time) des betreffenden Tages eingehen und die zu einem Preis, der auf dem Nettoinventarwert desselben Tages basiert, ausgeführt werden. Informationen zum Annahmeschluss sind in den vom OGA ausgegebenen Dokumenten wie z. B. dem Prospekt erhältlich.

Unter Market Timing versteht man eine Form der Arbitrage, bei welcher ein Anleger innerhalb eines kurzen Zeitraums Anteile oder Aktien desselben OGA zeichnet und zurückgibt oder umtauscht und hierbei Zeitunterschiede und/oder Fehler bzw. Mängel bei den Methoden zur Ermittlung des NIW der OGA ausnutzt. Sofern durch den OGA gesonderte Vorschriften zur Vermeidung von Market Timing erlassen wurden, werden diese Vorschriften in den vom OGA ausgegebenen Dokumenten wie z. B. dem Prospekt erläutert.

Der Anleger hat die für seine Anlagen geltenden Vorschriften und insbesondere die Vorschriften im Hinblick auf die Zeitspanne, für die er seine Anlage an dem betreffenden OGA mindestens halten muss, zu beachten und zu erfüllen.

48. Überweisungen

Der Kunde kann Überweisungen innerhalb des Großherzogtums Luxemburg und ins Ausland vornehmen. Die Bank behält sich das Recht vor, dem Konto den in dem Überweisungsauftrag angekündigten Betrag gutzuschreiben, bevor sie ihn tatsächlich erhalten hat, vorbehaltlich eines guten Ausgangs des Geschäfts. Die Bank ist ermächtigt, das Konto ohne Inverzugsetzung des Kunden mit dem entsprechenden Betrag zu belasten, sobald sie feststellt, dass sie ihn nicht erhalten hat oder aus irgendeinem Grund seine Rückzahlung gefordert wurde, bevor er auf dem Konto des Kunden verbucht wurde.

Darüber hinaus wird der Kunde darüber informiert, dass entsprechend den jeweiligen Umständen einer gewünschten Überweisung, unabhängig von dessen Betrag, die Bank sich das Recht vorbehält, die Aushändigung bestimmter Dokumente zu verlangen und, falls diese nicht rechtzeitig vorgelegt werden, diese Überweisung abzulehnen oder bestimmte Einschränkungen aufzuerlegen (wie beispielsweise eine Überweisung ausschließlich in das Wohnsitzland des Kunden).

Die Überweisungen unterliegen den besonderen Bedingungen für Zahlungsvorgänge, die im Anhang zu den vorliegenden AGB angeführt sind.

49. Schecks und Bankschecks

Die Bearbeitung von Schecks unterliegen den besonderen Bedingungen für Zahlungsvorgänge, die im Anhang zu den vorliegenden AGB angeführt sind.

50. [Reservierter Artikel]

51. Annahme / Versand von Wertpapieren

a) Geschäftsbeziehung Bank – Kunde

Aus Sicherheitsgründen wünscht die Bank nicht, dass der Kunde ihr Wertpapiere zuschickt oder sie in die Briefkästen der Bank einwirft. Tut ein Kunde dies, übernimmt er alle damit einhergehenden Risiken, besonders das Risiko des Verlusts oder der Beschädigung der Vermögenswerte.

Prinzipiell schickt die Bank dem Kunden keine Wertpapiere. Der Kunde kann jedoch verlangen, dass die Bank ihm Wertpapiere zusendet, und trägt dann das Risiko.

Der Versand von Wertpapieren erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden und auf seine Kosten. Die diesbezügliche Versicherung wird bei einer Versicherungsgesellschaft seiner Wahl auf seine Kosten abgeschlossen. Im Verlustfall hat der Kunde oder der Empfänger lediglich Anspruch auf die Entschädigung, die die Versicherungsgesellschaft der Bank gezahlt hat.

b) Geschäftsbeziehung Bank - Dritte

Sofern nichts Anderslautendes vereinbart wurde, versendet die Bank Dokumente, Titel oder andere Wertpapiere für Rechnung des Kunden an Dritte mit gewöhnlicher Post oder in der Weise, die ihr je nach Beschaffenheit dieser Wertpapiere und dem jeweiligen Bestimmungsort am geeignetsten erscheint. Der Kunde trägt alle Kosten und Risiken des Versands.

Der Versand von Wertpapieren erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden und auf seine Kosten. Die Bank schließt die Versicherung bei der Gesellschaft ihrer Wahl ab. Im Verlustfall hat der Kunde oder der Empfänger lediglich Anspruch auf die Entschädigung, die die Versicherungsgesellschaft der Bank gezahlt hat.

52. Domizilierung von Handelswechseln

Die Bank kann im Namen des Kunden Handelswechsel entgegennehmen, gleich, ob die ausstehenden Beträge auf Euro oder eine andere Währung lauten. Soweit eine betreffende Vollmacht vorliegt, wird die Bank diese Wechsel zahlen und das Konto des Kunden entsprechend belasten. Ohne Vollmacht kann die Bank den Wechsel dennoch bezahlen, falls der Kunde die Bank hierzu mindestens einen Bankgeschäftstag vor dem Datum, an dem die Zahlung erfolgen soll, anweist und sofern der zahlbare Wechsel aus Luxemburg stammt. Stammt der Wechsel aus dem Ausland, muss der Kunde diese Anweisung rechtzeitig übermitteln und die für die Übersendung normal zugestellter Post übliche Zeit berücksichtigen.

Der Kunde hat sicherzustellen, dass die für die Zahlung des Wechsels erforderlichen Mittel verfügbar sind.

Wurden keine anderslautenden Anweisungen erteilt, zahlt die Bank ein verspätet vorgelegtes Papier nicht. Gleiches gilt für Papiere, deren Fälligkeitsdatum nicht mit dem in der Vollmacht angegebenen Fälligkeitsdatum übereinstimmt. Ist die Vollmacht ungenau oder mehrdeutig, verlässt sich die Bank nicht auf diese Vollmacht und leistet die Zahlungen nicht.

Die Bank prüft nicht die Echtheit und Gültigkeit eines bei ihr domiziliertes Papiers, das sie auf Anweisung des Kunden bezahlt hat.

53. Zahlungskarten

Die Ausstellung von Zahlungskarten (Debit / Kredit) und die mit diesen Karten durchgeführten Zahlungsvorgänge unterliegen den besonderen Bedingungen für Zahlungsvorgänge, die im Anhang zu den vorliegenden AGB angeführt sind.

54. Wechselinkassogeschäfte

Die Bank übernimmt sowohl in Luxemburg als auch im Ausland das Inkasso von Handelswechseln wie Schecks, Wechseln und Eigenwechseln.

Die der Bank übertragenen Wechselinkassogeschäfte werden von den für die verschiedenen Handelspapiere geltenden Bestimmungen geregelt sowie durch die von der Internationalen Handelskammer herausgegebenen Einheitlichen Regeln für Wechselinkassogeschäfte.

Der Kunde verpflichtet sich, gute Handelswechsel („fit for delivery“) zum Inkasso einzureichen. Er akzeptiert, dass die Bank diesbezüglich keine Kontrollen vornimmt. Sie haftet z. B. nicht für die Echtheit der auf den ihr zum Inkasso übergebenen Handelswechseln angebrachten Vermerke und Unterschriften.

Die Bank behält sich dennoch das Recht vor, ihr zum Inkasso übergebene Handelswechsel auf ausschließliches Risiko des Überbringers zu zahlen.

Die Bank haftet nicht für die Folgen ungenauer oder unvollständiger Inkassoanweisungen. Sie haftet auch nicht für die Folgen, die daraus entstehen könnten, dass Dritte, die in das Inkassogeschäft eingeschaltet werden, seien es Korrespondenzbanken oder Zahlungsempfänger, die erhaltenen Anweisungen falsch interpretieren. Überdies übernimmt sie keine Haftung für den Fall der Zahlungseinstellung dieser Dritten.

Die Bank und ihre Korrespondenzbanken müssen die vom Gesetz vorgeschriebenen Fristen und Formalitäten nur im Rahmen der tatsächlichen Möglichkeiten einhalten. Die Bank übernimmt keine Haftung für die Folgen der Nichtbeachtung gesetzlicher Fristen.

Der Nettobetrag des übergebenen Handelswechsels wird dem Konto des Überbringers gutgeschrieben oder ausgezahlt, wenn er tatsächlich von der Bank eingezogen wurde. Der Überbringer kann aber eine vorläufige Gutschrift erhalten, vorbehaltlich einer guten Erledigung des Inkassogeschäfts. Die Bank hat zu jedem Zeitpunkt das Recht, das Konto automatisch mit dem Betrag oder dem Gegenwert des hinterlegten Instruments zu belasten, sollte es unbezahlt bleiben. Die Nettoerlöse aus der Einlösung gelten erst dann als endgültig von der einreichenden Partei vereinnahmt, wenn die Bank imstande war, die einzuziehenden Beträge beizutreiben.

Die Bank behält sich das Recht vor, einen nicht gezahlten Handelswechsel jederzeit einzubehalten und die mit ihm eventuell verbundenen Rechte wahrzunehmen, bis der von ihr gezahlte Vorschuss vollkommen ausgeglichen ist.

Auf Devisen lautende Handelswechsel, deren Betrag in Euro umgerechnet werden muss, werden gemäß den gültigen Wechselkursregelungen zu dem jeweils in Luxemburg geltenden amtlichen oder freien „Käufer-Kurs“ abgerechnet. Kann das Dokument nicht über eine Bank als Vermittler eingezogen werden, wird es bestmöglich abgerechnet. Eventuell später wegen Kursveränderungen nötige Berichtigungen können dem Konto jederzeit zu einem späteren Zeitpunkt belastet werden.

Der Überbringer trägt die Folgen, die sich aus eventuell von betroffenen luxemburgischen oder ausländischen Behörden eingeführten oder auferlegten Einschränkungen oder Maßnahmen ergeben könnten. Gleiches gilt für Rückzahlungen, zu denen der Überbringer aufgrund ausländischer Gesetzesbestimmungen verpflichtet sein könnte, die die betrügerische Nachahmung oder Fälschung von Unterschriften oder Vermerken auf Handelswechseln betreffen. Der Betrag für unter solchen Bedingungen zurückgekommene Papiere kann dem Konto des Überbringers belastet werden, auch wenn dieser zuvor nicht sein Einverständnis damit erklärt hat.

Die Bank behält sich das Recht vor, Wechsel, Schecks oder andere Zahlungsinstrumente als Bezahlung für von ihr einzuziehende Dokumente zu akzeptieren. Sie prüft nicht, ob die Schecks oder sonstigen Zahlungsinstrumente honoriert werden können.

Wird die Geschäftsbeziehung mit dem Kunden aus irgendeinem Grund abgebrochen, kann die Bank automatisch und ohne das Verfallsdatum abwarten zu müssen alle bereits von ihr diskontierten Handelswechsel, deren Diskontierungserlös dem Konto des Kunden gutgeschrieben wurde, diesem umgehend erneut belasten.

55. Schließfächer

Die Bank stellt dem Kunden Schließfächer zur Miete zur Verfügung. Dies wird durch eine gesonderte Vereinbarung geregelt.

56. Kredite

Die Bank kann dem Kunden Darlehen und verschiedene Arten von Krediteröffnungen gewähren und auf Antrag des Kunden verschiedene Formen von Sicherheiten ausstellen.

Diese Verpflichtungen unterliegen den für sie geltenden besonderen Bedingungen und gegebenenfalls besonderen Rechtsvorschriften, die den Rahmen regeln, in dem sie gewährt werden.

Der Kunde kann ab dem Moment über den Kredit verfügen, ab dem die vereinbarten Sicherheiten bestellt sind, Dritten gegenüber wirksam entgegengehalten werden können und die erforderlichen Bedingungen erfüllt sind.

Die Bank kann zu Gunsten des Kunden Sicherheiten (Bürgschaft und Avalbürgschaft) stellen, um die Verpflichtungen des Kunden gegenüber Dritten abzusichern.

57. Kauf und Verkauf von Devisen

Die Bank kann Devisen bar oder per Termingeschäft erwerben und verkaufen.

Termingeschäfte werden von der Bank gegen Stellung einer Sicherheitsmarge akzeptiert, deren Betrag dem Kunden vor jedem Geschäft mitgeteilt wird und der sich je nach den Kursschwankungen auf dem Geldmarkt ändern kann. Diese Sicherheit kann durch Barmittel, Wertpapiere oder Edelmetalle erbracht werden.

Der Kunde verpflichtet sich, die von der Bank geforderte Sicherheit jederzeit zu liefern. Andernfalls ist die Bank berechtigt, den Abschluss des Vertrags abzulehnen oder ihn automatisch zu kündigen.

Die Bank ist berechtigt, ohne weitere Mitteilungen oder Formalitäten über die vom Kunden zur Verfügung gestellte Sicherheitsmarge zu verfügen.

58. Edelmetalle

Die Bank kann auch Edelmetalle akzeptieren. Solche Edelmetalle können entweder in physischer Form gehalten oder durch Buchungen auf Edelmetallkonten verbucht werden. Die Bank behält sich das Recht vor, nach eigenem Ermessen die Ausführung von Weisungen im Zusammenhang mit dem Kauf, Verkauf oder der physischen Lieferung von Edelmetallen abzulehnen.

Limitierte Aufträge werden automatisch ausgeführt, sobald der festgelegte Kurs auf dem luxemburgischen Markt erreicht wurde. Bei „Stop-loss“-Aufträgen wird keine Garantie gegeben, dass der Auftrag genau zum festgesetzten Limit ausgeführt werden kann. Aufträge, die der Bank ohne Angabe ihrer Gültigkeitsdauer erteilt werden, bleiben bis zum letzten Tag des Jahres gültig, in dem sie erteilt wurden.

Bei der Ausführung von Aufträgen, die den Kauf oder Verkauf von Edelmetallen zum Gegenstand haben, kann die Bank als Gegenpartei in das Geschäft eintreten, ohne deswegen ihr Recht zu verlieren, dem Kunden die üblichen Provisionen und Gebühren in Rechnung stellen zu können. Die Bank ist zudem berechtigt, sämtliche anfallenden Gebühren, Steuern, Abgaben und sonstigen Kosten im Zusammenhang mit Edelmetalltransaktionen zu erheben, einschließlich Transport- und Versicherungskosten, soweit physische Edelmetalle betroffen sind.

Die Bank kann die Verwahrung von Edelmetallen in Form von Münzen, Tafeln und Barren übernehmen. Physische Edelmetalle werden auf Verwahrungskonten gehalten, während nicht-physische Edelmetallpositionen auf Edelmetallkonten verbucht werden. Auf Edelmetallkonten werden keine Zinsen gezahlt.

Der Kunde haftet für offenkundige und versteckte Mängel an den Vermögensgegenständen, die er der Bank zur Verwahrung übergibt, unabhängig davon, wann die Mängel entdeckt werden.

Die Bank kann nach eigenem Ermessen einen Dritten in Luxemburg oder im Ausland auswählen, dem sie die Edelmetalle in Verwahrung übergibt.

Prinzipiell kann das Edelmetallkonto auch ohne materielle Anlieferung der Edelmetalle geführt werden. Im Rahmen der auf dem Markt verfügbaren Einheiten kann der Kunde die Bank jedoch um materielle Übergabe der auf seinem Konto verbuchten Edelmetalle ersuchen. Die materielle Lieferung erfolgt in Übereinstimmung mit den jeweils geltenden Verfahren der Bank und der Marktpraxis. Aus technischen und administrativen Gründen müssen größere Abhebungen der Bank im Voraus mitgeteilt werden. Die Weisungen des Kunden hinsichtlich der materiellen Lieferung haben eine angemessene Frist in Bankarbeitstagen vorzusehen. Die Lieferung kann insbesondere dann ausgesetzt oder verzögert werden, wenn eine große Anzahl von Kunden gleichzeitig Lieferung verlangt oder wenn Lager-, Transport- oder rechtliche Einschränkungen bestehen. Bei der Lieferung werden eventuelle Gewichtsunterschiede bar ausgeglichen. Der Ausgleichsbetrag wird mit dem am Auslieferungstag geltenden Marktpreis bestimmt. Alle damit verbundenen Pflichten und Kosten eines Unterverwahrers gehen zu Lasten des Kunden. Der Kunde trägt alle Risiken, Kosten und Aufwendungen im Zusammenhang mit der materiellen Lieferung

von Edelmetallen, einschließlich der Lieferung an einen vom Kunden gewünschten Ort, soweit eine solche Lieferung gesetzlich zulässig und praktikabel ist.

Werden zur Lieferung bereitgestellte physische Edelmetalle nach Benachrichtigung nicht innerhalb einer angemessenen Frist vom Kunden abgeholt, ist die Bank berechtigt, diese Edelmetalle auf Risiko und Kosten des Kunden an den Verwahrer zurückzuführen.

Der Kunde trägt alle wirtschaftlichen und rechtlichen Nachteile und Verluste, die der Bank infolge eines Ereignisses höherer Gewalt entstehen. Für den Fall, dass physische Edelmetalle infolge höherer Gewalt ganz oder teilweise verloren gehen, tritt die Bank alle ihr zustehenden Rechte zur Wiedererlangung dieser Edelmetalle an den Kunden ab.

59. Geschlossene Umschläge

Sofern die Bank den Inhalt des Briefes oder Umschlags eines Kunden billigt, kann sie ihn annehmen. Für die erfolgreiche Billigung ist die Bank berechtigt, sich vom Inhalt Kenntnis zu verschaffen. Der Kunde ist verpflichtet, der Bank den geschätzten Wert der Inhalte anzugeben. Insbesondere obliegt die Bestimmung dieses Wertes ausschließlich dem Kunden, und die Bank trägt in dieser Hinsicht keine Haftung.

60. Treuhandverträge

Gemäß den diesbezüglichen luxemburgischen Gesetzen kann die Bank die treuhänderische Verwahrung von Vermögenswerten übernehmen. Das Verfahren, in dem festgelegt wird, wie die Vermögenswerte aufbewahrt und dem (den) bestimmten Begünstigten zugewiesen werden, wird zwischen den betroffenen Parteien vereinbart.

Hierbei kann zu allen rechtlich zulässigen Zwecken ein Treuhandvertrag genutzt werden, zum Beispiel zur Zahlung, Verwaltung, Zuweisung von Vermögenswerten oder Vermögensübertragung.

61. [Reservierter Artikel]

62. Sperrung von Wertpapieren im Hinblick auf die Beteiligung an den Hauptversammlungen

Der Kunde kann die Bank im Hinblick auf seine Beteiligung an der Hauptversammlung des Ausgabeunternehmens um Sperrung seiner Wertpapiere ersuchen. Die Bank sperrt dann die Verfügung über die Wertpapiere bis zum Tag nach der Hauptversammlung oder im Falle einer Abfolge von Versammlungen bis zum Ende der letzten Versammlung. Die Bank wird um Auflösung der Sperrungsbescheinigung ersuchen, wenn der Kunde, die Wertpapiere bereits vor ihrem Auslauftag abgestoßen haben sollte.

63. Dokumenteninkassogeschäfte

Die Bank übernimmt das Inkasso von allen Dokumenten (Frachtbriefe, Versicherungspolicen, Rechnungen usw.), ob mit oder ohne Handelspapiere. Sie führt diese Inkassogeschäfte gemäß den einheitlichen Regeln der Internationalen Handelskammer über Inkassogeschäfte durch.

TEIL 4 – SCHLUSSBESTIMMUNGEN

64. Referenzversion

Unabhängig davon, in welcher Sprache diese AGB und ihre Anhänge akzeptiert wurden, sind sich die Parteien darüber einig, dass die Version in englischer Sprache die Originalversion ist, auf die im Falle von Widersprüchen oder Auslegungsschwierigkeiten Bezug genommen wird.

65. Inkrafttreten

Diese AGB treten am 1. November 2026 in Kraft und regeln die Geschäftsbeziehung zwischen der Bank und dem Kunden.

ANHANG:

- **Besondere Bedingungen für Zahlungsdienste**

Besondere Bedingungen für Zahlungsdienste Die vorliegenden besonderen Bedingungen stellen einen Anhang zu den AGB von Quintet Private Bank (Europe) S.A. (die „Bank“) dar, auf die für alles verwiesen wird, was nachstehend nicht ausdrücklich angeführt wird.

Dementsprechend gilt die Annahme der AGB ebenfalls als Annahme der vorliegenden besonderen Bedingungen.

Der Kunde (der „Kunde“) kann jederzeit eine Kopie der vorliegenden besonderen Bedingungen in der zum Zeitpunkt der Anforderung geltenden Version anfordern. Angaben zur Bank und zu ihrer Aufsichtsbehörde sind in den AGB enthalten.

Die dritte Zahlungsdiensterichtlinie (die „PSD3“) sowie die Verordnung über Zahlungsdienste im Binnenmarkt (die „PSR“) regeln Zahlungsdienste, die innerhalb der Europäischen Union erbracht werden.

Diese Richtlinie wurde in Luxemburg durch das Gesetz vom 10. November 2009 über Zahlungsdienste in seiner geänderten Fassung (das „LPS“) umgesetzt.

Kapitel I - Für alle Zahlungsdienste geltende Bedingungen

66. Zahlungsdienste und ihre Nutzung

Die vorliegenden besonderen Bedingungen regeln alle Zahlungsvorgänge, die von der Bank für das Konto des Kunden ausgeführt werden, sofern in Kapitel II der vorliegenden besonderen Bedingungen keine ausdrückliche Abweichung angeführt wird.

Die Bank bietet ihrem Kunden Zahlungsdienste an, die ihm ermöglichen, von seinem Konto aus Zahlungsvorgänge durchzuführen. Diese Zahlungsvorgänge können vom Kunden durch Überweisungen (einschließlich Daueraufträge und Lastschriften), Einzahlungen und Abhebungen oder die Nutzung von Zahlungsmitteln und -instrumenten durchgeführt werden.

Zum Online-Banking angemeldete Kunden sind berechtigt, sofern sie dies wünschen, Zahlungs- oder Kontoinformationsdienste, die von einem externen Zahlungsdienstleister („externer PSP“) bereitgestellt werden, zu nutzen. Die Bank setzt ihre Kunden davon in Kenntnis, dass nur externe PSP, die über eine von einer zuständigen Stelle eines Mitgliedstaats der Europäischen Union ausgestellte Lizenz verfügen, auf die Konten des Kunden zugreifen dürfen. Der Kunde ist dafür verantwortlich, mit den externen PSP die Bedingungen der erbrachten Dienstleistungen festzulegen.

Der Kunde oder, sofern zutreffend, ein im Namen des Kunden handelnder externer PSP nutzt die ihm zur Verfügung gestellten Zahlungsmittel und -instrumente entsprechend den in besonderen Vereinbarungen enthaltenen Bedingungen bezüglich ihrer Ausstellung und Nutzung. Der Kunde bestätigt hiermit ausdrücklich, dass jede Nutzung von Zahlungsmitteln und -instrumenten über einen externen PSP unter der Verantwortung des Kunden erfolgt und die Verpflichtungen des Kunden gemäß den anwendbaren Bestimmungen der AGB unberührt lässt. Die Bank haftet nicht für Handlungen oder Unterlassungen eines vom Kunden eingesetzten externen PSP.

Die von der Bank ausgegebenen Zahlungsmittel und -instrumente müssen vom Kunden oder von dessen Bevollmächtigten (einschließlich von externen PSP) unter der Verantwortung des Kunden mit größter Sorgfalt aufbewahrt werden. Der Kunde ergreift insbesondere alle angemessenen Maßnahmen, um die Nutzung seiner personalisierten Sicherheitseinrichtungen zu sichern. Diese Verpflichtungen gelten insbesondere für Karten, Passwörter, Codes, Online-Banking Dienste und jegliches zwischen dem Kunden und der Bank vereinbarte Verfahren. Bei Verlust, Diebstahl, Unterschlagung oder jeglicher nicht autorisierten Nutzung der Zahlungsmittel und

-instrumente hat der Kunde dies unverzüglich gemäß den besonderen Bedingungen für diese Zahlungsmittel und -instrumente der Bank oder der von dieser benannten Stelle anzuzeigen.

Die Bank behält sich die Möglichkeit vor, (i) jederzeit die Begründetheit der Ausgabe von Zahlungskarten und jeglichen anderen Zahlungsmitteln oder -instrumenten an den Kunden in Abhängigkeit von der Situation seines Kontos, der Verschlechterung seiner finanziellen Lage oder von wiederholten, dem Kunden anzulastenden Unregelmäßigkeiten zu beurteilen und (ii) Zahlungsdienstleistungen nicht auszuführen oder anzubieten (wie z. B. Einzahlungen, Abhebungen oder Überweisungen, die der Kunde in Auftrag gibt oder zu seinen Gunsten erhält), wenn diese gegen geltende Gesetze oder Vorschriften (einschließlich Sanktionen und den internen Richtlinien der Bank) verstoßen. In diesem Fall erklärt sich der Kunde einverstanden, dass die Bank für daraus entstehende Verluste oder Schäden nicht haftbar gemacht werden kann. Wenn die Bank Zahlungsmittel und –instrumente ausgegeben hatte, kann sie auf dieser Grundlage und jederzeit vom Kunden deren Rückgabe verlangen.

Der Kunde verpflichtet sich, die zur Ausführung von Zahlungsvorgängen notwendige Kontodeckung zu schaffen und beizubehalten.

67. Für alle Überweisungen geltenden Bestimmungen

Der Kunde kann Überweisungen innerhalb des Großherzogtums Luxemburg und ins Ausland vornehmen. Die Ausführungsfristen und die Wertstellungstermine werden im Preis- und Leistungsverzeichnis angeführt.

67.1 Auf Weisung des Kunden hin ausgeführte Überweisungen

Zum Zweck der Ausführung eines Überweisungsauftrags teilt der Kunde der Bank den zu überweisenden Betrag, die Währung, in der er ausgeführt werden soll, das alleinige Identifizierungsmerkmal des Kunden und Mindestangaben zur Identifizierung des Zahlungsempfängers mit. Bei Zahlungsvorgängen im SEPA-Raum besteht die Mindestangabe in dem alleinigen Identifizierungsmerkmal in Form der internationalen Kontonummer (der **„IBAN“ „alleiniges Identifizierungsmerkmal“**).

Wenn von der Bank eine Überweisung auf der Grundlage eines falschen alleinigen Identifizierungsmerkmals durchgeführt wurde, bemüht sich die Bank, soweit ihr dies vernünftigerweise zugemutet werden kann, die von dem Zahlungsvorgang betroffenen Geldbeträge wiederzubeschaffen. Die Bank behält sich das Recht vor, Entgelte gemäß ihrem Preis- und Leistungsverzeichnis (Nachforschungsaufträge) in Rechnung zu stellen.

Die Bank bietet dem Kunden, wenn er als Zahler auftritt, eine Dienstleistung zur Überprüfung des Zahlungsempfängers an, an den der Zahler eine Überweisung zu senden beabsichtigt, bevor dem Kunden als Zahler die Möglichkeit geboten wird, die Überweisung zu genehmigen, und zwar gemäß den folgenden Bestimmungen:

- Wenn im Zahlungsauftrag die IBAN und der Name des Zahlungsempfängers angegeben sind, gleicht die Bank die IBAN mit dem Namen des Zahlungsempfängers ab, indem sie Überprüfungen beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers vornimmt. Stimmen sie nicht überein, informiert die Bank den Kunden darüber, und der Kunde hat die Möglichkeit, den Zahlungsauftrag zu korrigieren oder die Überweisung dennoch zu autorisieren.
- Wenn der Zahlungsauftrag nicht vom Kunden, sondern von einem Zahlungsauslösedienstleister entgegengenommen wird, führt dieser Zahlungsauslösedienstleister und nicht die Bank die Empfängerüberprüfungen durch.
- Bei Zahlungsaufträgen in Papierform führt die Bank die vorgenannte Empfängerüberprüfung zum Zeitpunkt des Eingangs des Zahlungsauftrags durch, es sei denn, der Kunde ist zum Zeitpunkt des Eingangs nicht anwesend.
- Dieser Dienst ist auf Zahlungen in der Währung eines Mitgliedstaats der Europäischen Union beschränkt und setzt voraus, dass sich auch der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers in der Europäischen Union befindet.

Die Bank weist den Kunden darauf hin, dass für den Fall, dass die Bank den Kunden darüber informiert, dass die IBAN und der Name des Zahlungsempfängers nicht übereinstimmen, und der Kunde die Überweisung dennoch genehmigt, ein eindeutiges Risiko besteht, dass dies dazu führt, dass der Betrag auf ein Zahlungskonto überwiesen wird, das nicht dem vom Kunden angegebenen Zahlungsempfänger gehört. Der Kunde erkennt dieses Risiko an und akzeptiert, die alleinige Verantwortung und alle Konsequenzen daraus zu tragen. Die Bank übernimmt in diesem Fall keine Haftung gegenüber dem Kunden, und der Kunde hat keinen Anspruch auf Erstattung.

Hält die Bank die vorstehenden Bestimmungen über die Empfängerüberprüfung nicht ein oder kommt ein Zahlungsauslösedienstleister seinen diesbezüglichen Verpflichtungen nicht nach und führt dies zu einem fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang, so erstattet die Bank dem Kunden den überwiesenen Betrag und bringt gegebenenfalls das belastete Konto wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne den Vorgang befunden hätte, sofern der Kunde den Zahlungsauftrag nicht ausgeführt hat, nachdem er darüber informiert wurde, dass (i) die Überprüfung des Zahlungsempfängers aufgrund einer Systemnichtverfügbarkeit nicht durchgeführt werden konnte oder (ii) die Überprüfung des Zahlungsempfängers zu einer Nichtübereinstimmung geführt hat. Wurde der Kunde ordnungsgemäß über eine solche Situation informiert und hat er ungeachtet dessen ausdrücklich die entsprechende Meldung übersteuert, um die Zahlung dennoch auszuführen, gilt die Transaktion im Sinne dieser Bestimmung nicht als fehlerhaft ausgeführt.

Höchstbeträge

Von der Bank festgesetzte Höchstbeträge: In Übereinstimmung mit der PSR behält sich die Bank das Recht vor, für Zahlungsinstrumente, einschließlich der für Echtzeitüberweisungen verwendeten Instrumente, Höchstbeträge festzulegen. Diese Obergrenzen werden eingeführt, um die Sicherheit zu erhöhen und potenzielle Risiken im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen zu mindern.

Vom Kunden festgesetzte Höchstbeträge: Im Rahmen der von der Bank festgelegten Obergrenzen haben die Kunden das Recht, ihre eigenen Höchstbeträge festzulegen; diese Höchstbeträge können auf Anfrage des Kunden angepasst werden. Zu keinem Zeitpunkt darf ein vom Kunden festgelegter Höchstbetrag den von der Bank festgelegten Höchstbetrag überschreiten.

Anpassungen und Benachrichtigungen: Die Bank kann die maximalen Höchstbeträge in regelmäßigen Abständen aufgrund von Sicherheitserwägungen, aufsichtsrechtlichen Anforderungen oder Änderungen der finanziellen Situation des Kunden überprüfen und anpassen. Die Kunden werden über derartige Anpassungen gemäß den Kommunikationsrichtlinien der Bank informiert.

Sicherheitsmaßnahmen: Zum Schutz vor nicht autorisierter oder betrügerischer Nutzung kann die Bank ein Zahlungsinstrument vorübergehend sperren, wenn objektiv gerechtfertigte Gründe im Zusammenhang mit dessen Sicherheit vorliegen oder wenn der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Nutzung des Zahlungsinstruments besteht oder – im Fall eines Zahlungsinstruments mit Kreditlinie – ein erheblich erhöhtes Risiko besteht, dass der Kunde seinen Verpflichtungen nicht nachkommen kann. In solchen Fällen wird die Bank den Kunden vorzugsweise vor oder unverzüglich nach der Sperrung des Zahlungsinstruments über die Sperrung und die konkreten Gründe hierfür unterrichten, es sei denn, die Erteilung dieser Informationen würde die Sicherheit beeinträchtigen oder ist aufgrund anderer einschlägiger Rechtsvorschriften verboten.

Die Überweisungen sind unwiderruflich, sobald der Überweisungsauftrag von der Bank entgegengenommen wurde. Wenn die Bank akzeptiert, eine Bitte um Widerruf zu akzeptieren, wird sich die Bank nach besten Kräften bemühen, die Ausführung zu stornieren, ohne dass hieraus eine Pflicht für sie abgeleitet werden kann. Die Bank ist berechtigt, dem Kunden die mit der Bearbeitung des Widerrufs verbundenen Entgelte gemäß ihrem Preis- und Leistungsverzeichnis (Nachforschungsauftrag) in Rechnung zu stellen.

Sofern auf dem von der Bank ordnungsgemäß angenommenen Überweisungsauftrag keine anderslautende Vereinbarung getroffen wurde, gehen die Überweisungskosten je zur Hälfte zu Lasten des Auftraggebers und des Zahlungsempfängers (SHARE).

Die mit der Überweisung von Geldern verbundenen persönlichen Daten werden von der Bank und von anderen spezialisierten Unternehmen wie beispielsweise SWIFT (Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication) verarbeitet. Diese Verarbeitungen können mittels in anderen europäischen Ländern und insbesondere in den Vereinigten Staaten von Amerika befindlichen Zentren erfolgen, die gemäß der jeweiligen Gesetzgebung arbeiten. Demzufolge können die Aufsichtsbehörden dieser Verarbeitungszentren im Rahmen der Bekämpfung der Geldwäsche und der Finanzierung des Terrorismus einen Zugang zu den von diesen Zentren gespeicherten persönlichen Daten verlangen. Jeder Kunde, der der Bank den Auftrag zur Ausführung einer Zahlung oder eines jeglichen anderen Geschäfts erteilt, erklärt stillschweigend sein Einverständnis damit, dass alle zur korrekten Ausführung der Transaktion erforderlichen Daten außerhalb von Luxemburg verarbeitet werden können.

In Abweichung von Artikel 1239 oder 1237 des luxemburgischen Bürgerlichen Gesetzbuchs sind aufgrund von gefälschten Zahlungsanweisungen ausgeführte Überweisungen dem Kunden anzulasten und befreien die Bank rechtswirksam von ihrer Rückgabepflicht.

Hat der Auftraggeber ihr keine anderslautende Weisungen erteilt, behält die Bank sich das Recht vor, die Beträge, die dem Zahlungsempfänger bei einem anderen Kreditinstitut überwiesen werden sollen, dem Konto des Zahlungsempfängers in ihren Büchern gutzuschreiben.

Aufträge, die für sofortige Zahlungen („Echtzeitüberweisungen“) im Sinne der Verordnung (EU) 2024/886 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. März 2024 zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 260/2012 und (EU) 2021/1230 sowie der Richtlinien 98/26/EG und (EU) 2015/2366 in Bezug auf Sofortüberweisungen in Euro („**IPR**“) in Frage kommen, werden von der Bank gemäß den geltenden Vorschriften ausgeführt.

Bei Echtzeitüberweisungen handelt es sich um Überweisungen in bestimmten zugelassenen Währungen (zunächst in Euro), die innerhalb eines kurzen Zeitraums zwischen zwei Konten bei Zahlungsdienstleistern ausgeführt werden, die in einem SEPA-Land ansässig und für diese Dienste zugelassen sind. Echtzeitüberweisungen sind 24 Stunden am Tag, 7 Tage die Woche verfügbar, wobei der Dienst insbesondere aus Sicherheitsgründen, zur Wartung des Dienstes oder im Falle höherer Gewalt ausgesetzt werden kann.

67.2 Von der Bank für den Kunden als Zahlungsempfänger erhaltene Überweisungen

Die von der Bank für einen Kunden als Zahlungsempfänger durch Überweisungen entgegengenommenen Beträge werden ihm auf das in der entsprechenden Währung eröffnete Konto gutgeschrieben. Hat der Kunde kein derartiges Konto, behält die Bank sich das Recht vor, ein geeignetes Konto zu eröffnen oder den Überweisungsbetrag in die Referenzwährung des Kontos des Kunden umzutauschen.

Jede Gutschrift der Bank im Zusammenhang mit einem eingehenden Zahlungseingang, einschließlich einer etwaigen vorläufigen Gutschrift vor endgültiger Abwicklung, erfolgt vorbehaltlich der für die jeweilige Währung geltenden Cut□off□Zeiten und Wertstellungstage der Bank.

Die Bank behält sich das Recht vor, dem Konto den in dem Überweisungsauftrag angekündigten (avisierten oder angewiesenen) Betrag gutzuschreiben, bevor sie ihn tatsächlich erhalten hat, vorbehaltlich eines guten Ausgangs des Geschäfts. Die Bank ist ermächtigt, das Konto ohne Inverzugsetzung des Kunden mit dem entsprechenden Betrag zu belasten, sobald sie feststellt, dass sie ihn nicht erhalten hat oder aus irgendeinem Grund seine Rückzahlung gefordert wurde, bevor er auf dem Konto des Kunden verbucht wurde.

Die Bank ist nicht verpflichtet, vor der Gutschrift auf das Konto des Kunden als Zahlungsempfänger zu prüfen, ob das alleinige Identifizierungsmerkmal mit anderen erhaltenen Daten übereinstimmt. Führt die Bank eine solche Prüfung dennoch durch, kann dies vom Kunden keinesfalls als Übernahme einer Haftung durch die Bank für etwaige Fehler angesehen werden.

68. Haftung

Betrügerisches Handeln und Fahrlässigkeit des Kunden

Die Bank haftet niemals, wenn die durch einen nicht autorisierten Zahlungsvorgang entstandenen Verluste auf ein betrügerisches Handeln des Kunden zurückzuführen sind oder darauf, dass vorsätzlich oder fahrlässig eine oder mehrere Verpflichtungen des Kunden bezüglich der Nutzung und Verwahrung des Zahlungsinstruments nicht erfüllt wurden.

Höhere Gewalt

Die Bank haftet nicht, wenn sie höhere Gewalt geltend machen kann.

69. Schecks und Bankschecks

Ausstellung

Die Bank stellt grundsätzlich keine Scheckhefte oder Bankschecks aus.

Die Bank behält sich jedoch das Recht vor, nach eigenem Ermessen dem Kunden ein Scheckheft oder einen Bankscheck zu den von ihr festgelegten Bedingungen auszustellen. Die Bank akzeptiert keine auf gewöhnlichem Papier ausgestellten Schecks, die nicht dem Format eines Schecks entsprechen.

Der Kunde ist verpflichtet, der Bank auf deren Aufforderung unbenutzte Scheckvordrucke zurückgeben.

Nach Kündigung der Geschäftsbeziehung zwischen dem Kunden und der Bank kann der Kunde über ein eventuelles Habensaldo auf seinem Konto erst dann wieder verfügen, wenn alle umlaufenden Schecks eingelöst wurden und die unbenutzten Scheckvordrucke der Bank zurückgegeben wurden.

Sofern der Kunde wünscht, dass ihm oder seinem Begünstigten Schecks zugesandt werden, trägt er die diesbezüglichen Risiken. Dies gilt nicht bei arglistiger Täuschung oder grober Fahrlässigkeit seitens der Bank.

Sperrungen

Der Kunde haftet für die Nutzung der ihm von der Bank übergebenen Scheckvordrucke und trägt z. B. alle Folgen, die sich aus deren Verlust, Diebstahl oder missbräuchlicher Verwendung ergeben sollten. Der Kunde muss der Bank jeden Verlust, Diebstahl seiner Scheckvordrucke oder jeden anderen Vorfall sofort mitteilen und unverzüglich Einwendung geltend machen. Für die Auszahlung verlorener, gestohlener oder gefälschter Schecks ist die Bank nicht haftbar.

Im Falle der Sperrung von Schecks behält die Bank sich das Recht vor, den Scheckbetrag auf dem Konto des Kunden oder einem Sonderkonto zu blockieren, bis der Streit zwischen dem Kunden und demjenigen, der den Scheck vorgelegt hat, beigelegt wurde.

Der Kunde verpflichtet sich, die Bank für alle nachteiligen Folgen zu entschädigen, die sich für sie aus solchen Einwendungen ergeben könnten.

Widerruf

Hat ein Kunde einen Scheck ordnungsgemäß ausgestellt, möchte aber später verhindern, dass dieser eingelöst wird, kann der Kunde den Scheck widerrufen. Wie vom Gesetz vorgesehen, wird dieser Widerruf aber erst nach Ablauf der Vorlegungsfrist wirksam. Der Kunde ermächtigt die Bank zur Einlösung eines widerrufenen Schecks, der ihr während dieser Vorlegungsfrist vorgelegt wurde.

Zahlung

Die Bank ist berechtigt, Schecks, für die keine oder eine nicht ausreichende Deckung vorliegt, Schecks, die nicht aus einem von ihr ausgestellten Scheckheft stammen oder die aus einem Scheckheft stammen, dessen Erhalt der Antragsteller ihr nicht bestätigt hat oder die eine nicht mit der hinterlegten Unterschriftsprobe übereinstimmende Unterschrift enthalten, nicht einzulösen.

Rückgabe des Originalschecks

Erteilt der Kunde der Bank den Auftrag, einen Scheck für ihn einzuziehen, kann die Bank gezwungen sein, der Bank, die Zahlung zu leisten hat, den Originalscheck zu übersenden, eventuell auch unter Einschaltung von Zwischenbanken. In diesem Zusammenhang handelt die Bank ausschließlich als Inkassobank und übernimmt keine Garantie für die Zahlung des Schecks. Eine endgültige Gutschrift erfolgt erst nach Eingang der endgültigen und unwiderruflichen Abwicklung.

Der Kunde wird pflichtgemäß darüber informiert, dass die Gesetze mancher Länder, wie z. B. die Gesetze der Vereinigten Staaten von Amerika, als Sicherheitsmaßnahme die Vernichtung des Originalschecks und die Aufbewahrung einer getreuen Kopie des Originals verlangen. Die Bank lehnt jede Haftung ab, wenn sie nicht in der Lage sein sollte, den Originalscheck auf Wunsch des Kunden an ihn zurückzugeben und ist rechtswirksam von jeder Haftung befreit, wenn sie die ihr von ihrer Korrespondenzbank oder der bezogenen Bank übersandte Kopie übergibt.

Kapitel II - Bedingungen für Dienste im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen

70. Einführung

Der Single Euro Payment Area („SEPA“ – einheitlicher europäischer Zahlungsverkehrsraum) ist ein europaweit einheitlicher Zahlungsraum, der von den Mitgliedsländern des European Payments Council („EPC“ – Europäischer Zahlungsverkehrsausschuss) eingerichtet wurde.

Der SEPA ermöglicht Privatpersonen und Unternehmen die Ausführung ihrer Zahlungen in der gesamten Euro-Zone (alle Länder, die den Euro als Währung eingeführt haben) und später in der gesamten Europäischen Union mit identischen Zahlungsinstrumenten (Karten, Überweisungen, Lastschriften).

In der SEPA-Zone muss eine grenzüberschreitende Zahlung ebenso schnell und sicher und unter denselben Bedingungen bearbeitet werden wie eine inländische Zahlung.

Die Teilnehmerländer der SEPA-Zone sind die 28 Mitgliedstaaten der Europäischen Union (mit und ohne Euro als amtliche Währung), Liechtenstein, Island und Norwegen (die dem Europäischen Wirtschaftsraum angehören und nicht Mitglieder der Europäischen Union sind) sowie die Schweiz und Monaco.

71. Anwendungsbereich

71.1 Zahlungsdienste

Den Bestimmungen dieses Kapitels unterliegen die Zahlungsdienste, die die nachstehend aufgeführten Zahlungsvorgänge beinhalten.

Unter **„Zahlungsvorgängen“** sind zu verstehen:

(1) eine Handlung, bei der der Kunde der Bank den Auftrag erteilt, Folgendes auszuführen:

- Überweisungen, einschließlich Lastschriften und Daueraufträgen, ungeachtet des genutzten Übertragungsweges (Telefon, Post, Online-Banking Service der Bank oder Swift Request for Transfer Service);
- an den Schaltern der Bank vorgenommene Einzahlungen und Auszahlungen;
- Zahlungskarten (Debit/Kredit);

Für diese unterschiedlichen Zahlungsvorgänge können gesonderte Vorschriften gelten, auf die für alles verwiesen wird, was nicht in den vorliegenden besonderen Bedingungen erwähnt wird.

(2) Zahlungsvorgänge, die in einer der folgenden Währungen ausgeführt werden:

- Euro;
- Währung eines Mitgliedstaates der Europäischen Union außerhalb der Eurozone;

- Währung eines Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes („EWR“), d. h. Norwegische Krone (NOK), Isländische Krone (ISK) und Schweizer Franken aus Liechtenstein (CHF).

(3) Zahlungsvorgänge, die über Girokonten ausgeführt werden, mit Ausnahme aller anderen Kontoarten (Wertpapierdepot, Sparkonto, Festgeldkonto, Kreditkonto usw.)

(4) vom Kunden als Zahler ausgelöste Zahlungsvorgänge und vom Empfänger dieser Zahlungsvorgänge ausgelöste Zahlungsvorgänge (z. B. Zahlung per Lastschriftverfahren und Kartenzahlungen)

(5) außer im Falle ausdrücklicher gegenteiliger Bestimmungen Zahlungsvorgänge, bei denen:

- die Zahlungsdienstleister des Zahlers und des Zahlungsempfängers in Luxemburg ansässig sind;
- der Zahlungsdienstleister des Zahlers in Luxemburg und der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers in einem anderen Mitgliedstaat des EWR ansässig ist;
- der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers in Luxemburg und der Zahlungsdienstleister des Zahlers in einem anderen Mitgliedstaat des EWR ansässig ist;
- bei Zahlungsvorgängen, bei denen nur ein Zahlungsdienstleister auftritt und dieser in Luxemburg ansässig ist.

Vor der Ausführung eines Zahlungsvorgangs kann der Kunde von der Bank Auskunft zu Folgendem verlangen:

- die maximale Ausführungsfrist;
- die geltenden Gebühren und;
- die Aufschlüsselung dieser Gebühren.

Die folgenden Zahlungsvorgänge sind ausgenommen (Liste nicht abschließend), auch wenn sie die Kriterien für Zahlungsvorgänge erfüllen:

- Wechselgeschäfte, bei denen die Geldbeträge nicht auf einem Zahlungskonto gehalten werden;
- Zahlungsvorgänge auf Basis der folgenden Instrumente: Schecks, Wechsel, Gutscheine und Postanweisungen;
- Zahlungsvorgänge im Zusammenhang mit der Bedienung von Wertpapieranlagen einschl. Ausschüttung von Dividenden, Erträgen oder sonstigen Ausschüttungen oder deren Einlösung oder Veräußerung;
- Zahlungsdienste von Zahlungsdienstleistern, ihren Agenten oder Zweigniederlassungen untereinander auf eigene Rechnung.

(6) Die Bank kann dem Kunden digitale Dienstleistungen (Quintet Digital Banking) anbieten. Auf Quintet Digital Banking und die angebotenen Funktionen kann zugegriffen werden, nachdem der Kunde gegenüber der Bank mithilfe eines persönlichen Zugangsmittels erfolgreich seine Zugangsberechtigung nachgewiesen hat. Zusätzliche Vereinbarungen für die Nutzung von Quintet Digital Banking können dem Kunden in elektronischer Form bereitgestellt werden, nachdem der Kunde seine Zugangsberechtigung erfolgreich nachgewiesen hat. Auf elektronischem Weg geschlossene Vereinbarungen gelten in gleicher Weise als rechtsgültig wie handschriftlich unterschriebene Vereinbarungen.

(7) Die Nutzung von Quintet Digital Banking ist mit bestimmten Risiken verbunden, die u. a. zurückzuführen sind auf das Herunterladen, die Installation und/oder die Nutzung von Apps und die jeweiligen Vernetzungspunkte zu dritten Parteien (z. B. Anbieter von Vertriebsplattformen, Netzwerkbetreiber, Gerätehersteller) oder auf die mögliche Nutzung nicht verschlüsselter Kommunikationskanäle (z. B. Textnachrichten), einschließlich: (1) der Offenlegung der Bankbeziehung gegenüber dritten Parteien, wobei das Bankgeheimnis verletzt wird; (2) der Änderung von Informationen oder deren Verfälschung (z. B. Spoofing); 3) von Systemunterbrechungen, sicherheitsbezogenen Einschränkungen und unerlaubter Aufhebung von Nutzerbeschränkungen auf dem Endgerät und sonstigen Störungen, die die Nutzung der Dienstleistung unter Umständen unmöglich machen; (4) der missbräuchlichen Nutzung infolge einer Manipulation durch Schadprogramme oder einer unerlaubten Nutzung im Falle des Geräteverlusts. Mit der Nutzung von Quintet Digital Banking bestätigt der Kunde ohne Einschränkungen die vorstehend aufgeführten Risiken und jegliche gesonderte Nutzungsbedingungen.

71.2 Die Einstufung der Kunden

Zur Umsetzung der Bestimmungen des PSR nimmt die Bank automatisch die folgende Einteilung ihrer Kunden vor:

- **Verbraucher:** natürliche Personen, die Zahlungsvorgänge nicht für die Zwecke ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit ausführen;
- **Kunden, die keine Verbraucher sind:** alle anderen Kunden.

Zur Berücksichtigung bestimmter Besonderheiten können einige Kunden als Verbraucher eingestuft werden, obwohl sie die Kriterien für Kunden, die keine Verbraucher sind, erfüllen. Der Kunde kann für zweckdienliche Informationen über seine Einstufung seine Bank oder seinen üblichen Kundenberater kontaktieren.

Verbraucher genießen den größtmöglichen vom PSR gewährten Schutz. Die Bestimmungen des vorliegenden Kapitels II gelten gleichermaßen für Kunden, die Verbraucher sind, wie für Kunden, die keine Verbraucher sind, sofern nichts anderes angegeben ist. Im letzteren Fall finden die Bestimmungen von Kapitel I der vorliegenden besonderen Bedingungen Anwendung.

Allgemein wird mit den Kunden, die keine Verbraucher sind, vereinbart, dass die Bank nicht verpflichtet ist, die vom PSR vorgesehenen Informationen in dem nach dem PSR zulässigen Umfang bereitzustellen.

72. Bestimmungen für Zahlungsvorgänge

72.1 Zustimmung zu Zahlungsvorgängen und Unwiderruflichkeit

Zustimmung

Für die Erteilung einer Zustimmung zu Zahlungsvorgängen durch den Kunden an die Bank direkt oder durch den Zahlungsdienstleister stehen die Möglichkeiten zur Verfügung, die in den Vorschriften der AGB über die Form von Anweisungen und Mitteilungen vorgesehen sind. Sofern der Zahlungsvorgang auf eine dieser Arten veranlasst wird, gilt der Auftrag als vom Kunden autorisiert. Ein Zahlungsvorgang gilt jedoch nicht als autorisiert, wenn er von einem Dritten ohne Zustimmung des Zahlungsdienstnutzers ausgelöst oder verändert wurde, einschließlich der Nutzung betrügerisch erlangter personalisierter Sicherheitsmerkmale.

Die Zustimmung zu Zahlungsvorgängen für die Ausführung einer Lastschrift oder eines Dauerauftrages wird durch die Einreichung eines entsprechenden Formulars durch den Kunden bzw. im Falle einer Lastschrift durch seinen Gläubiger bei der Bank erteilt.

Die Zustimmung zu Zahlungsvorgängen mittels eines Zahlungsinstruments (Zahlungskarte, usw.) ist erteilt, sobald der Kunde die Kennungen verwendet, die eine Validierung dieser Vorgänge erlauben.

Zahlungsvorgänge, zu denen nicht auf eine der oben genannten Arten die Zustimmung erteilt wurde, gelten als nicht autorisiert. Dies gilt nicht, sofern sie von Kunden ausgehen, die keine Verbraucher sind. Für diesen Fall wird vereinbart, dass die Zustimmung sich aus jedweden anderen von der Bank nach eigenem Ermessen beigebrachten Nachweisen ergeben kann.

Unwiderruflichkeit

Zahlungsaufträge sind unwiderruflich, sobald die Anweisungen des Kunden bei der Bank eingegangen sind.

Sofern vereinbart ist, dass die Ausführung eines Zahlungsvorganges an einem bestimmten Tag, nach einem bestimmten Zeitraum oder an dem Tag, an dem der Kunde die Geldbeträge für den Zahlungsvorgang bereitstellen wird, beginnt, kann der Widerruf ungeachtet dessen immer noch spätestens am Ende des Geschäftstages, der dem vereinbarten Tag vorangeht, beantragt werden.

Durch einen Zahlungsdienstleister oder durch oder über den Zahlungsempfänger angewiesene Zahlungsvorgänge sind unwiderruflich, sobald der Kunde den Zahlungsauftrag übermittelt hat oder er seine Zustimmung zu ihrer Ausführung an den Zahlungsempfänger erteilt hat.

Außerhalb dieser Fristen kann die Bank einem Widerrufsantrag zustimmen, wenn die Ausführung des Zahlungsvorganges noch nicht begonnen wurde. Ferner kann der Widerruf im Falle eines durch oder über den Zahlungsempfänger angewiesenen Zahlungsvorganges einschließlich eines Lastschriftvorganges nur mit der Zustimmung des Zahlungsempfängers erfolgen. Die Bank verpflichtet sich, nach besten Kräften für eine Stornierung der Ausführung zu sorgen, ohne dass hieraus eine Pflicht für sie abgeleitet werden kann. Die Bank ist berechtigt, dem Kunden die mit der Bearbeitung des Widerrufs verbundenen Entgelte gemäß ihrem Preis- und Leistungsverzeichnis (Nachforschungsaufträge) in Rechnung zu stellen.

Der Widerruf einer Zahlungsanweisung muss der Bank auf eine der Arten mitgeteilt werden, die in den Vorschriften der AGB über die Form von Anweisungen und Mitteilungen vorgesehen sind.

Die Bank ist immer berechtigt, die schriftliche Bestätigung eines telefonisch mitgeteilten Widerrufs zu verlangen. Es wird ausdrücklich vereinbart, dass diese Bestimmungen nicht bei Kunden Anwendung finden, die keine Verbraucher sind.

Berichterstattung

Die Bank stellt dem Kunden Informationen über einzelne Zahlungsvorgänge monatlich in Form eines Kontoauszugs zur Verfügung.

72.2 Ausführung von Zahlungsvorgängen

72.2.1 Gültigkeit

Die an die Bank übermittelten Zahlungsaufträge müssen gültig sein, d. h. ihre Ausführung darf aus den folgenden Gründen nicht abgelehnt oder ausgesetzt werden:

- bei unzureichender Deckung auf dem Konto;
- wenn die Bestimmungen zur Kontoführung die Durchführung der Anweisung, wie sie der Bank erteilt wurde, nicht gestatten (z. B. Widerruf der Vereinbarung über ein Gemeinschaftskonto);
- für die von der Bank benötige Zeit, um ihren rechtlichen Verpflichtungen nachzukommen oder zu prüfen, ob diese Ausführung mit ihrer Berufsordnung vereinbar ist oder, wenn das gewünschte Geschäft nicht zu den gewöhnlich von ihr getätigten Geschäften gehören sollte, bis eine Machbarkeitsprüfung erfolgt ist und/oder bis eine andere Möglichkeit gefunden wurde, die Anweisung auszuführen;
- wenn die etwaigen vertraglichen Bedingungen (einschließlich der aus den vorliegenden AGB hervorgehenden), die für die in der Anweisung verlangte Transaktion oder Dienstleistung gelten, vollständig oder teilweise nicht erfüllt sind;
- wenn die Ausführung des Zahlungsauftrags zu einer Überschreitung der für bestimmte Zahlungsarten, einschließlich Echtzeitüberweisungen, vereinbarten Höchstbeträge führen würde;
- wenn die Bank vom Kunden nicht alle Dokumente und/oder Informationen jeglicher Art erhalten hat, einschließlich der Informationen, die für die Kundenidentifizierung (KYC) benötigt werden, die von der Bank für die ordnungsgemäße Ausführung der vom Kunden in seiner Anweisung verlangten Transaktion oder Dienstleistung angefordert wurden;
- wenn die Anweisungen der Bank als unvollständig, ungenau oder mehrdeutig erscheinen, und dies, solange bis der Kunde die erforderlichen Präzisierungen erbracht hat;
- wenn die Bank die Echtheit der Anweisung anzweifelt und dies solange, bis der Kunde die Anweisung bestätigt;
- wenn die Bank die Transaktion aufgrund einer gesetzlichen, aufsichtsrechtlichen oder gerichtlichen Vorschrift oder eines außergerichtlichen Pfändungsverfahrens nicht ausführen darf (einschließlich aufgrund der Umsetzung von Sanktionen (wie in Klausel 8.3 definiert);
- die Ausführung der Anweisung wirft Fragen in Hinblick auf die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismus oder Steuer-, Compliance- oder Sanktionsthemen auf oder scheint diese aufzuwerfen, wobei ggf. die Marktpraxis und/oder die hierauf bezogenen internen Richtlinien der Bank zu berücksichtigen sind;
- die Ausführung einer Transaktion wird von einem Drittdienstleister, einer Korrespondenzbank, einer (Sub-)Depotbank oder einem Broker gemäß den eigenen Richtlinien oder gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Einschränkungen blockiert, ausgesetzt oder eingeschränkt (unabhängig davon, ob dies auf die

Anwendbarkeit von Sanktionen oder die Auslegung des Anwendungsbereichs von Sanktionen durch diese Parteien zurückzuführen ist oder nicht);
- im Falle neu verhängter Sanktionen kann sich die Ausführung einer Anweisung in einem angemessenen Zeitrahmen verzögern, damit die Bank prüfen kann, ob sich die Sanktionen auf die Ausführung einer solchen Anweisung auswirken könnten;
- wegen jedes anderen als legitim erscheinenden Grundes.
- Außer im Falle eines Verbots durch eine gesetzliche Bestimmung teilt die Bank dem Kunden die Ablehnung der Ausführung seines Zahlungsvorganges mit. Dies geschieht telefonisch, per Post oder auf anderem, der Bank angemessen erscheinenden Wege. Die Bank teilt möglichst den Grund für die Ablehnung sowie das weitere Vorgehen für den Kunden mit, das ihm die Berichtigung etwaiger sachlicher Fehler, denen diese Ablehnung zugrunde liegt, erlaubt.

Liegt auf Grundlage der Transaktionsüberwachung oder sonstiger der Bank zur Verfügung stehender relevanter Informationen – jedoch nicht ausschließlich auf Grundlage der Überprüfung des Zahlungsempfängers – ein objektiv begründeter Verdacht auf eine betrügerische Transaktion vor, so setzt die Bank die Ausführung des Zahlungsvorgangs aus. Die Bank kann in diesem Fall unter bestimmten Umständen die Zahlung auch zurückweisen.

Zahlungsaufträge, deren Ausführung die Bank verweigert, gelten als nicht bei der Bank eingegangen.

Die Bank behält sich das Recht vor, dem Kunden die mit der Bearbeitung der Ablehnung verbundenen Entgelte gemäß ihrem Preis- und Leistungsverzeichnis (Nachforschungsaufträge) in Rechnung zu stellen.

Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass das Recht, Aufträge abzulehnen, auch in Bezug auf Sofortzahlungen gilt, es sei denn, die IPR verbietet dies ausdrücklich.

72.2.2 Zeitpunkt des Eingangs

Allgemein

Zeitpunkt des Eingangs eines Zahlungsauftrages ist der Tag, an dem dieser tatsächlich bei der Bank eingeht. Dies gilt sowohl für seine unmittelbare Übermittlung durch den Kunden als Zahler als auch für seine Übermittlung durch oder über den Zahlungsempfänger des Zahlungsvorgangs.

Es wird jedoch ausdrücklich vereinbart, dass in den folgenden Fällen als Zeitpunkt des Eingangs der Geschäftstag gilt, der dem tatsächlichen Eingang bei der Bank folgt:

- -
  wenn ein Zahlungsauftrag ungeachtet der Art seiner Übermittlung (Postzusendung; Einreichung am Schalter; Übermittlung per Online-Banking Service der Bank) nach 15.00 Uhr bei der Bank eingeht;
- -
  wenn ein Zahlungsauftrag nach 15.00 Uhr in einen Briefkasten der Bank eingeworfen wird;
- -
  wenn Zahlungsaufträge nach 15.00 Uhr in den Nachttresor der Bank eingeworfen werden.

Abweichend vom vorstehenden Absatz gilt Folgendes:

- Der Zeitpunkt des Eingangs eines Zahlungsauftrags für eine Sofortzahlung ist der Zeitpunkt, zu dem er bei der Bank eingegangen ist, unabhängig von der Uhrzeit oder dem Kalendertag.
- Vereinbaren der Kunde als Zahler und die Bank, dass die Ausführung des Zahlungsauftrags für eine Sofortzahlung zu einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Tag oder zu dem Zeitpunkt, zu dem der Zahler der Bank einen Geldbetrag zur Verfügung gestellt hat, erfolgen soll, so gilt der Zeitpunkt des Eingangs des Zahlungsauftrags für eine Sofortzahlung als der vereinbarte Zeitpunkt, unabhängig von der Uhrzeit oder dem Kalendertag.
- Als Zeitpunkt des Eingangs eines Zahlungsauftrags für eine Sofortzahlung gilt jedoch:
- der Zeitpunkt, zu dem die Bank die Zahlungsauftragsdaten in ihr internes System für einen nichtelektronischen Zahlungsauftrag eingegeben hat;

- der Zeitpunkt, zu dem ein Zahlungsvorgang von der Bank entpackt wurde, wenn es sich um Sofortzahlungen handelt, die Teil eines gebündelten Zahlungsauftrags sind;
- der Zeitpunkt, zu dem der Betrag des Zahlungsvorgangs in Euro umgerechnet wurde, wenn es sich um einen Zahlungsauftrag für eine Sofortzahlung von einem nicht auf Euro lautenden Konto handelt.

Sofern ein Zahlungsvorgang die vorherige Ausführung eines anderen Vorganges (z. B. Verkauf von Wertpapieren mit anschließender Überweisung des Verkaufsbetrages, Kuponeinlösung auf ein Konto, Verkauf oder Einlösung fälliger Wertpapiere mit Gutschrift des Gegenwertes auf einem Konto, Hinterlegung von Geldbeträgen auf einem auf eine fremde Währung lautenden Konto) bedingt, gilt als Zeitpunkt des Eingangs ferner der Geschäftstag, an dem der vorherige Vorgang vollständig abgeschlossen wird und die Geldbeträge der Bank zur Verfügung stehen, bzw. der folgende Geschäftstag, falls diese Voraussetzungen nach 15.00 Uhr erfüllt werden.

Zahlungsaufträge, die nicht alle für ihre Ausführung erforderlichen Angaben enthalten, gelten als nicht bei der Bank eingegangen. Zeitpunkt des Eingangs eines derartigen Auftrages ist der Geschäftstag, an dem alle diese Angaben bei der Bank eingehen, bzw. der folgende Geschäftstag, falls sie nach 15.00 Uhr bei der Bank eingehen.

Zahlungsaufträge, deren Ausführung durch die Bank nicht erfolgen kann (z. B. aufgrund technischer Probleme, eines gesetzlichen Verbotes oder bei Betrug) gelten als nicht bei der Bank eingegangen. Bei einer vorübergehenden Aussetzung der Ausführung ist der Zeitpunkt des Eingangs der Geschäftstag, an dem die Bank von der Aufhebung dieser Aussetzung Kenntnis erlangte, bzw. der folgende Geschäftstag, falls die Bank hiervon nach 15.00 Uhr Kenntnis erlangte.

Ausnahme

In Ausnahmefällen kann vereinbart werden, dass die Bank einen Zahlungsauftrag zeitversetzt ausführt. Dies ist der Fall:

(i) wenn auf dem Zahlungsauftrag entweder das Datum der Ausführung oder der Zeitraum, nach dessen Ablauf der Auftrag ausgeführt werden soll, angegeben ist oder (ii) wenn mit der Bank vereinbart ist, den Auftrag am Tag der Bereitstellung der Geldbeträge durch den Kunden auszuführen. Hierbei gilt als Zeitpunkt des Eingangs der vereinbarte Tag. Ist dieser Tag ein Feiertag, wird der Zeitpunkt des Eingangs auf den folgenden Geschäftstag festgelegt.

72.2.3 Transferierte und eingegangene Beträge

Wenn der Zahlungsvorgang in einer Überweisung besteht, wird der Gesamtbetrag des Zahlungsvorganges an den Zahlungsempfänger transferiert. Vom Zahlungskonto werden zusätzlich die Entgelte abgebucht.

Ist der Kunde jedoch Zahlungsempfänger einer Überweisung, stimmt er zu, dass die Entgelte für die Ausführung der Überweisung von dem an ihn transferierten Betrag vor der Buchung des Betrages auf dem Konto des Kunden einbehalten werden können.

72.2.4 Ausführungsfristen und Wertstellungsdaten

Überweisungen

Maximale Ausführungsfristen und Wertstellungsdaten bei ausgehenden Überweisungen:

- Euro-Überweisungen:
- Auf Euro lautendes Zahlungskonto: Die maximale Ausführungsfrist beträgt einen Geschäftstag; diese Frist verlängert sich zusätzlich um einen Geschäftstag, wenn der Zahlungsauftrag in Schriftform vorgelegt wird;
- Auf eine fremde Währung eines Mitgliedstaates lautendes Zahlungskonto, das eine vorherige Umrechnung in Euro erfordert, sofern die erforderliche Währungsumrechnung innerhalb dieses Mitgliedstaates erfolgt: Die maximale Ausführungsfrist beträgt einen Geschäftstag.
- Überweisungen in einer anderen Währung als Euro mit oder ohne vorherige Umrechnung: Die maximale Ausführungsfrist beträgt vier Geschäftstage.

Diese Fristen beginnen mit dem oben beschriebenen Zeitpunkt des Eingangs des Zahlungsauftrages.

Echtzeitüberweisungen in Euro, die über einen Online-Zahlungskanal initiiert werden, werden unmittelbar nach Eingang, 24 Stunden täglich und an jedem Kalendertag ausgeführt. Zu den Online-Zahlungskanälen zählen die Online-Kanäle der Bank, wie in den jeweils einschlägigen besonderen Bedingungen für diese Kanäle geregelt.

Echtzeitüberweisungen in Euro, die über einen Offline-Zahlungskanal initiiert werden, werden so bald wie möglich nach Eingang des Zahlungsauftrags bearbeitet. Zahlungsaufträge, die nach Ablauf der Annahmefrist oder außerhalb der Geschäftszeiten der Bank eingehen, werden so bald wie möglich am nächsten Geschäftstag ausgeführt. Zu den Offline-Zahlungskanälen zählen insbesondere E-Mail, Telefon, Schreiben oder persönliche Termine.

Die Überweisung wird ausgeführt, sobald die Geldbeträge auf dem Konto des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers des Vorganges gutgeschrieben wurden. Das Konto des Kunden wird nicht vor Eingang des Zahlungsauftrags belastet.

Für die Ausführung von Überweisungen in einer Währung eines Mitgliedstaates des EWR wird das Konto des Kunden mit dem Wert des Tages belastet, an dem der Vorgang dort tatsächlich gebucht wird.

Maximale Ausführungsfristen und Wertstellungsdaten für eingehende Überweisungen:

Auf dem Konto des Kunden, der Zahlungsempfänger ist, wird der Überweisungsbetrag an dem Geschäftstag gutgeschrieben, an dem: (i) alle Angaben für den Zahlungsvorgang sich im Besitz der Bank befinden und (ii) die auf dem Konto des Kunden gutzuschreibenden Geldbeträge der Bank zur Verfügung stehen.

Diese Bestimmung gilt auch, wenn der Zahlungsdienstleister des Auftraggebers nicht in einem Mitgliedstaat des EWR ansässig ist.

Auszahlungen / Einzahlungen

Bei Auszahlung an den Schaltern der Bank in Euro oder in der Währung eines Mitgliedstaates des EWR erfolgt die Wertstellung zum Tag des Vorganges.

Bei Einzahlungen an den Schaltern der Bank in Euro oder in der Währung eines Mitgliedstaates des EWR werden die Beträge dem Kunden unverzüglich zur Verfügung gestellt und die Wertstellung erfolgt zum Tag des Vorganges, sofern die eingezahlten Beträge auf dieselbe Währung wie das Konto lauten.

72.2.5 Wechselkurse

Die Wechselkurse sind im Online-Banking Service der Bank abrufbar. Diese Kursangaben erfolgen angesichts der Schwankungen, die zwischen dem Zeitpunkt ihres Abrufens und dem Zeitpunkt, an dem der Zahlungsvorgang durch die Bank ausgeführt wird, auftreten können, ohne Gewähr.

72.2.6 Erstattung von Zahlungsvorgängen, die durch oder über den Zahlungsempfänger angewiesen wurden

Dem Kunden kann ein Zahlungsvorgang, der über den Zahlungsempfänger angewiesen wurde, erstattet werden, sofern der Antrag binnen 8 Wochen ab der Belastung des Kontos an die Bank gerichtet wird und die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- die Autorisierung gab bei ihrer Erteilung nicht den genauen Betrag des Zahlungsvorganges an; und
- der Betrag des Zahlungsvorganges überstieg den Betrag, den der Zahler angesichts des Profils seiner getätigten Ausgaben und der maßgeblichen Umstände angemessen erwarten konnte; dies gilt jedoch nicht im Zusammenhang mit Devisengeschäften.

Der Kunde hat der Bank alle sachdienlichen Nachweise vorzulegen, die seinen Erstattungsantrag stützen können, und insbesondere die Gründe anzugeben, aus denen er nicht imstande war, den Betrag des betreffenden Zahlungsvorganges vorherzusehen. Der Kunde hat anzugeben, für welche(n) Zahlung(en) er eine Erstattung beantragt. Eine derartige Erstattung wird ausschließlich nur für die vom Kunden angegebenen Zahlungsvorgänge bewilligt.

Werden diese Auskünfte nicht binnen der oben genannten 8-wöchigen Frist vorgelegt, wird der Antrag auf Erstattung als null und nichtig angesehen.

Es wird ausdrücklich vereinbart, dass die Erstattung nicht fällig wird, falls der Kunde der Bank unmittelbar seine Zustimmung zur Ausführung des Zahlungsvorganges erteilte und dem Kunden gegebenenfalls auf irgendeinem Wege mindestens 4 Wochen vor dem Stichtag durch die Bank oder den Zahlungsempfänger Auskünfte über den Zahlungsvorgang erteilt oder ihm bereitgestellt wurden.

Binnen einer Frist von 10 Bankgeschäftstagen nach dem Eingang des Antrages auf Erstattung erstattet die Bank entweder den Gesamtbetrag des Zahlungsvorganges oder sie setzt den Kunden über ihre Ablehnung der Erstattung in Kenntnis. Der Kunde ist dann berechtigt, die luxemburgische Aufsichtsbehörde für den Finanzsektor CSSF anzurufen, falls er der von der Bank angeführten Begründung der Ablehnung nicht zustimmt.

Es wird ausdrücklich vereinbart, dass diese Vorschriften nicht bei Kunden Anwendung finden, die keine Verbraucher sind.

Die Bestimmungen der vorliegenden Klausel gelten nicht für den Service zum Einzug von Forderungen per SEPA-Lastschriften. Erstattungsanträge in diesem Zusammenhang werden durch eigene, nachstehend aufgeführte Bestimmungen geregelt.

72.2.7 Nicht autorisierte oder fehlerhaft ausgeführte Zahlungsvorgänge

Haftung allgemein

Die Haftung der Bank erstreckt sich nicht auf ungewöhnliche und unvorhersehbare Ereignisse, auf die die Bank keinen Einfluss hat und deren Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hatten vermieden werden können, und auch nicht auf andere Fälle, in denen die Bank durch andere rechtliche Verpflichtungen des einzelstaatlichen oder des EU-Rechts gebunden ist.

Neben den von den AGB vorgesehenen Haftungsausschlüssen haftet die Bank auch nicht:

- wenn sie im Zuge eines fehlerhaft ausgeführten Vorgangs den Nachweis erbringen kann:
- bei von ihr versandten Überweisungen und eingegangenen Lastschriftermächtigungen: dass sie die Geldbeträge innerhalb der oben beschriebenen Fristen an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers überwiesen hat;
- dass sie die Geldbeträge dem Konto unverzüglich nach ihrem Eingang tatsächlich gutgeschrieben hat;
- wenn der Kunde im Zuge eines nicht autorisierten Vorganges in betrügerischer Absicht gehandelt hat;
- wenn im Fall eines Identitätsbetrugs die Bank objektiv gerechtfertigte Gründe hat, einen Betrug oder eine grobe Fahrlässigkeit seitens des Kunden zu vermuten.

Bei einem nicht autorisierten Vorgang ist die Bank immer berechtigt, vom Kunden die Erstattung einer Anzeige bei den zuständigen Stellen und die Übermittlung einer Kopie dieser Anzeige einzufordern. Die Bank ist berechtigt, Schadenersatz für den Kunden auszusetzen, sofern er dieser Aufforderung nicht Folge geleistet hat.

Liegt der Bank objektiv gerechtfertigter Anlass zur Annahme vor, dass eine Transaktion betrügerisch ist, und setzt die Bank die Transaktion dennoch nicht aus, so trägt der Kunde keinerlei Verluste, es sei denn, er hat selbst betrügerisch gehandelt.

Hat die Bank die im Rahmen der PSR erforderliche Transaktionsüberwachung nicht durchgeführt und entsteht dem Kunden hierdurch ein Schaden, haftet die Bank, es sei denn, der Kunde hat selbst betrügerisch gehandelt.

Ungeachtet ihrer Verantwortung bemüht sich die Bank auf Antrag des Kunden nach besten Kräften darum, die nicht ausgeführten oder fehlerhaftausgeführten Vorgänge zurückzuverfolgen, und teilt dem Kunden das Ergebnisihrer Nachforschungen mit. Bei Angabe einer falschen Bankverbindung durch den Kunden bemüht sie sich, soweit ihr dies vernünftigerweise zugemutet werden kann, die jeweiligen Geldbeträge wiederzubeschaffen. Im letztgenannten Fall

kann die Bank die Entgelte für die Einziehung nach Maßgabe ihres Preis- und Leistungsverzeichnisses (Nachforschungsaufträge) in Rechnung stellen.

Bei Kunden, die keine Verbraucher sind, wird ferner vereinbart, dass die Artikel 1239 und 1937 des luxemburgischen bürgerlichen Gesetzbuches keine Anwendung finden, so dass Überweisungen, die auf Grundlage gefälschter Zahlungsaufträge ausgeführt wurden, dem Kunden anzulasten sind und die Bank rechtswirksam befreien.

Besondere Haftung für Zahlungsinstrumente

Der Kunde hat seine Zahlungsinstrumente gemäß den Sicherheitsvorgaben, die in den besonderen Bedingungen für diese Zahlungsinstrumente und den vorliegenden besonderen Bedingungen beschrieben sind, sicher aufzubewahren. Ferner muss er alle zumutbaren Vorkehrungen treffen, um seine personalisierten Sicherheitsmerkmale vor unbefugtem Zugriff zu schützen.

Bei Verlust, Diebstahl, missbräuchlicher Verwendung oder einer sonstigen nicht autorisierten Nutzung des Zahlungsinstruments oder seiner personalisierten Sicherheitsmerkmale hat der Kunde diesen Sachverhalt unverzüglich gemäß den diesbezüglichen, in den Bedingungen für das Zahlungsinstrument aufgeführten Vorschriften anzuzeigen.

Die diesbezügliche Verantwortung der Bank ergibt sich aus den Bestimmungen der Klausel 3 von Kapitel I des vorliegenden Anhangs 1.

Vor dem Antrag auf Sperrung des betreffenden Zahlungsinstruments trägt der Kunde bis zu einer Höhe von EUR 50 die Schäden, die durch nicht autorisierten Zahlungsvorgänge infolge der Nutzung eines verlorenen oder gestohlenen Zahlungsinstruments oder personalisierter Sicherheitsmerkmale entstehen. Gleiches gilt, wenn der Kunde seine personalisierten Sicherheitsmerkmale nicht vor unbefugtem Zugriff schützen konnte und dadurch eine missbräuchliche Nutzung seines Zahlungsinstruments oder seiner personalisierten Sicherheitsmerkmale erfolgt. Der Kunde haftet nicht für solche Verluste, wenn der Verlust, Diebstahl oder die missbräuchliche Verwendung eines Zahlungsinstruments oder personalisierter Sicherheitsmerkmale für den Kunden vor der Zahlung nicht erkennbar war oder der Verlust durch Handlungen oder Unterlassungen eines Mitarbeiters, Vertreters oder einer Niederlassung der Bank oder eines von der Bank beauftragten Unternehmens, an das Tätigkeiten ausgelagert wurden, verursacht wurde.

Der Kunde trägt jedoch alle durch nicht autorisierte Zahlungsvorgänge verursachten Schäden:

- falls diese Schäden entstanden sind, indem er in betrügerischer Absicht gehandelt hat oder er (i) eine oder mehrere Sicherheitsvorschriften für die sichere Aufbewahrung seines Zahlungsinstruments, oder seiner personalisierten Sicherheitsmerkmale, (ii) die Pflicht, alle zumutbaren Vorkehrungen zum Schutz seiner personalisierten Sicherheitsmerkmale vor unbefugtem Zugriff zu treffen, oder (iii) die Pflicht zur unverzüglichen Sperrung seines Zahlungsinstruments vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat.

Der Kunde haftet nicht für Verluste, wenn die Bank dort, wo eine starke Kundenauthentifizierung erforderlich gewesen wäre, diese nicht angewendet hat, es sei denn, der Kunde hat betrügerisch gehandelt.

Anzeige nicht autorisierter oder fehlerhaft ausgeführter Zahlungsvorgänge

Der Kunde ist berechtigt, die Korrektur eines Zahlungsvorganges zu fordern, sofern er der Bank unverzüglich und spätestens binnen 13 Monaten („Anzeigefrist“) ab dem Datum des Versandes des Kontoauszuges mit dem strittigen Zahlungsvorgang oder – bei banklagernder Post – seiner Bereitstellung bzw. ab dem Datum, an dem der Vorgang hätte ausgeführt werden müssen, die Feststellung mitgeteilt hat, dass dieser Vorgang nicht autorisiert war oder fehlerhaft ausgeführt wurde, einschließlich in Fällen eines Identitätsbetrugs oder einer fehlerhaften Durchführung einer Überprüfung der Übereinstimmung von Name und eindeutiger Kennung des Zahlungsempfängers. Dies gilt nicht, falls er den Nachweis erbringen kann, dass er die Kontoauszüge aus nicht seinem Willen unterliegenden Gründen nicht einsehen konnte oder er nicht imstande war, eine Beschwerde einzulegen.

Erfolgt innerhalb der oben genannten Anzeigefrist keine Mitteilung, wird die Zustimmung des Kunden zum Zahlungsvorgang sowohl hinsichtlich seiner Autorisierung als auch seiner ordnungsgemäßen Ausführung

vorausgesetzt. Dennoch steht ihm eine Frist von 13 Monaten zur Verfügung, um den Nachweis zu erbringen, dass er den Zahlungsvorgang nicht autorisiert hat bzw. dieser nicht korrekt ausgeführt wurde. Diese Frist beginnt (a) am Tage der Belastung oder der Gutschrift auf seinem Konto, je nachdem, ob er bei dem Zahlungsvorgang Zahler oder Zahlungsempfänger ist, bzw. (b) an dem Tag, an dem der Vorgang hätte ausgeführt werden müssen.

Nach Ablauf der oben genannten 13-monatigen Frist kann der Kunde keine Beschwerde mehr einlegen.

Wurde ein nicht autorisierter oder fehlerhaft ausgeführter Zahlungsvorgang innerhalb der Anzeigefrist mitgeteilt, ist die Bank berechtigt, jede rechtliche Handhabe für den Nachweis zu nutzen, dass der betreffende Vorgang vom Kunden autorisiert wurde oder, wenn der Kunde eine fehlerhafte Ausführung vorbringt, dass er ordnungsgemäß aufgezeichnet und verbucht wurde und dass kein technischer oder sonstiger Fehler vorliegt.

Wenn der Kunde anführt, dass ein über ein Zahlungsinstrument erfolgter Zahlungsvorgang nicht autorisiert wurde, kann die Nutzung des Zahlungsinstruments (z. B. die Nutzung des PIN-Codes) mit einem oder mehreren anderen Nachweisen als Beleg für die Autorisierung des Vorganges durch den Kunden herangezogen werden. Durch die Nutzung eines elektronischen Portemonnaies ausgeführte Zahlungsvorgänge werden ausnahmsweise und unwiderlegbar als vom Kunden autorisiert angesehen.

Macht der Kunde einen Identitätsbetrug geltend, ist die Bank nur dann zur Erstattung verpflichtet, wenn der Kunde die Bank unverzüglich nach Kenntnis des Betrugs benachrichtigt und den Betrug bei den zuständigen Behörden angezeigt hat.

Die Bestimmungen der vorliegenden Klausel gelten nicht für den Service zum Einzug von Forderungen per SEPA-Lastschriften. Mitteilungen über nicht autorisierte oder fehlerhaft ausgeführte Zahlungsvorgänge in diesem Zusammenhang werden durch eigene, nachstehend aufgeführte Bestimmungen geregelt.

Erstattung nicht autorisierter oder fehlerhaft ausgeführter Zahlungsvorgänge

Bei einem nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang durch Verschulden der Bank verpflichtet sich die Bank, sofern erforderlich unter den von der PSR vorgesehenen Bedingungen dem Konto des Kunden den Betrag des Vorganges erneut gutzuschreiben und das belastete Zahlungskonto auf den Stand zu bringen, in dem es sich ohne die Belastung des strittigen Betrages befunden hätte.

Ferner kann der Kunde im Falle eines fehlerhaft ausgeführten Vorgangs bei der Bank die Erstattung der Entgelte und der Sollzinsen erwirken, die unmittelbar auf die nicht erfolgte Ausführung oder die fehlerhafte Ausführung des Vorgangs zurückzuführen sind. Sonstige Entschädigungen sind ausgeschlossen.

Die Erstattung entzieht der Bank nicht das Recht, die Beträge, deren Erstattung sich zu einem späteren Zeitpunkt als ungerechtfertigt herausstellen sollte, erforderlichenfalls zwangsweise vom Konto des Kunden zurückzubuchen, und dies auch dann, wenn der Zahlungsvorgang durch einen externen PSP veranlasst wurde.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch, wenn die Bank die Überprüfung des Zahlungsempfängers nicht durchgeführt hat (sofern der Kunde nicht darauf verzichtet hat) und dies zu einem fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang führt.

Wurde der Kunde durch einen Dritten, der sich als Mitarbeiter der Bank ausgab (Identitätsbetrug), unter Nutzung von Kommunikationskanälen, die der Bank zugeordnet sind, manipuliert und führte diese Manipulation zu nachfolgenden betrügerischen, autorisierten Zahlungsvorgängen, erstattet die Bank dem Kunden den vollständigen Betrag des betrügerischen, autorisierten Zahlungsvorgangs. Eine solche Erstattung setzt voraus, dass der Kunde den Betrug unverzüglich der Polizei gemeldet und der Bank einen entsprechenden Nachweis vorgelegt hat.

Ist die Bank nicht in der Lage nachzuweisen, dass die nach der PSR erforderliche Transaktionsüberwachung von beiden beteiligten Zahlungsdienstleistern durchgeführt wurde, erstattet sie dem Kunden den Betrag.

Falls der externe PSP für die nicht erfolgte oder fehlerhafte Ausführung eines Zahlungsvorgangs verantwortlich ist, muss der externe PSP die Bank entschädigen. Zu diesem Zweck tritt der Kunde sämtliche Ansprüche, die er gegenüber dem externen PSP hat, an die Bank ab.

Es wird ausdrücklich vereinbart, dass dieses Recht auf Erstattung von Zahlungsvorgängen keine Anwendung findet, falls der Zahlungsvorgang von einem Kunden, der kein Verbraucher ist, vorgenommen wurde, wenn der Zahlungsvorgang fehlerhaft ausgeführt wurde, oder im Falle eines Identitätsbetrug.

72.3 Beschwerden

Der Kunde ist berechtigt, bei jeglichen Beschwerden mit Bezug auf Zahlungsvorgänge die luxemburgische „Commission de Surveillance du Secteur Financier“ (Überwachungskommission des Finanzsektors) mit Sitz in L-1150 Luxembourg, route d’Arlon, anzurufen.

73. SEPA-Lastschrift-Service für den Einzug von Forderungen

73.1 Einführung

Der Europäische Zahlungsverkehrsausschuss EPC hat ein neues Zahlungsinstrument, den SEPA Direct Debit („SDD“), entwickelt, mit dem in den Ländern der SEPA-Zone die Vorschriften für den Einzug von einmaligen oder wiederkehrenden Forderungen in Euro harmonisiert und vereinfacht werden sollen.

73.2 Anwendungsbereich

Der Service für den Einzug von Forderungen per SEPA-Lastschrift („SEPA-Lastschrift“), der dem Kunden von der Bank zur Verfügung gestellt wird, kann nur von dem Kunden genutzt werden, der gegenüber einem Zahlungsempfänger zur Zahlung einer auf Euro lautenden Forderung verpflichtet ist. Er ermöglicht dem Kunden demnach nicht den Einzug seiner Forderungen auf sein bei der Bank eröffnetes Konto.

Der Service für die SEPA-Lastschrift kann nur genutzt werden, wenn der Kunde und der Zahlungsempfänger sich in einem Mitgliedsland der SEPA-Zone befinden. Der Kunde und der Zahlungsempfänger können sich jedoch in zwei verschiedenen Mitgliedsländern der SEPA-Zone befinden.

Die SEPA-Lastschrift muss sich auf eine Forderung beziehen, die auf Euro lautet. Das Konto des Kunden kann indessen auf eine andere Währung als Euro lauten. In diesem Falle werden die Umtauschvorgänge gemäß den üblichen Vorschriften der Bank ausgeführt und unterliegen nicht den Bestimmungen von Klausel 4 dieser besonderen Bedingungen.

Je nach Kunde gelten für die SEPA-Lastschriften unterschiedliche SEPA-Regeln: Handelt es sich um einen Verbraucher, werden die SEPA- Lastschriften gemäß den Regeln für die SEPA-Basislastschrift („B2C Scheme“) ausgeführt, während die Regeln für die SEPA-Firmenlastschrift („B2B Scheme“) bei Kunden, die keine Verbraucher sind, Anwendung finden. Der Zahlungsempfänger eines Kunden, der kein Verbraucher ist, kann jedoch zustimmen, dass die SEPA-Lastschriften gemäß den Regeln für die SEPA-Basislastschrift (B2C) ausgeführt werden. In diesem Falle kann der Kunde, der kein Verbraucher ist, die Vorteile in Anspruch nehmen, die mit dieser Art des Forderungseinzuges verbunden sind. Hierzu zählt u. a. das nachstehend beschriebene Rückerstattungsrecht. Dagegen können die Regeln für das Firmenlastschriftverfahren (B2B) niemals für SEPA-Lastschriften verwendet werden, bei denen der Zahlungspflichtige ein Verbraucher ist.

Es obliegt dem Zahlungsempfänger, eine SEPA-Lastschrift gemäß den Regeln für die Basis- (B2C) oder die Firmenlastschrift (B2B) auszulösen. Die Bank hat eine eigene Einstufung der Kunden, die Verbraucher und die keine Verbraucher sind, vorgenommen. Die Bank wird auf Grundlage ihrer eigenen Einstufung SEPA-Lastschriften, die ihr gemäß dem Firmenlastschriftverfahren (B2B) vorgelegt werden, zurückweisen, falls der Kunde Verbraucher ist. Wenn der Kunde kein Verbraucher ist, führt sie die SEPA-Lastschriften je nach Angaben im SEPA-Lastschriftmandat als Basis- (B2C) oder Firmenlastschrift (B2C) aus.

Der Kunde ist demnach aufgefordert, seinen üblichen Kundenberater kontaktieren, falls er Fragen zu seiner Einstufung durch die Bank hat. Andernfalls kann die Bank bei der Ablehnung einer SEPA-Lastschrift gemäß den Regeln, die seiner Einstufung entsprechen, nicht haftbar gemacht werden.

Die vorliegenden besonderen Bedingungen für SEPA-Lastschriften betreffen nicht die Beziehungen zwischen dem Kunden und dem Zahlungsempfänger. Aus diesem Grund können weder die Bank, noch die Bank des Zahlungsempfängers oder die an der Ausführung der SEPA-Lastschrift beteiligten Zwischenstellen für Sachverhalte, die sich aus den Beziehungen des Kunden mit dem Zahlungsempfänger ergeben, haftbar gemacht werden.

Die nachstehenden Bestimmungen gelten außer im Falle eines gegenteiligen Hinweises für Kunden, die Verbraucher sind, und für Kunden, die keine Verbraucher sind.

73.3 SEPA-Lastschriftmandat

Der SEPA-Lastschrift liegt ein Mandat zugrunde, das dem Zahlungsempfänger vom Kunden erteilt wird und das ihn zum Einzug einer einmaligen Forderung oder wiederkehrender Forderungen über das Basislastschriftverfahren (B2C) oder das Firmenlastschriftverfahren (B2B) autorisiert („Mandat für SEPA-Lastschrift“). Es steht dem Kunden frei, der Zahlung seiner Forderung(en) mittels SEPA-Lastschriften zuzustimmen oder dies zu verweigern.

Das SEPA-Lastschriftmandat wird durch ein Formular in elektronischer Form oder Papierform, das dem Kunden übermittelt oder vom Zahlungsempfänger zur Verfügung gestellt wird, erteilt. Das SEPA-Lastschriftmandat gibt das jeweils anwendbare Gesetz an. Dieses Gesetz muss ein Gesetz aus einem Land der SEPA-Zone sein. Nach dem Ausfüllen und der Unterzeichnung des Formulars – gegebenenfalls durch eine elektronische Unterschrift – übergeben der Kunde oder sein Bevollmächtigter dem Zahlungsempfänger das SEPA-Lastschriftmandat. Der Zahlungsempfänger sendet die für die SEPA-Lastschrift erforderlichen Daten seiner Bank. Die Bank des Zahlungsempfängers übermittelt diese Daten ihrerseits an die Bank.

Darüber hinaus hat ein Kunde, der kein Verbraucher ist, der Bank vor dem Einzugsdatum entweder eine Kopie des SEPA-Lastschriftmandats zu übermitteln, oder ihr alle hierin aufgeführten Daten mitzuteilen. Die Bank lehnt SEPA-Lastschriftmandate, die ihr nicht unmittelbar von ihrem Kunden oder von dessen Bevollmächtigten mit Unterschriftsbefugnis für das Konto übermittelt werden oder bei denen sie den Absender nicht feststellen kann, ab. Falls die Bank nicht im Besitz einer Kopie des SEPA-Lastschriftmandats oder der hierin aufgeführten Daten ist, kann sie die SEPA-Lastschrift(en) nicht ausführen. Hierbei trägt ein Kunde, der kein Verbraucher ist, gegenüber dem Zahlungsempfänger die alleinige Verantwortung für die Folgen. Handelt es sich um wiederkehrende SEPA-Lastschriften, hat der Kunde, der kein Verbraucher ist, der Bank ebenfalls unverzüglich alle Änderungen des SEPA-Lastschriftmandats mitzuteilen und die Bank im Falle des Widerrufs in Kenntnis zu setzen. Andernfalls führt die Bank die wiederkehrenden SEPA-Lastschriften auf Grundlage der ihr vorliegenden Daten auf ausschließliches Risiko des Kunden, der kein Verbraucher ist, aus.

Der Erhalt der von der Bank des Zahlungspflichtigen übermittelten Daten durch die Bank gilt als Genehmigung dafür, das Konto des Kunden mit dem angegebenen Betrag bzw. im Falle wiederkehrender SEPA-Lastschriften mit den angegebenen Beträgen zu belasten.

Wenn der Kunde Verbraucher ist, muss die Bank nicht das Vorliegen eines SEPA-Lastschriftmandats prüfen, bevor sie das Konto des Kunden belastet. Der Kunde stimmt dem ausdrücklich zu.

Wenn der Kunde kein Verbraucher ist, prüft die Bank die Übereinstimmung der über die Bank des Zahlungsempfängers mitgeteilten Daten mit den Daten des SEPA-Lastschriftmandats, die im Voraus vom Kunden, der kein Verbraucher ist, übermittelt wurden. Bei Abweichungen zwischen diesen Daten setzt die Bank die Ausführung der SEPA-Lastschrift aus und fragt den Kunden, der kein Verbraucher ist, wie mit dieser SEPA-Lastschrift weiter verfahren werden soll. Sofern der Kunde, der kein Verbraucher ist, nicht kontaktiert werden konnte oder er nicht binnen zwei Bankarbeitstagen eine Antwort übermittelt, weist die Bank das SEPA-Lastschriftmandat auf ausschließliches Risiko des Kunden, der kein Verbraucher ist, zurück.

Handelt es sich um eine SEPA-Lastschrift für eine einmalige Forderung, gilt das SEPA-Lastschriftmandat nur für den Einzug dieser Forderung und bezieht sich in keinem Falle auf andere Forderungen.

Handelt es sich um eine SEPA-Lastschrift für eine wiederkehrende Forderung, muss der Zahlungsempfänger das SEPA-Lastschriftmandat aufheben, wenn er über einen Zeitraum von 36 Monaten keine SEPA-Lastschrift vorgelegt

hat. Alle späteren SEPA-Lastschriften müssen auf Grundlage eines neuen SEPA-Lastschriftmandats erfolgen. Für den Widerruf des SEPA-Lastschriftmandats ist allein der Zahlungsempfänger verantwortlich. Die Bank kann in diesem Zusammenhang nicht haftbar gemacht werden.

Der Kunde hat das SEPA-Lastschriftmandat, das er seinem Zahlungsempfänger erteilt, einzuhalten. In keinem Falle müssen die Bank oder die Bank des Zahlungsempfängers sich an Streitigkeiten, die zwischen dem Kunden und dem Zahlungsempfänger entstehen können und die sich aus dem SEPA-Lastschriftmandat ergeben, beteiligen oder hierzu Stellung nehmen. Der Widerruf des SEPA-Lastschriftmandats und die Erstattung von SEPA-Lastschriften erfolgen auf Risiko und Gefahr des Kunden, der zustimmt, alle sich hieraus ergebenden Folgen alleine zu tragen.

Der Zahlungsempfänger ist für die Aufbewahrung des SEPA-Lastschriftmandats, von etwaigen Ergänzungen dieses Mandats und der Informationen über seinen Widerruf oder seinen Ablauf allein verantwortlich. Der Kunde, der Verbraucher ist, ist jederzeit berechtigt, eine Kopie des SEPA-Lastschriftmandats und seiner Ergänzungen zu verlangen. Hierfür hat er einen begründeten Antrag an seinen Zahlungsempfänger zu richten.

73.4 Zwischenstellen

Für die Durchführung der SEPA-Lastschriften greift die Bank auf Zwischenstellen zurück.

Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass die ihn betreffenden persönlichen Daten, die für die Ausführung der SEPA-Lastschriften erforderlich sind, an diese Zwischenstellen übermittelt werden, womit er sich ausdrücklich einverstanden erklärt.

Ferner gelten die Bestimmungen der AGB, die sich auf die an der Durchführung von Banktransaktionen beteiligten Zwischenstellen beziehen.

73.5 SEPA-Lastschriftverfahren

Sofern der Bank im Falle eines Kunden, der kein Verbraucher ist, eine Kopie des SEPA-Lastschriftmandats (oder der hierin aufgeführten Daten) vorliegt, werden die SEPA-Lastschriften in den folgenden Fristen und gemäß folgendem Verfahren durchgeführt:

- Mindestens 14 Tage vor dem Einzugsdatum („Einzugsdatum“) sendet der Zahlungsempfänger dem Kunden eine Vorabmitteilung, in der die Höhe der Forderung und das Datum ihrer Abbuchung vom Konto des Kunden anzugeben sind. Der Kunde und der Zahlungsempfänger können jedoch eine andere Frist vereinbaren, in der die Vorabmitteilung zuzusenden ist.
- Wenn es sich um die erste SEPA-Lastschrift für eine wiederkehrende Forderung oder um eine SEPA-Lastschrift für eine einmalige Forderung handelt, übermittelt der Zahlungsempfänger seiner Bank die Daten für die SEPA-Lastschrift mindestens 5 Tage (1 Tag bei einer SEPA-Lastschrift über das Firmenlastschriftverfahren (B2B)) und höchstens 14 Tage vor dem Einzugsdatum. Die Mindestfrist verkürzt sich bei der SEPA-Lastschrift für die nachfolgenden wiederkehrenden Forderungen auf 2 Tage.
- Die Bank belastet das Konto des Kunden am Tag des Einzugsdatums mit dem Forderungsbetrag.

Der Kunde hat seine Kontoauszüge regelmäßig einzusehen und zu überprüfen, ob die SEPA-Lastschrift gemäß dem SEPA-Lastschriftmandat ausgeführt wurde. Der Kunde übernimmt die alleinige Verantwortung, wenn er seine Kontoauszüge nicht prüft.

73.6 Zurückweisung von SEPA-Lastschriften

SEPA-Lastschriften können unter den folgenden Bedingungen nicht ausgeführt werden:

- Wenn der Bank gegebenenfalls keine Kopie des SEPA-Lastschriftmandats (oder der hierin aufgeführten Daten) vorliegt, falls der Kunde kein Verbraucher ist.
- Bei technischen Problemen, die vor dem Einzugsdatum durch die Bank des Zahlungsempfängers, durch eine Zwischenstelle oder die Bank festgestellt werden (beispielsweise wenn die Daten für die SEPA-Lastschrift nicht

in einem geeigneten Format mitgeteilt werden oder wenn die IBAN-Nummer des Kundenkontos nicht richtig angegeben wird).

- Bei außergewöhnlichen und nicht vorhersehbaren Umständen, auf die die Bank keinen Einfluss hat und deren Folgen trotz aller unternommenen Anstrengungen nicht zu vermeiden sind, und wenn die Bank durch rechtliche Verpflichtungen des einzelstaatlichen oder des Gemeinschaftsrechts wie z. B. Gesetze zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung gebunden ist.
- Aufgrund besonderer Umstände wie z. B. der Schließung des Kundenkontos, des Todes des Kunden oder infolge eines Widerspruchs des Kunden gegen die Ausführung der SEPA-Lastschrift.
- Wenn das SEPA-Lastschriftmandat vom Kunden vor dem Einzugsdatum widerrufen wurde.
- Wenn der Bank eine SEPA-Firmenlastschrift (B2B) vorgelegt wird, obwohl der Kunde als Verbraucher eingestuft ist.
- Wenn ein Kunde, der kein Verbraucher ist, im Zusammenhang mit einer SEPA-Firmenlastschrift von der Bank zwei Bankarbeitstage, nachdem die Bank eine Abweichung zwischen den Daten der SEPA-Lastschrift bzw. den vom Kunden mitgeteilten Daten und den von der Bank des Zahlungsempfängers übermittelten Daten festgestellt hat, nicht erreicht werden konnte oder der Kunde hierzu keine Stellungnahme abgegeben hat.

Der Zahlungsempfänger kann eine SEPA-Lastschrift, die nicht ausgeführt werden konnte, erneut vorlegen.

73.7 Widerruf des SEPA-Lastschriftmandats vor dem Einzugsdatum

Der Kunde ist berechtigt, bei der Bank schriftlich den Antrag zu stellen, eine SEPA-Lastschrift nicht auszuführen. Dieses Schreiben muss spätestens bis 14.00 Uhr an dem Bankarbeitstag, der dem Einzugsdatum vorangeht, bei der Bank eingehen. Im Falle einer SEPA-Lastschrift mit regelmäßigem Einzug von Beträgen hat der Kunde anzugeben, ob der Widerruf auch die zukünftig einzuziehenden Beträge betrifft. Andernfalls geht die Bank davon aus, dass der Widerruf auch für die zukünftig einzuziehenden Beträge gilt.

Der Kunde gibt gegebenenfalls auch an, ob er weiterhin die Ausführung von SEPA-Lastschriften für sein Konto wünscht oder nicht. Andernfalls geht die Bank davon aus, dass der Widerruf nur für den Zahlungsempfänger gilt, dem die vom Kunden widerrufene Lastschrift gutgeschrieben worden wäre.

73.8 Erstattung von SEPA-Lastschriften

Der Kunde kann bei der Bank die Erstattung der von seinem Konto durch eine SEPA-Lastschrift abgebuchten Beträge beantragen.

73.8.1 Kunde, der Verbraucher ist

73.8.1.1 Antrag auf Erstattung ohne Angabe von Gründen

Ein Kunde, der Verbraucher ist, kann bei der Bank ohne Angabe von Gründen die Erstattung einer SEPA-Lastschrift beantragen, sofern er seinen Antrag schriftlich spätestens 8 Wochen nach dem Einzugsdatum an die Bank richtet.

Falls der Erstattungsantrag mehrere SEPA-Lastschriften betrifft, hat der Kunde, der Verbraucher ist, jede dieser Lastschriften unter Angabe des Einzugsdatums, des Betrages und des Namens des begünstigten Zahlungsempfängers zu benennen. Macht er hierzu keine Angaben, kann die Bank nicht haftbar gemacht werden, wenn sie die zusätzlichen Informationen des Kunden, der Verbraucher ist, nach Ablauf der achtwöchigen Frist erhält.

Die Bank schreibt dem Konto des Kunden, der Verbraucher ist, die Beträge schnellstmöglich gut und lässt diese Beträge über die Bank des Zahlungsempfängers vom Zahlungsempfänger zurückbuchen.

Die Erstattung entzieht der Bank nicht das Recht, die Beträge, deren Erstattung sich zu einem späteren Zeitpunkt als ungerechtfertigt herausstellen sollte, erforderlichenfalls zwangsweise und ohne vorherige Mitteilung vom Konto des Kunden zurückzubuchen.

Der Antrag auf Erstattung einer SEPA-Lastschrift, die nach Ansicht des Kunden, der Verbraucher ist, ohne seine Einwilligung ausgeführt wurde, wird gemäß den Bestimmungen der vorliegenden Klausel bearbeitet, sofern der Erstattungsantrag in der oben genannten achtwöchigen Frist bei der Bank eingeht.

73.8.1.2 Antrag auf Erstattung einer SEPA-Lastschrift, die ohne Einwilligung des Kunden ausgeführt wurde

Ein Erstattungsantrag kann nur dann in einem Zeitraum von 8 Wochen bis 13 Monaten nach dem Einzugsdatum gestellt werden, wenn eine SEPA-Lastschrift nach Ansicht eines Kunden, der Verbraucher ist, ausgeführt wurde, ohne dass er dem Zahlungsempfänger hierzu seine Einwilligung erteilt hat.

Falls der Erstattungsantrag mehrere SEPA-Lastschriften betrifft, hat der Kunde, der Verbraucher ist, jede dieser Lastschriften unter Angabe des Einzugsdatums, des Betrages und des Namens des begünstigten Zahlungsempfängers zu benennen. Macht er hierzu keine Angaben, kann die Bank nicht haftbar gemacht werden, wenn sie die zusätzlichen Informationen des Kunden, der Verbraucher ist, nach Ablauf der dreizehnmonatigen Frist erhält.

Der Kunde, der Verbraucher ist, hat zusammen mit seinem Erstattungsantrag alle ihm verfügbaren Nachweise und Belege, die seinen Antrag unterstützen können, zu übermitteln. Die Bank übermittelt dann der Bank des Zahlungsempfängers den Erstattungsantrag, damit der Zahlungsempfänger sich hierzu äußern kann. Innerhalb von 30 Bankarbeitstagen kann der Zahlungsempfänger dem Erstattungsantrag zustimmen, woraufhin die Beträge dem Konto des Kunden, der Verbraucher ist, erneut gutgeschrieben werden, oder er kann den Erstattungsantrag anfechten, indem er eine Kopie des SEPA-Lastschriftmandats mit allen sonstigen sachdienlichen Auskünften vorlegt.

Im Falle einer Anfechtung des Erstattungsantrages durch den Zahlungsempfänger ist nur die Bank berechtigt, auf Grundlage der vom Kunden, der Verbraucher ist, und der vom Zahlungsempfänger übermittelten Informationen und Nachweise über die Stattgabe oder Ablehnung des Erstattungsantrages zu entscheiden.

Sofern der Zahlungsempfänger sich nicht innerhalb von 30 Kalendertagen hierzu äußert, entscheidet die Bank auf Grundlage der Informationen, die von dem Kunden, der Verbraucher ist, übermittelt werden, über die Stattgabe oder Ablehnung des Erstattungsantrages.

Die Entscheidung der Bank über den Erstattungsantrag ist unwiderruflich und endgültig.

Die Erstattung entzieht der Bank nicht das Recht, die Beträge, deren Erstattung sich zu einem späteren Zeitpunkt als ungerechtfertigt herausstellen sollte, erforderlichenfalls zwangsweise und ohne vorherige Mitteilung vom Konto des Kunden zurückzubuchen.

73.8.2 Kunde, der kein Verbraucher ist

Ein Kunde, der kein Verbraucher ist, kann einer SEPA-Lastschrift nicht widersprechen, außer im Falle einer mutmaßlich nicht autorisierten oder irrtümlichen Abbuchung (ungültiges Mandat, fehlendes Mandat, offenkundige Anomalie).

Der von der Bank vorgenommene Abgleich der von der Bank des Zahlungsempfängers übermittelten Daten für die SEPA-Lastschrift mit den Daten, die im Voraus vom Kunden, der kein Verbraucher ist, mitgeteilt wurden, soll das Risiko von Fehlern und Betrug verringern. Die SEPA-Regeln für das Firmenlastschriftverfahren (B2B) sehen daher keine eigenen Bestimmungen für die Erstattungsanträge vor, die im Rahmen des Einzugs von Forderungen per Lastschrift gestellt werden.

Daher wird zwischen dem Kunden und der Bank ausdrücklich vereinbart, dass die folgenden Bestimmungen Anwendung finden, wenn der Kunde, der kein Verbraucher ist, einen Erstattungsantrag stellt.

Der Kunde, der kein Verbraucher ist, ist berechtigt, die Erstattung von SEPA-Lastschriften zu beantragen, die fehlerhaft oder ohne Erteilung seiner Einwilligung an den Zahlungsempfänger ausgeführt werden. Eine SEPA-Lastschrift gilt nur dann als fehlerhaft ausgeführt, wenn sie bereits zuvor ausgeführt wurde (doppelter Einzug). Dagegen gilt sie nicht als fehlerhaft ausgeführt, wenn dem Zahlungsempfänger des Kunden, der kein Verbraucher ist, nur ein Fehler beim Betrag oder dem Abbuchungsdatum der SEPA-Lastschrift unterlaufen ist.

Ein Kunde, der kein Verbraucher ist, muss seinen schriftlichen Erstattungsantrag innerhalb von höchstens 13 Monaten nach diesem Datum stellen.

Ein Anspruch auf Erstattung ist ausgeschlossen, wenn sich herausstellt, dass der Kunde, der kein Verbraucher ist, der Bank nicht alle Änderungen des SEPA-Lastschriftmandats oder dessen Widerruf mitgeteilt hat. Die Bank ist gegebenenfalls berechtigt, den Erstattungsvorgang unverzüglich und ohne vorherige Mitteilung zu stornieren.

Falls der Erstattungsantrag mehrere SEPA-Lastschriften betrifft, hat der Kunde, der kein Verbraucher ist, jede dieser Lastschriften unter Angabe des Einzugsdatums, des Betrages und des Namens des begünstigten Zahlungsempfängers zu benennen. Macht er hierzu keine Angaben, kann die Bank nicht haftbar gemacht werden, wenn sie die zusätzlichen Informationen des Kunden, der kein Verbraucher ist, nach Ablauf der dreizehnmonatigen Frist erhält.

Der Kunde, der kein Verbraucher ist, hat der Bank zusammen mit seinem Erstattungsantrag alle ihm verfügbaren Nachweise und Belege, die seinen Antrag unterstützen können, zu übermitteln.

Die Bank kann diesen Antrag bspw. aufgrund unzulänglicher Nachweise und Belege eines Kunden, der kein Verbraucher ist, als unbegründet betrachten. In diesem Fall hat der Kunde, der kein Verbraucher ist, den Streitfall unmittelbar mit dem Zahlungsempfänger beizulegen.

Die Erstattung entzieht der Bank nicht das Recht, die Beträge, deren Erstattung sich zu einem späteren Zeitpunkt als ungerechtfertigt herausstellen sollte, erforderlichenfalls zwangsweise und ohne vorherige Mitteilung vom Konto des Kunden zurückzubuchen.

73.8.3 Rechtsnatur der Erstattung von SEPA-Lastschriften

Erstattungen von SEPA-Lastschriften beeinträchtigen nicht die wechselseitigen Rechte und Pflichtendes Kunden und des Zahlungsempfängers. Ungeachtet der Möglichkeit, sich eine Lastschrift erstatten zu lassen, ist der Zahlungsempfänger immer berechtigt, auf gerichtlichem Wege die Zahlung einer Forderung zu verlangen, für die die Erstattung einer SEPA-Lastschrift vorgenommen werden könnte. Für alle derartigen Streitigkeiten zwischen dem Kunden und dem Zahlungsempfänger gelten nicht die vorliegenden besonderen Bedingungen.

In keinem Falle haben die Bank, die Bank des Zahlungsempfängers oder die an der Ausführung der SEPA-Lastschriften beteiligten Zwischenstellen andere als die in den vorliegenden besonderen Bedingungen beschriebenen Pflichten oder Verantwortlichkeiten.

73.9 Aufhebung einer Anweisung für SEPA-Lastschriften – Rückzahlung der Gelder durch den Zahlungsempfänger

Der Zahlungsempfänger kann vor dem Einzugsdatum die Aufhebung einer Anweisung für eine SEPA-Lastschrift verlangen. In diesem Fall bemüht sich die Bank nach besten Kräften, diese Aufhebung zu berücksichtigen. Gegebenenfalls obliegt es dem Kunden, den Zahlungsempfänger nach den Gründen dieser Aufhebung zu befragen.

Sofern die Bank des Zahlungsempfängers es ihm genehmigt, kann der Zahlungsempfänger seine Bank zur Rückzahlung der Gelder einer SEPA-Lastschrift, die unberechtigterweise abgebucht wurde, anweisen. In diesem Fall schreibt die Bank diesen Betrag nach dem Eingang der Gelder dem Konto des Kunden gut.

73.10 Haftungsbeschränkung

Die Bank kann nicht über die in ihren AGB beschriebene Haftungsbeschränkung hinaus für die Nichtausführung von SEPA-Lastschriften, für Schwierigkeiten, die bei der Ausführung dieser Lastschriften auftreten, oder für die Nichteinhaltung der Fristen bei höherer Gewalt oder sonstigen Ereignissen, auf die sie keinen Einfluss hat, haftbar gemacht werden.

Kapitel III - Gemeinsame Schlussbestimmungen für alle Zahlungsdienste

Entgelte

Die Provisionen und Preise für Zahlungsdienste sind im Preis- und Leistungsverzeichnis der Bank aufgeführt.

Außer bei Kunden, die keine Verbraucher sind, darf die Bank für die Erfüllung ihrer Informationspflichten und für die Ausführung von vorbeugenden oder Korrekturmaßnahmen auf Grundlage der PSR keine Entgelte berechnen, sofern dies nicht ausdrücklich in den vorliegenden besonderen Bedingungen vorgesehen ist.

Dauer

Die vorliegende Vereinbarung wird unbefristet geschlossen.

Der Kunde kann die vorliegende Vereinbarung jederzeit per Post mit einer einmonatigen Kündigungsfrist kündigen. Diese Kündigung erfolgt ohne weiteres, sofern der Kunde die Schließung seines (seiner) Kontos (Konten) beantragt hat, auf dem (denen) Zahlungsvorgänge ausgeführt werden.

Die Bank kann die vorliegende Vereinbarung jederzeit per Post mit einer zweimonatigen Kündigungsfrist kündigen. Diese Kündigung erfolgt ohne weiteres, falls die Bank auf eigenes Betreiben die Geschäftsbeziehung mit dem Kunden beendet.

Im Falle einer Kündigung durch den Kunden oder durch die Bank bleibt die Vereinbarung ungeachtet dessen für alle noch nicht abgeschlossenen Zahlungsvorgänge und ungeachtet des Ablaufs der Kündigungsfrist gültig.

Änderung

Die vorliegenden besonderen Bedingungen können gemäß den jeweiligen Bestimmungen der AGB geändert werden.

Die Bestimmungen mit Bezug auf diese besonderen Bedingungen für Zahlungsdienste treten jedoch erst nach Ablauf einer Ankündigungsfrist von 2 Monaten in Kraft.

LISTE DER AUSFÜHRUNGSPLÄTZE/ZWISCHENHÄNDLER, DIE VON DER BANK BENUTZT WERDEN

Diese Listen sind nicht vollständig und sind alphabetisch geordnet.

Die Bank kann im Einklang mit ihrer Pflicht zur bestmöglichen Ausführung Handelsplattformen nutzen, die nicht in dieser Liste aufgeführt sind.

Sonderanhang Nr. 1 für Finanzinstrumente	AKTIEN, ANTEILE & AKTIENZERTIFIKATE, ETFS
AUSFÜHRUNGSPLÄTZE	BEVORZUGTE ZWISCHENHÄNDLER
AMERICAN STOCK EXCHANGE	BANK VONTOBEL AG ZUERICH
AQUIS EXCHANGE (MTF)	EXANE S.A.
BATS (MTF)	INSTINET CORP. LONDON
CHI-X (MTF)	KEPLER CAPITAL MARKETS SA
BÖRSE KOPENHAGEN	LOMBARD ODIER GENF
EURONEXT	VIRTU
BÖRSE FRANKFURT	
BÖRSE LONDON	
BÖRSE LUXEMBURG	
BÖRSE MADRID	
BÖRSE MAILAND	
NASDAQ STOCK EXCHANGE	
NYSE ARCA	
SIX SWISS EXCHANGE	
BÖRSE STUTTGART	
BÖRSE TOKIO	
BÖRSE TORONTO	
TURQUOISE (MTF)	
VIRT-X	
XETRA	

Sonderanhang Nr. 2 für Finanzinstrumente	ANLEIHEN	
AUSFÜHRUNGSPLÄTZE	BEVORZUGTE ZWISCHENHÄNDLER	
EURONEXT	BARCLAYS CAPITAL	JP MORGAN SECURITIES LONDON
BÖRSE FRANKFURT	BNP LONDON	QUINTET LUXEMBOURG PRIVATE BANK
MTF - BLOOMBERG	CITIGROUP GLOBAL MARKET	MERRILL LYNCH LONDON
BÖRSE LUXEMBURG	CREDIT SUISSE FIRST BOSTON INT.	MORGAN STANLEY LONDON
BÖRSE MAILAND	DZ BANK FRANKFURT	ODDO PARIS
SIX SWISS EXCHANGE	GOLDMAN SACHS LONDON	RABOBANK NEDERLAND
BÖRSE STUTTGART	HSBC LONDON	UBS LONDON
	HYPOVEREINSBANK MUENCHEN	ZÜRCHER KANTONALBANK

Sonderanhang Nr. 3 für Finanzinstrumente	BÖRSENNOTIERTE DERIVATE (OPTIONEN & FUTURES)
AUSFÜHRUNGSPLÄTZE	BEVORZUGTE ZWISCHENHÄNDLER
CBOT	UBS LONDON
CME	
OMX COPENHAGEN	
LIFFE EXCHANGE	
BÖRSE MADRID	
MEFF	

EUREX	OCC OPTIONS EXCHANGE
EURONEXT DERIVATIVES AMSTERDAM	OMX OSLO
EURONEXT DERIVATIVES BRUSSELS	BÖRSE SINGAPUR
EURONEXT DERIVATIVES PARIS	BÖRSE STOCKHOLM
IDEM	TORONTO TMX

- **Besondere Bedingungen für Termineinlagen**

Besondere Bedingungen für Termineinlagen

1. Allgemeines

Diese besonderen Bedingungen für Termineinlagen gelten für alle Termineinlagen, die auf dem Referenzkonto (wie nachstehend definiert) des Kunden bei der Bank angelegt werden („**Termineinlagen**“) und bilden einen Anhang zu den AGB, der für alles gilt, was nachstehend nicht anders geregelt ist. Dementsprechend gilt die Annahme der AGB ebenfalls als Annahme dieser besonderen Bedingungen für Termineinlagen.

Bei Widersprüchen zwischen den Allgemeinen Geschäftsbedingungen und diesen besonderen Bedingungen für Termineinlagen sind letztere maßgebend.

Jede Anweisung des Kunden zur Anlage einer Termineinlage muss Angaben zur Kontonummer (das „Referenzkonto“), zur Laufzeit (Tage oder Monate), zum Datum des Beginns, zur Währung und zum Einlagebetrag enthalten. Nach Erhalt dieser Anweisung kann die Bank dem Kunden die zu diesem Zeitpunkt geltenden indikativen Zinssätze (per annum) und die diesbezügliche Zinsberechnung mitteilen. Sobald der Kunde den von der Bank angebotenen Zinssätzen ausdrücklich zustimmt, werden die Anweisungen des Kunden für die Bank und den Kunden rechtsverbindlich.

Die Bank behält sich das Recht vor, eine Anweisung des Kunden zur Anlage einer Termineinlage jederzeit nach ihrem alleinigen Ermessen abzulehnen.

2. Zusätzliche Bedingungen für Termineinlagen

Bedingungen für den Zugang	Kontokorrentkonto bei der Bank in der gleichen Währung wie die Termineinlage
Auszahlungen	Nicht möglich
Bedingungen für vorzeitige Kündigung	**Eine vorzeitige Kündigung einer Termineinlage kann vom Kunden nur unter außergewöhnlichen Umständen, wie z. B. finanziellen Schwierigkeiten, beantragt werden und bedarf in jedem Fall der vorherigen Zustimmung der Bank.** Im Falle einer vorzeitigen Kündigung entschädigt der Kunde die Bank durch Zahlung einer Vorfälligkeitsgebühr für den geldwerten Nachteil, der der Bank durch die Kündigung und die Rückzahlung vor Ende der Laufzeit entstehen kann.
Währungen	CHF, EUR, USD, JPY, DKK, NOK, SEK, CZK, PLN, HUF, ILS, CAD, ZAR, TRY, MXN, AUD, NZD, CNH, HKD, SGD
Einlagebetrag	Min. EUR 25.000 oder Gegenwert

Jährlicher Zinssatz	Nach Vereinbarung – abhängig von Marktbedingungen, Laufzeit und angelegtem Betrag
Laufzeit	Beliebige Anzahl von Tagen zwischen mindestens 7 Tagen und höchstens 1 Jahr, wobei das Fälligkeitsdatum auf einen Geschäftstag fällt
Vorfälligkeitsgebühr für vorzeitige Kündigung	Im Falle einer vorzeitigen Kündigung (und nach Zustimmung der Bank): Wie im Preis- und Leistungsverzeichnis festgelegt
Häufigkeit der Zinszahlungen	Bei Fälligkeit durch Gutschrift des Zinsbetrags auf dem Referenzkonto
Einlagensicherungsfonds	Bitte beachten Sie das unter https://www.quintet.lu/getmedia/6a27d8a2-6936-4e5a-b71e-70978ac4cb50/2020protection-depots-annexe-en.pdf verfügbare Informationsblatt.

Anweisungen in Bezug auf Verlängerungen von Termineinlagen müssen der Bank mindestens fünf (5) Geschäftstage vor dem Fälligkeitstermin dieser Termineinlagen mitgeteilt werden.

Erteilt der Kunde keine Anweisungen zur Verlängerung der Termineinlagen, so enden die betreffenden Termineinlagen an ihrem jeweiligen Fälligkeitsdatum.

3. Risiken in Verbindung mit Termineinlagen

Indem der Kunde die Bank beauftragt, eine Termineinlage zu platzieren, erkennt er die spezifischen Risiken an, die mit Termineinlagen verbunden sind (z. B. Kreditrisiko (Kreditwürdigkeit der Bank), Marktrisiko (Zinsrisiko[3]), Liquiditätsrisiko, Wechselkursrisiko[4]) und erklärt sich damit einverstanden. **Der Kunde nimmt insbesondere zur Kenntnis und erklärt sich damit einverstanden, dass eine vorzeitige Kündigung nur unter den oben in Klausel 2 genannten Bedingungen zulässig ist, und bestätigt, dass er während der Laufzeit nicht über die als Termineinlage auf dem Referenzkonto anzulegenden liquiden Mittel verfügen muss.**

4. Form von Anweisungen

Anweisungen für die Platzierung oder Verlängerung von Termineinlagen können der Bank über die in Klausel 25.2 der AGB beschriebenen Mittel erteilt werden.

5. Änderungen

Die vorliegenden besonderen Bedingungen für Termineinlagen können gemäß den jeweiligen Bestimmungen der AGB geändert werden.

[3] Der Zinssatz wird für die gesamte Laufzeit festgelegt, und eine vorzeitige Kündigung ist nur unter den in Klausel 2 genannten Bedingungen möglich.
[4] Falls die Anlagewährung von Ihrer Referenzwährung abweicht

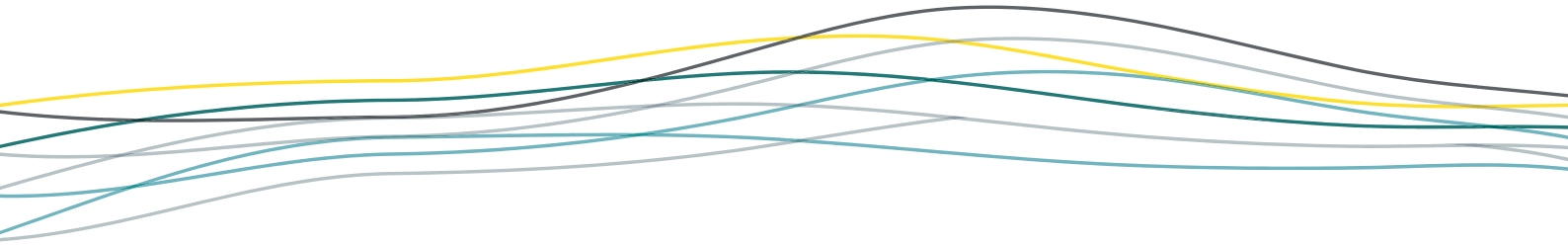

QUINTET

PRIVATE BANK